

827 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Nachdruck vom 12. 12. 2001

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Straßenbenützungabgabengesetz, das Normverbrauchsabgabengesetz, die Bundesabgabenordnung, die Abgabensexekutionsordnung, das Finanzstrafgesetz 1958 und der Artikel 34 des Budgetbegleitgesetzes 2001 geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2001, AbgÄG 2001)

Artikel I

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Z 22 lit. a tritt an die Stelle der Wortfolge „dem II., III. und V. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422“ die Wortfolge „dem 2., 3. und 5. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 2001, BGBl. I Nr. 31/2001“.

2. Im § 3 Abs. 2 tritt an die Stelle des Klammersausdruckes „(V. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 1992)“ der Klammersausdruck „(5. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 2001)“.

3. § 16 Abs. 1 Z 4 lit. e lautet:

„e) Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit diese Einrichtungen der Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung dienen; weiters Beiträge zu einer inländischen gesetzlichen Krankenversicherung sowie Beiträge zu einer Krankenversicherung auf Grund einer in- oder ausländischen gesetzlichen Versicherungspflicht. Beiträge zu Einrichtungen, die der Krankenversorgung dienen, Beiträge zu inländischen gesetzlichen Krankenversicherungen sowie Beiträge zu einer Krankenversicherung auf Grund einer in- oder ausländischen gesetzlichen Versicherungspflicht sind nur insoweit abzugsfähig, als sie der Höhe nach insgesamt Pflichtbeiträgen in der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechen.“

4. Im § 18 Abs. 3 Z 2 tritt an die Stelle des Wertes „2 900 Euro“ der Wert „2 920 Euro“.

5. Im § 33 Abs. 6 tritt an die Stelle des Wertes „21 802 Euro“ der Wert „21 800 Euro“.

6. § 33 Abs. 9 entfällt.

7. Im § 69 Abs. 3 tritt an die Stelle der Wortfolge „VI. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 1992“ jeweils die Wortfolge „6. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 2001“.

8. In § 96 Abs. 2 wird im ersten Teilstrich die Wortfolge „Finanzamt für Körperschaften in Wien“ durch die Wortfolge „Finanzamt für den 23. Bezirk“ ersetzt.

9. Der erste Halbsatz in § 102 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Einkommensteuer ist bei beschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 33 Abs. 1 zu berechnen;“

10. Im § 124b werden folgende Z 62 und Z 63 angefügt:

„62. § 18 Abs. 3 Z 2 und § 33 Abs. 6, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001, sind anzuwenden, wenn

2

827 der Beilagen

- die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2002,
 - wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, erstmals für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2001 enden.
63. § 33 Abs. 9 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.“

Artikel II

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz, BGBl. Nr. 401/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 4 entfällt.

2. Im § 26a wird als Abs. 15 angefügt:

„(15) § 22 Abs. 4 ist letztmalig bei der Veranlagung für das Jahr 2001 anzuwenden.“

Artikel III

Änderung des Umgründungssteuergesetz

Das Umgründungssteuergesetz, BGBl. Nr. 699/1991, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 6 treten an die Stelle des zweiten Satzes folgende Sätze:

„Dabei gilt als Gewinnanteil im Sinne des § 4 Abs. 12 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 weiters ein auf Grund einer der Umwandlung vorangegangenen Einbringung nach Art. III oder Abspaltung nach Art. VI bei der übertragenden Körperschaft entstandener Buchverlust, soweit er bei dieser gegen Gewinnanteile im Sinne des § 4 Abs. 12 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 verrechnet worden ist. Der Tag der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Firmenbuch gilt als Tag des Zufließens im Sinne des § 95 Abs. 4 Z 1 des Einkommensteuergesetzes 1988.“

2. Im 3. Teil wird folgende Z 7 angefügt:

„7. § 9 Abs. 6 in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. xxx/2001, ist auf Umwandlungen anzuwenden, bei denen der Umwandlungsbeschluss nach dem 31. Dezember 2001 zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet wird.“

Artikel IV

Änderung des Kommunalsteuergesetzes

Das Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. Nr. 819/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 9 zweiter Satz lautet:

„Übersteigt bei einem Unternehmen die Bemessungsgrundlage im Kalendermonat nicht 1 460 Euro, wird von ihr 1 095 Euro abgezogen.“

2. Im § 15 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wertes „58 500 Euro“ der Wert „58 135 Euro“.

3. Im § 15 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wertes „440 Euro“ der Wert „435 Euro“.

4. § 16 Abs. 4 lautet:

„(4) § 9 sowie § 15 Abs. 1 und 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001, sind erstmals für den Monat Jänner 2002 anzuwenden.“

Artikel V

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

Das Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Z 10 lit. b lautet:

„b) die unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze der Österreichischen Post Aktiengesellschaft;“

2. § 6 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. der in Abs. 1 Z 8 lit. f bis j, in Abs. 1 Z 20 und der in Abs. 1 Z 21 angeführten Gegenstände;“

827 der Beilagen

3

3. § 19 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich lautet:

„– der Leistungsempfänger Unternehmer ist.“

4. § 24a Abs. 4 entfällt.

5. § 27 Abs. 7 lautet:

„(7) Ein Unternehmer, der im Inland weder Wohnsitz noch Sitz oder Betriebsstätte hat und der steuerpflichtige Umsätze im Inland tätigt, kann einen nach Abs. 8 zugelassenen Bevollmächtigten (Fiskalvertreter), der auch Zustellungsbevollmächtigter sein muss, beauftragen und dem Finanzamt bekannt geben.

Ein Unternehmer, der im Gemeinschaftsgebiet weder Wohnsitz noch Sitz oder Betriebsstätte hat und der steuerpflichtige Umsätze im Inland tätigt, ausgenommen solche, für die der Leistungsempfänger gemäß § 27 Abs. 4 haftet, hat einen nach Abs. 8 zugelassenen Bevollmächtigten (Fiskalvertreter), der auch Zustellungsbevollmächtigter sein muss, zu beauftragen und dem Finanzamt bekannt zu geben. Das gilt nicht, wenn mit dem Staat, in dem dieser Unternehmer seinen Wohnsitz oder Sitz hat, eine Rechtsvereinbarung über die gegenseitige Amtshilfe, deren Anwendungsbereich mit dem der Richtlinien 76/308/EWG und 77/799/EWG sowie der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Jänner 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung vergleichbar ist, besteht. Der Bundesminister für Finanzen stellt mit Verordnung fest, wenn eine solche Rechtsvereinbarung besteht.“

6. § 29 Abs. 7 lautet:

„(7) § 4 Abs. 9, § 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 7 sind auf Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2001 liegen, sowie auf Umsätze, die nach dem Ablauf des Tages, an dem das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/2001 im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde, und vor dem 1. April 2002 ausgeführt werden.“

7. Art. 6 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. der in § 6 Abs. 1 Z 8 lit. f bis j, in Abs. 1 Z 20 und der in Abs. 1 Z 21 angeführten Gegenstände;“

8. Art. 19 Abs. 1 Z 3 zweiter Gedankenstrich lautet:

„– der Leistungsempfänger im Inland für Zwecke der Umsatzsteuer erfasst ist.“

9. § 28 Abs. 20 lautet:

„(20) Die Änderungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten in Kraft:

- a) § 6 Abs. 1 Z 10 lit. b, § 6 Abs. 4 Z 1, Art. 6 Abs. 2 Z 1 sind auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach Ablauf des Tages, an dem das Gesetz im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde, ausgeführt werden bzw. sich ereignen.
- b) § 19 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich, § 24a Abs. 4, § 27 Abs. 7 und Art. 19 Abs. 1 Z 3 zweiter Gedankenstrich sind auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.“

Artikel VI

Änderung des Gebührengesetzes

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2001, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der in der Spalte 1 angeführten in Schillingbeträgen ausgedrückten festen Gebührensätze treten die jeweils in der Spalte 2 in Eurobeträgen ausgedrückten festen Gebührensätze und an die Stelle der Währungsbezeichnung „S“ die Währungsbezeichnung „Euro“

Spalte 1 Betrag in Schilling	Spalte 2 Betrag in Euro
14	1
15	1
25	1,80
30	2,10
42	3

2

4

827 der Beilagen

Spalte 1 Betrag in Schilling	Spalte 2 Betrag in Euro
45	3,20
50	3,60
90	6,50
140	10
180	13
210	15
300	21,80
350	25
360	26
420	30,50
450	32,70
475	34,50
480	34,80
490	35,60
500	36
590	42,80
600	43
630	45
700	50
760	55
780	56
835	60
850	61
950	69
1 050	76
1 080	78
1 200	87
1 350	98
1 500	109
1 800	130
2 400	174
3 600	260

827 der Beilagen

5

Spalte 1 Betrag in Schilling	Spalte 2 Betrag in Euro
4 800	348
7 500	545
10 000	725

2. An die Stelle der in der Spalte 1 in Schillingbeträgen ausgedrückten Pauschalbeträge des § 14 Tarifpost 8 Abs. 4, Tarifpost 9 Abs. 5 und Tarifpost 16 Abs. 5 treten die jeweils in der Spalte 2 in Eurobeträgen ausgedrückten Pauschalbeträge und an die Stelle der Währungsbezeichnung „S“ die Währungsbezeichnung „Euro“

Spalte 1 Betrag in Schilling	Spalte 2 Betrag in Euro
30	2,10
50	3,60
180	13
270	19,60
300	21,80
420	30,50
450	32,70
475	34,50
480	34,80
490	35,60
590	42,80

3. § 3 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) 1. Die festen Gebühren sind durch Barzahlung, durch Einzahlung mit Erlagschein, mittels Bankomatkarte oder Kreditkarte zu entrichten. Die über die Barzahlung und Einzahlung mit Erlagschein hinausgehenden zulässigen Entrichtungsarten sind bei der Behörde, bei der die gebührenpflichtigen Schriften oder Amtshandlungen anfallen, nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Voraussetzungen zu bestimmen und entsprechend bekannt zu machen. Die Behörde hat die Höhe der entrichteten Gebühr im bezughabenden Verwaltungsakt in nachprüfbarer Weise festzuhalten. Im Übrigen gelten § 203 BAO und § 241 Abs. 2 und 3 BAO sinngemäß.

2. Der Rechtsträger der Behörde hat die in einem Kalendervierteljahr gemäß Z 1 entrichteten Gebühren bis zum 15. Tag des auf ein Kalendervierteljahr folgenden Monats an jene Finanzlandesdirektion, in deren Amtsbereich sich die jeweilige Behörde befindet, abzüglich der im § 14 Tarifpost 8 Abs. 4, Tarifpost 9 Abs. 5 und Tarifpost 16 Abs. 5 angeführten Pauschalbeträge abzuführen. Auf dem Zahlungs- oder Überweisungsbeleg sind der Gesamtbetrag der entrichteten Gebühren, der Gesamtbetrag der Pauschalbeträge sowie der abzuführende Nettobetrag anzuführen.

(3) Die Hundertsatzgebühren sind, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, mit Bescheid festzusetzen.“

4. § 3 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, hat das Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung des Betriebes des Gebührenschuldners befindet, einem Gebührenschuldner, der in seinem Betrieb laufend eine Vielzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte abschließt und die Gewähr für die ordnungsgemäße Einhaltung der Gebührenvorschriften bietet, auf Antrag zu bewilligen, dass er die auf

6

827 der Beilagen

diese Rechtsgeschäfte entfallenden Hundertsatzgebühren anstelle der sonst in diesem Bundesgesetz angeordneten Entrichtungsformen selbst berechnet und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des dem Entstehens der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats an das Finanzamt entrichtet.“

5. § 3 Abs. 4a erster Satz lautet:

„Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder (Parteienvertreter) befugt, innerhalb der Anzeigefrist des § 31 Abs. 1 die Hundertsatzgebühr für Rechtsgeschäfte als Bevollmächtigte eines Gebührenschuldners oder eines für die Gebühr Haftenden selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat, in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Monats an das für die Erhebung der Gebühren sachlich zuständige Finanzamt zu entrichten, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung oder der Sitz des Parteienvertreterers befindet.“

6. § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Notare oder andere zur Beurkundung befugte Personen (Urkundspersonen) haben die in einem Kalendermonat entrichteten Gebühren des § 14 Tarifpost 1 Abs. 1 Z 2 lit. b, Tarifpost 7 Abs. 1 Z 4 bis 6 und Tarifpost 13 bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld entsteht, zweitfolgenden Monats an das im Abs. 4a angeführte Finanzamt abzuführen. Die Urkundspersonen haben Aufschreibungen zu führen, die Angaben über die Art der Schrift, die Gebührenschuldner und den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld enthalten müssen. Im Übrigen gilt Abs. 4a sinngemäß.“

7. § 4 entfällt.

8. § 6 lautet:

„§ 6. Bei den einer festen Gebühr unterliegenden Schriften ist für den zweiten und jeden weiteren Bogen die für den ersten Bogen vorgeschriebene Gebühr zu entrichten; beträgt jedoch die feste Gebühr für den ersten Bogen mehr als 13 Euro, so unterliegt jeder weitere Bogen der festen Gebühr von 13 Euro.“

9. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird eine feste Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt, so ist eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu erheben.“

10. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Eingaben, Beilagen und Protokollen gemäß § 14 Tarifpost 7 Abs. 1 Z 1 und 2 in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen zugestellt wird;
2. bei amtlichen Ausfertigungen mit deren Hinausgabe (Aushändigung, Übersendung);
3. bei Amtshandlungen mit deren Beginn;
4. bei Protokollen gemäß § 14 Tarifpost 7 Abs. 1 Z 4 bis 6 im Zeitpunkt der Unterzeichnung;
5. bei Zeugnissen im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinausgabe; bei den im Ausland ausgestellten Zeugnissen, sobald von ihnen im Inland ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

(2) Automationsunterstützt oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Eingaben und Beilagen sowie auf diese Weise ergehende Erledigungen, amtliche Ausfertigungen, Protokolle und Zeugnisse stehen schriftlichen Eingaben und Beilagen, Erledigungen, amtlichen Ausfertigungen, Protokollen und Zeugnissen gleich.“

11. Im § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Gebührenschuldner hat die Gebühren des § 14 Tarifpost 1 Abs. 1 Z 2 lit. b, Tarifpost 7 Abs. 1 Z 4 bis 6 und Tarifpost 13 an die Urkundsperson (§ 3 Abs. 5), bei den übrigen Schriften und Amtshandlungen an die Behörde, bei der die gebührenpflichtige Schrift anfällt oder von der die gebührenpflichtige Amtshandlung vorgenommen wird, zu entrichten. Die Urkundsperson oder die Behörde haben auf der gebührenpflichtigen Schrift einen Vermerk über die Höhe der zu entrichtenden Gebühr anzubringen.“

12. § 14 Tarifpost 1 Abs. 1 Z 2 lit. c entfällt.

13. § 14 Tarifpost 3 entfällt.

14. § 14 Tarifpost 4 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Auszüge, Abschriften aus Personenstandsbüchern, Registern und Matriken sowie Bescheinigungen über Geburten, Aufgebote, Trauungen und Sterbefälle von jedem Bogen feste Gebühr 6,50 Euro.“

15. § 14 Tarifpost 4 Abs. 1 Z 3 entfällt.

16. § 14 Tarifpost 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Werden zwei oder mehrere Geburts-, Trauungs- oder Sterbefälle in einer Ausfertigung bestätigt, so ist die Gebühr von 6,50 Euro so oft zu entrichten, als Fälle bestätigt werden.“

17. § 14 Tarifpost 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Beilagengebühr entfällt, wenn eine Schrift bei einer früheren Verwendung als Beilage bereits vorschriftsmäßig gestempelt wurde oder für sie eine Gebühr nach einer anderen Bestimmung dieses Bundesgesetzes entrichtet wurde oder festzusetzen ist oder mit einem Vermerk gemäß § 13 Abs. 4 versehen ist.“

18. Im § 14 Tarifpost 6 Abs. 2 entfällt die Z 6, die Z 7 erhält die Bezeichnung Z 6.

19. § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 4 und 4a lauten:

„4. Eingaben an Verwaltungsbehörden, außer an Zollbehörden in den Fällen der Z 4a, in Abgabensachen;

4a. Eingaben an Zollbehörden in Angelegenheiten des Zollrechts oder der sonstigen Eingangs- oder Ausgangsabgaben;“

20. § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 7 lautet:

„7. Eingaben im Verwaltungsstrafverfahren.“

21. § 14 Tarifpost 7 Abs. 1 Z 3 entfällt.

22. § 14 Tarifpost 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Hinausgabe (Aushändigung) des Reisedokumentes durch die Behörde. Gebührenschuldner ist derjenige, für den oder in dessen Interesse das Reisedokument ausgestellt wird. Der Gebührenschuldner hat bei Überreichung des Antrages auf Ausstellung des Reisedokumentes eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr zu entrichten. Die Vorauszahlung ist auf Antrag zu erstatten, wenn keine Gebührenschuld entsteht. § 241 Abs. 2 und 3 BAO gelten sinngemäß. Die Behörde darf das Reisedokument nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.“

23. § 14 Tarifpost 10 entfällt.

24. § 14 Tarifpost 11 entfällt.

25. § 14 Tarifpost 13 lautet:

„13 Unterschriftsbeglaubigungen

Beurkundung der Echtheit von Unterschriften oder von Handzeichen durch Notare oder andere zur Beurkundung befugte Personen (Urkundspersonen) von jedem Bogen feste Gebühr 13 Euro.“

26. § 14 Tarifpost 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Amtliche Zeugnisse, das sind Schriften, die von Organen der Gebietskörperschaften, ausgenommen von Gerichten, ausgestellt werden und durch die persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände bekundet werden, von jedem Bogen feste Gebühr 13 Euro.“

27. Im § 14 Tarifpost 14 Abs. 2 Z 24 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 25 angefügt:

„25. Zeugnisse über Dienstleistungen.“

28. § 14 Tarifpost 15 Abs. 5 entfällt.

29. § 16 Abs. 6 lautet:

„(6) Gelten die nach abgabenrechtlichen Vorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen als Urkunde über den Darlehens- oder Kreditvertrag, so entsteht die Gebührenschuld mit der Aufnahme in diese.“

30. § 18 Abs. 1 lautet:

„§ 18. (1) Der handschriftlichen Unterzeichnung durch den Aussteller steht die Unterschrift gleich, die von ihm oder in seinem Auftrag, oder mit seinem Einverständnis mechanisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise hergestellt oder mit Namenszeichnung vollzogen wird.“

31. § 18 Abs. 4 lautet:

„(4) Erklärungen (Eingaben, Protokolle), womit vor Gericht oder anderen Behörden ein Rechtsgeschäft beurkundet wird, sind, sofern über das Rechtsgeschäft noch keine andere Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschild maßgeblichen Weise errichtet worden ist, als Rechtsurkunden anzusehen und unterliegen der für das Rechtsgeschäft vorgesehenen Gebühr.“

32. § 19 Abs. 3 entfällt.

33. § 23 lautet:

„§ 23. Sind in einer Urkunde über ein Rechtsgeschäft schätzbare und unschätzbare Leistungen bedungen, so bleiben für die Gebührenermittlung die unschätzbaren Leistungen außer Anschlag.“

34. § 25 lautet:

„§ 25. (1) Werden über ein Rechtsgeschäft mehrere Urkunden errichtet, so unterliegt jede dieser Urkunden den Hundertsatzgebühren.

(2) Werden von einer Urkunde Gleichschriften (Duplikat, Triplikate usw.) ausgefertigt, so ist die Hundertsatzgebühr auf Grund jener Gleichschriften nur einmal zu entrichten, die dem Finanzamt bis zum 15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem die Gebührenschild entstanden ist, zweitfolgenden Monats vorgelegt werden. Das Finanzamt hat auf allen Gleichschriften zu bestätigen, dass die betreffende Schrift eine Gleichschrift ist und die Gebührenanzeige erstattet wurde.

(3) Wurde über ein Rechtsgeschäft eine die Gebührenpflicht begründende Urkunde errichtet, so ist die Hundertsatzgebühr für dieses Rechtsgeschäft auf Grund jeder weiteren Urkunde nur dann nicht neuerlich zu entrichten, wenn diese Urkunde bis zum 15. Tag des zweitfolgenden Kalendermonats nach dem für sie maßgeblichen Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild einem für die Erhebung der Gebühren zuständigen Finanzamt mit dem Nachweis vorgelegt wird, dass auf Grund der ersten gebührenpflichtigen Beurkundung bei diesem Finanzamt die Hundertsatzgebühr zu erheben war oder an dieses Finanzamt die Hundertsatzgebühr auf Grund einer Selbstberechnung entrichtet wurde.

(4) Bei Notariatsakten ist die Hundertsatzgebühr nur von der Urschrift zu entrichten. Der Notar hat auf allen Ausfertigungen einen Vermerk darüber anzubringen, dass die Anzeige zur Gebührenbemessung erstattet wurde oder die Gebühr an das Finanzamt auf Grund einer Selbstberechnung entrichtet wird oder wurde.

(5) In den Fällen einer Gebührenentrichtung gemäß § 3 Abs. 4 ist bei Errichtung mehrerer Gleichschriften die Hundertsatzgebühr für das Rechtsgeschäft nur einmal zu entrichten, wenn auf allen Gleichschriften der in der genannten Bestimmung vorgesehene Vermerk angebracht wird.

(6) In den Fällen einer Gebührenentrichtung gemäß § 3 Abs. 4a und § 33 Tarifpost 5 Abs. 5 ist bei Errichtung mehrerer Gleichschriften die Hundertsatzgebühr für das Rechtsgeschäft nur einmal zu entrichten, wenn auf allen Gleichschriften von dem zur Selbstberechnung Verpflichteten oder Befugten der Vermerk angebracht wird, dass die Hundertsatzgebühr für das Rechtsgeschäft selbst berechnet wurde und an das Finanzamt entrichtet wird. Im Falle der Selbstberechnung und Entrichtung an das Finanzamt ist der im § 3 Abs. 4a oder im § 33 Tarifpost 5 Abs. 5 Z 3 oder 5 vorgesehene Vermerk anzubringen.“

35. § 27 entfällt.

36. § 30 lautet:

„§ 30. Für die Gebühr haften neben den Gebührenschildnern die übrigen am Rechtsgeschäft beteiligten Personen sowie bei nicht ordnungsgemäßer Gebührenanzeige alle sonst gemäß § 31 Abs. 2 zur Gebührenanzeige verpflichteten Personen.“

37. § 33 Tarifpost 1 lautet:

„1 Annahmeverträge

(1) Annahmeverträge, das sind Verträge über die Annahme an Kindes statt, wenn der Wert des Vermögens des Annehmenden 22 000 Euro übersteigt, vom Wert des Vermögens 1 vH.

827 der Beilagen

9

(2) Gebührenfrei sind Annahmeverträge über die Annahme von Minderjährigen, von Stiefkindern und von eigenen unehelichen Kindern an Kindes statt.

(3) Die Gebühr ermäßigt sich auf je $\frac{1}{3}$ vH des Wertes des Vermögens bei Annahme einer zweiten und jeder weiteren Person an Kindes statt.“

38. § 33 Tarifpost 5 Abs. 4 Z 3 lautet:

„3. Bestandverträge, bei denen der für die Gebührenbemessung maßgebliche Wert 150 Euro nicht übersteigt;“

39. § 33 Tarifpost 5 Abs. 5 lautet:

- „(5) 1. Die Hundertsatzgebühr ist vom Bestandgeber, der im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat oder eine inländische Betriebsstätte unterhält, selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats an das für die Erhebung der Gebühren sachlich zuständige Finanzamt zu entrichten, in dessen Amtsbereich der Bestandgeber seinen (Haupt-) Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, den Ort der Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat oder sich die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte befindet.
2. Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung Ausnahmen von der Verpflichtung zur Selbstberechnung der Gebühr nach Z 1 für atypische oder gemischte Rechtsgeschäfte, für Rechtsgeschäfte, bei denen Leistungen von einem erst in Zukunft ermittelbaren Betrag abhängen, sowie für Bestandgeber, denen eine persönliche Befreiung von den Gebühren zukommt, bestimmen. Für Fälle, in denen die vom Bestandnehmer zu erbringenden Nebenleistungen in der über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde der Höhe nach nicht festgehalten sind, können weiters mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen für Gruppen von Bestandobjekten Durchschnittssätze aufgestellt werden; diese sind auf Grund von Erfahrungen über die Höhe der bei der jeweiligen Gruppe von Bestandobjekten üblicherweise anfallenden Kosten festzusetzen.
3. Der Bestandgeber hat dem Finanzamt eine Anmeldung über das Rechtsgeschäft unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes bis zum Fälligkeitstag zu übermitteln, welche die für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben zu enthalten hat; dies gilt als Gebührenanzeige gemäß § 31. Auf den Urkunden ist ein Vermerk über die erfolgte Selbstberechnung anzubringen, der den berechneten Gebührenbetrag, das Datum des Tages der Selbstberechnung und die Unterschrift des Bestandgebers enthält.
4. Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder sowie Immobilienmakler und Immobilienverwalter im Sinne der Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der jeweils geltenden Fassung, (Parteienvertreter) und gemeinnützige Bauvereinigungen im Sinne der Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 139, in der jeweils geltenden Fassung, sind befugt, innerhalb der in der Z 1 angeführten Frist die Gebühr für Rechtsgeschäfte gemäß § 33 Tarifpost 5 als Bevollmächtigte des Bestandgebers selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat, in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Monats an das für die Erhebung der Gebühren sachlich zuständige Finanzamt zu entrichten, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung oder der Sitz des Parteienvertreters oder der gemeinnützigen Bauvereinigung befindet. Im Übrigen ist § 3 Abs. 4a, 4b und 4c sinngemäß anzuwenden.
5. Für Bestandgeber, zu deren Geschäftstätigkeit laufend der Abschluss von Rechtsgeschäften im Sinne dieser Tarifpost gehört, sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 4a über die Führung von Aufschreibungen und die Entrichtung der Hundertsatzgebühr sowie die Bestimmungen des Abs. 4b sinngemäß anzuwenden.“

40. § 33 Tarifpost 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Bürgschaftserklärungen; der Bürgschaftserklärung steht die Erklärung gleich, durch die jemand einer Verbindlichkeit als Mitschuldner beitrifft (§ 1347 ABGB), nach dem Werte der verbürgten Verbindlichkeit

1 vH.“

41. § 33 Tarifpost 8 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Wurde über das Darlehen eines Gesellschafters an seine Gesellschaft, die den Ort ihrer Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hat, keine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenpflicht maßgeblichen Weise errichtet, so gelten die nach den abgabenrechtlichen Vorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen des Darlehensschuldners, in die das Darlehen aufgenommen wurde, als Urkunde.“

10

827 der Beilagen

42. § 33 Tarifpost 12 entfällt.

43. § 33 Tarifpost 14 entfällt.

44. § 33 Tarifpost 17 Abs. 1 Z 5 entfällt.

45. § 33 Tarifpost 17 Abs. 1 Z 6 lautet:

- „6. Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen,
- I. wenn die Wette ausschließlich auf den Ausgang eines einzelnen Pferderennens oder darauf, dass Pferde im Laufe des Jahres eine gewisse Anzahl von Rennen gewinnen, oder auf den Ausgang mehrerer Pferderennen unter der Vereinbarung, dass das vorhandene Geld ganz oder teilweise für nachfolgende Rennen zur Verwendung kommt, abgeschlossen wird,
- a) bei Totalisateurwetten; vom Wert des bedungenen Entgelts..... 2 vH,
- b) bei anderen als Totalisateurwetten
- aa) wenn das Pferderennen im Inland stattfindet,
vom Wert des bedungenen Entgelts..... 3 vH,
- bb) wenn das Pferderennen im Ausland stattfindet,
vom Wert des bedungenen Entgelts..... 5,7 vH
- II. wenn die Wette auf den Ausgang einer oder mehrerer sportlicher Veranstaltungen, außer im Rahmen des Totos oder den in Punkt I genannten Fällen, abgeschlossen wird,
- a) vom Wert des bedungenen Entgelts 1,5 vH,
- b) von dem bei einer Wette erzielten Gewinn nach folgendem Tarif: Verhältnis der ermittelten Quote (Gewinn zuzüglich des Wetteinsatzes) zum Wetteinsatz
- bis zum 3fachen frei,
- mehr als das 3fache bis zum 6fachen..... 1 vH,
- mehr als das 6fache bis zum 11fachen..... 3 vH,
- mehr als das 11fache bis zum 15fachen..... 5 vH,
- mehr als das 15fache bis zum 21fachen..... 10 vH,
- mehr als das 21fache bis zum 25fachen..... 20 vH,
- mehr als das 25fache..... 25 vH.“

46. § 33 Tarifpost 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist die Verbindlichkeit, für welche die Hypothek eingeräumt wird, unbestimmt und kann deren Betrag auch nicht annähernd festgesetzt werden, so hat sich die Gebühr nach dem Werte der Hypothek, soweit dieser nicht durch vorhergehende Hypothekarsicherstellungen erschöpft ist, zu richten.“

47. § 33 Tarifpost 20 Abs. 1 lautet:

- „(1) Vergleiche (außergerichtliche),
- a) wenn der Vergleich über anhängige Rechtsstreitigkeiten getroffen wird..... 1 vH,
- b) sonst..... 2 vH

vom Gesamtwert der von jeder Partei übernommenen Leistungen.“

48. § 33 Tarifpost 22 Abs. 3 lautet:

„(3) Die einem Wechsel beigesetzte Hypothekarverschreibung unterliegt der in der Tarifpost 18 festgesetzten Gebühr. Alle sonstigen wechselrechtlichen Zusätze sind gebührenfrei.“

49. § 33 Tarifpost 22 Abs. 6 lautet:

- „(6) Die Gebühr ist
- a) bei Inlandswechseln vom Aussteller oder Inhaber oder Akzeptanten,
- b) bei Auslandswechseln vom ersten inländischen Inhaber oder Akzeptanten

selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des dem Entstehen der Gebührenschild zweitfolgenden Monats an das für die Erhebung der Gebühren sachlich zuständige Finanzamt zu entrichten, in dessen Amtsbereich der Aussteller, erste inländische Inhaber oder Akzeptant seinen (Haupt-) Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, den Ort der Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat oder sich die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte befindet. Auf dem Wechsel ist ein Vermerk über die erfolgte Selbstberechnung anzubringen, der den berechneten Gebührenbetrag, das Datum des Tages der Selbstberechnung und die Unterschrift des Gebührenschildners, der die Selbstberechnung durchgeführt

hat, enthält. Der Gebührenschuldner, der die Selbstberechnung durchgeführt hat, hat dem Finanzamt eine Anmeldung über das Rechtsgeschäft unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes bis zum Fälligkeitstag zu übermitteln, welche die für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben zu enthalten hat; dies gilt als Gebührenanzeige gemäß § 31.“

50. Im § 37 erhält der Abs. 7 mit dem Wortlaut „(7) § 14 Tarifpost 9 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2001 tritt mit 1. Mai 2001 in Kraft.“ die Bezeichnung „(9)“.

51. Im § 37 wird als Abs. 10 angefügt:

„(10) Die festen Gebührensätze, die Pauschalbeträge des § 14 Tarifpost 8 Abs. 4, Tarifpost 9 Abs. 5 und Tarifpost 16 Abs. 5, §§ 3 Abs. 2, 3, 4 erster Satz, 4a erster Satz und 5; 6; 9 Abs. 1; 11; 13 Abs. 4; 14 Tarifpost 4 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2; Tarifpost 5 Abs. 2; Tarifpost 6 Abs. 2 Z 6; Abs. 5 Z 4, 4a und 7; Tarifpost 9 Abs. 4; Tarifpost 13; Tarifpost 14 Abs. 1 und 2 Z 25; 16 Abs. 6; 18 Abs. 1 und 4; 23; 25; 30; 33 Tarifpost 1; Tarifpost 5 Abs. 4 Z 3 und Abs. 5; Tarifpost 7 Abs. 1; Tarifpost 8 Abs. 4 erster Satz; Tarifpost 17 Abs. 1 Z 6; Tarifpost 18 Abs. 2; Tarifpost 20 Abs. 1; Tarifpost 22 Abs. 3 und 6, jeweils in der Fassung des BGBl. I xxx/2001, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft und sind auf alle Sachverhalte anzuwenden, für welche die Gebührenschuld nach dem 31. Dezember 2001 entsteht.

§§ 3 Abs. 2, 3, 4 erster Satz, 4a erster Satz und 5; 4; 6; 9 Abs. 1; 11; 13 Abs. 4; 14 Tarifpost 1 Abs. 1 Z 2 lit. c; Tarifpost 3; Tarifpost 4 Abs. 1 Z 2 und 3 und Abs. 2; Tarifpost 5 Abs. 2; Tarifpost 6 Abs. 2 Z 6; Abs. 5 Z 4, 4a und 7; Tarifpost 7 Abs. 1 Z 3; Tarifpost 9 Abs. 4; Tarifpost 10; Tarifpost 11; Tarifpost 13; Tarifpost 14 Abs. 1 und 2 Z 25; Tarifpost 15 Abs. 5; 16 Abs. 6; 18 Abs. 1 und 4; 19 Abs. 3; 23; 25; 27; 30; 33 Tarifpost 1; Tarifpost 5 Abs. 4 Z 3 und Abs. 5; Tarifpost 7 Abs. 1; Tarifpost 8 Abs. 4 erster Satz; Tarifpost 12; Tarifpost 14; Tarifpost 17 Abs. 1 Z 5 und 6; Tarifpost 18 Abs. 2; Tarifpost 20 Abs. 1; Tarifpost 22 Abs. 3 und 6, jeweils in der Fassung vor dem BGBl. I Nr. xxx/2001, sind letztmalig auf Sachverhalte anzuwenden, für welche die Gebührenschuld vor dem 1. Jänner 2002 entsteht.“

Artikel VII

Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. 141/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 159/2001 wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 3 lit. b wird angefügt:

„Umstände, die zur Nacherhebung der Steuer führen, sind innerhalb eines Monats nach ihrem Eintritt dem Finanzamt anzuzeigen;“

2. Im § 15 Abs. 1 Z 1 lit. c wird angefügt:

„Umstände, die zur Nacherhebung der Steuer führen, sind innerhalb eines Monats nach ihrem Eintritt dem Finanzamt anzuzeigen;“

3. § 23a Abs. 1 bis 4 lauten:

„§ 23a. (1) Rechtsanwälte und Notare (Parteienvertreter) sind nach Maßgabe der Abs. 1 bis 5 befugt, die Steuer für die in § 3 und § 4 Z 2 bezeichneten Rechtsvorgänge, mit Ausnahme der Rechtsvorgänge im Sinne der § 3 Abs. 5 und § 15 Abs. 1 Z 9, als Bevollmächtigte eines Steuerschuldners selbst zu berechnen, wenn die Selbstberechnung innerhalb der Anmeldefrist (§ 22 Abs. 1) erfolgt. Die Anwendung der §§ 29 bis 31 ist im Falle einer Selbstberechnung der Schenkungssteuer ausgeschlossen. Für Grundstücksschenkungen unter einer Auflage sowie für Grundstücksschenkungen, die teils entgeltlich und teils unentgeltlich sind, ist eine Selbstberechnung nur dann zulässig, wenn auch die Grunderwerbsteuer vom Parteienvertreter selbst berechnet wird (§§ 11 bis 13 und 15 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987).

(2) Parteienvertreter haben für Rechtsvorgänge, für die sie eine Selbstberechnung vornehmen, spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat (Anmeldezeitraum), in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung über die selbst berechneten Rechtsvorgänge beim Finanzamt (§ 63 Abs. 2, § 64 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung) vorzulegen. Die Selbstberechnung und Anmeldung hat elektronisch zu erfolgen. Ist über einen der in der elektronischen Anmeldung enthaltenen Rechtsvorgänge eine Urkunde errichtet worden, die in ein durch Bundesgesetz vorgesehenes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so ist der Abgabenbehörde der Zugriffscode zu dieser Urkunde bekannt zu geben. Die Abgabenbehörden sind berechtigt, auf diese Urkunde lesend zuzugreifen. Aus der Anmeldung muss sich ergeben, für welchen Steuerschuldner in welchem Ausmaß die Steuer und die Eintragungsgebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz selbst berechnet und entrichtet

wurden. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung. Die Abgabenbehörden sind befugt, Prüfungen hinsichtlich sämtlicher in die Anmeldung aufzunehmenden Angaben durchzuführen.

(3) Ist über den Rechtsvorgang eine Schrift errichtet worden, so ist der Umstand der Selbstberechnung und der im automationsunterstützten Verfahren vergebene Ordnungsbegriff (Erfassungsnummer) zu vermerken. Der Parteienvertreter hat die Abschriften (Durchschriften) der Erklärungen (Abs. 6) und die Abschriften (Durchschriften, Gleichschriften) der über den Erwerbsvorgang ausgefertigten Schriften sieben Jahre aufzubewahren. Im Übrigen ist § 132 BAO anzuwenden.

(4) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die elektronische Selbstberechnung und Anmeldung durch Verordnung näher zu regeln, soweit sich die Regelungen auf die gerichtlichen Eintragungsgebühren beziehen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz.“

4. § 24 lautet:

„§ 24. (1) Die Gerichte haben, sofern eine Abhandlung stattfindet, dem Finanzamt die Todesfälle, die eröffneten letztwilligen Anordnungen und die Vornahme von Erbteilungen bekannt zu geben.

(2) Notare und Rechtsanwälte haben dem Finanzamt Abschriften der Niederschriften über die von ihnen beurkundeten Schenkungen und Zweckzuwendungen zu übermitteln. Ist es dem Notar oder Rechtsanwalt auf Grund seiner technischen Voraussetzungen zumutbar, so hat er die Anmeldung elektronisch zu übermitteln. Ist über den in der elektronischen Anmeldung enthaltenen Rechtsvorgang eine Urkunde errichtet worden, die in ein durch Bundesgesetz vorgesehene Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so ist der Abgabenbehörde der Zugriffscode zu dieser Urkunde bekannt zu geben. Die Abgabenbehörden sind berechtigt, auf diese Urkunde lesend zuzugreifen. Die über den Rechtsvorgang errichtete Urkunde ist nur über Verlangen der Abgabenbehörde vorzulegen; auf der Urkunde ist der im automationsunterstützten Verfahren vergebene Ordnungsbegriff (Erfassungsnummer) anzugeben. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Übermittlung der elektronischen Anmeldung mit Verordnung näher zu regeln.“

5. Im § 34 Abs. 1 wird folgende Z 8 angefügt:

„8. §§ 8 Abs. 3 lit. b, 15 Abs. 1 Z 1 lit. c, 23a Abs. 1 bis 4 und 24 Abs. 1 und 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001, sind auf Vorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2001 entsteht. §§ 8 Abs. 3 lit. b, 15 Abs. 1 Z 1 lit. c, 23a Abs. 1 bis 4 und 24, jeweils in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2001, sind auf Vorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld vor dem 1. Jänner 2002 entsteht.“

Artikel VIII

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz 1987, BGBl. Nr. 309/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Zur Vorlage der Abgabenerklärung sind die im § 9 genannten Personen sowie die Notare, Rechtsanwälte und sonstigen Bevollmächtigten, die beim Erwerb eines Grundstückes oder bei Errichtung der Vertragsurkunde über den Erwerb mitgewirkt haben, zur ungeteilten Hand verpflichtet. Notare und Rechtsanwälte haben die Abgabenerklärung elektronisch zu übermitteln, sofern dies dem Notar oder Rechtsanwalt auf Grund seiner technischen Voraussetzungen zumutbar ist. Ist über den in der elektronischen Abgabenerklärung enthaltenen Erwerbsvorgang eine Urkunde errichtet worden, die in ein durch Bundesgesetz vorgesehene Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so ist der Abgabenbehörde der Zugriffscode zu dieser Urkunde bekannt zu geben. Die Abgabenbehörden sind berechtigt, auf diese Urkunden lesend zuzugreifen. Abweichend von Abs. 1 ist die Schrift nur über Verlangen der Abgabenbehörde vorzulegen; auf der Schrift ist der im automationsunterstützten Verfahren vergebene Ordnungsbegriff (Erfassungsnummer) anzugeben. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Übermittlung der elektronischen Abgabenerklärung mit Verordnung näher zu regeln.“

2. Im § 11 Abs. 1 wird die Zitierung „§§ 12 bis 15“ durch die Zitierung „§§ 12, 13 und 15“ ersetzt.

3. Im § 11 Abs. 2 wird die Zitierung „§§ 13 bis 15“ durch die Zitierung „§§ 13 und 15“ ersetzt.

4. § 13 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Parteienvertreter haben für Erwerbsvorgänge, für die sie eine Selbstberechnung vornehmen, spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat (Anmeldungszeitraum), in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung über die selbst berechneten

Erwerbsvorgänge beim Finanzamt vorzulegen. Die Selbstberechnung und Anmeldung hat elektronisch zu erfolgen. Ist über einen der in der elektronischen Anmeldung enthaltenen Erwerbsvorgänge eine Urkunde errichtet worden, die in ein durch Bundesgesetz vorgesehenes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so ist der Abgabenbehörde der Zugriffscode zu dieser Urkunde bekannt zu geben. Die Abgabenbehörden sind berechtigt, auf diese Urkunde lesend zuzugreifen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die elektronische Selbstberechnung und Anmeldung durch Verordnung näher zu regeln, soweit sich die Regelungen auf die gerichtlichen Eintragungsgebühren beziehen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz. Aus der Anmeldung muss sich ergeben, für welchen Steuerschuldner in welchem Ausmaß die Steuer und die Eintragungsgebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz selbst berechnet und entrichtet wurden. Im Zweifel ist bei den betreffenden Steuerschuldnern eine verhältnismäßige Entrichtung anzunehmen. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung.

(2) Ist über den Erwerbsvorgang eine Schrift errichtet worden, so ist darauf der Umstand der Selbstberechnung und der im automationsunterstützten Verfahren vergebene Ordnungsbegriff (Erfassungsnummer) zu vermerken.“

5. § 14 entfällt.

6. § 15 lautet:

„§ 15. (1) Der Parteienvertreter hat die Abschriften (Durchschriften) der Erklärungen (§ 12) und die Abschriften (Durchschriften, Gleichschriften) der über den Erwerbsvorgang ausgefertigten Schriften sieben Jahre aufzubewahren. Im Übrigen ist § 132 BAO anzuwenden.

(2) Die Abgabenbehörden sind befugt, Prüfungen hinsichtlich sämtlicher in der Anmeldung enthaltenen Angaben durchzuführen.“

7. § 18 Abs. 2 lit. c mit dem Inhalt „(2c) § 3 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2001 ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 verwirklicht werden“ erhält die Bezeichnung „(2d)“.

8. Im § 18 wird als Abs. 2 lit. e angefügt:

„(2e) Die §§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 1 und 2, 15 Abs. 1 und 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001, sind auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2001 entsteht. Erwerbsvorgänge, für die die Steuerschuld im Jänner 2002 entsteht und für die von der Möglichkeit der Selbstberechnung Gebrauch gemacht wird, sind spätestens in die am 15. April 2002 vorzulegende Anmeldung aufzunehmen; wird von der Möglichkeit der Selbstberechnung nicht Gebrauch gemacht, so ist die Abgabenerklärung für diese Erwerbsvorgänge spätestens am 15. April 2002 elektronisch zu übermitteln. Die §§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 1 und 2, 14, 15 Abs. 1 und 2, jeweils in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2001, sind auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld vor dem 1. Jänner 2002 entsteht.“

Artikel IX

Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes

Das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, deutsches RGBl 1058, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 29/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Zur Vorlage der Abgabenerklärung sind die am Rechtsvorgang Beteiligten sowie die Notare, Rechtsanwälte und sonstigen Bevollmächtigten, die bei dem Rechtsvorgang oder bei der Errichtung der Vertragsurkunde über den Rechtsvorgang mitgewirkt haben, zur ungeteilten Hand verpflichtet. Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder haben die Abgabenerklärung elektronisch zu übermitteln, sofern dies dem Notar, Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder auf Grund seiner technischen Voraussetzungen zumutbar ist. Ist über den in der elektronischen Abgabenerklärung enthaltenen Rechtsvorgang eine Urkunde errichtet worden, die in ein durch Bundesgesetz vorgesehenes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so ist der Abgabenbehörde der Zugriffscode zu dieser Urkunde bekannt zu geben. Die Abgabenbehörden sind berechtigt, auf diese Urkunde lesend zuzugreifen. Abweichend von Abs. 1 ist die Urkunde nur über Verlangen der Abgabenbehörde vorzulegen; auf der Urkunde ist der im automationsunterstützten Verfahren vergebene Ordnungsbegriff (Erfassungsnummer) anzugeben. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Übermittlung der elektronischen Abgabenerklärung mit Verordnung näher zu regeln.“

2. § 10a lautet:

„§ 10a. (1) Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder (Parteienvertreter) sind nach Maßgabe der Abs. 1 bis 5 befugt, die Steuer für die im § 2 bezeichneten Rechtsvorgänge auch vor Entstehung des Abgabensanspruches als Bevollmächtigte eines Steuerschuldners selbst zu berechnen, wenn die Selbstberechnung innerhalb der Frist für die Vorlage der Abgabenerklärung (§ 10 Abs. 1) erfolgt.

(2) Parteienvertreter haben für Rechtsvorgänge, für die sie eine Selbstberechnung vornehmen, spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat (Anmeldungszeitraum), in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung über die selbst berechneten Rechtsvorgänge beim Finanzamt (§ 66 Abs. 2 BAO) vorzulegen. Die Selbstberechnung und Anmeldung hat elektronisch zu erfolgen. Ist über einen der in der elektronischen Anmeldung enthaltenen Rechtsvorgänge eine Urkunde errichtet worden, die in ein durch Bundesgesetz vorgesehenes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so ist der Abgabenbehörde der Zugriffscode zu dieser Urkunde bekannt zu geben. Die Abgabenbehörden sind berechtigt, auf diese Urkunde lesend zuzugreifen. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung. Wird die Steuer vor Entstehung des Abgabensanspruches selbst berechnet und eine Selbstberechnungserklärung (Abs. 6) ausgestellt, um eine Eintragung im Firmenbuch zu ermöglichen, ist der Selbstberechnung die voraussichtliche Höhe der Abgabe zu Grunde zu legen. Ist über den Rechtsvorgang eine Schrift errichtet worden, so ist darauf der Umstand der Selbstberechnung und der im automationsunterstützten Verfahren vergebene Ordnungsbegriff (Erfassungsnummer) anzubringen. Die Abgabenbehörden sind befugt, Prüfungen hinsichtlich sämtlicher in die Anmeldungen aufzunehmenden Angaben durchzuführen.

(3) Der Parteienvertreter hat die Abschriften (Durchschriften) der Erklärungen (Abs. 6) und die Abschriften (Durchschriften, Gleichschriften) der über den Rechtsvorgang ausgefertigten Schriften sieben Jahre aufzubewahren. Im Übrigen ist § 132 BAO anzuwenden.

(4) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die elektronische Selbstberechnung und Anmeldung durch Verordnung näher zu regeln.“

3. In § 38 wird als lit. 3c eingefügt:

„(3c) Die §§ 10 Abs. 2 und 10a Abs. 1 bis 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001, sind auf alle Rechtsvorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2001 entsteht. Rechtsvorgänge, für die die Steuerschuld im Jänner 2002 entsteht und für die von der Möglichkeit der Selbstberechnung Gebrauch gemacht wird, sind spätestens in die am 15. April 2002 vorzulegende Anmeldung aufzunehmen; wird von der Möglichkeit der Selbstberechnung nicht Gebrauch gemacht, so ist die Abgabenerklärung für diese Rechtsvorgänge spätestens am 15. April 2002 elektronisch zu übermitteln. Die §§ 10 Abs. 2 und 10a Abs. 1 bis 4, jeweils in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2001, sind auf alle Rechtsvorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld vor dem 1. Jänner 2002 entsteht.“

Artikel X**Änderung des Straßenbenützungabgabengesetzes**

Das Straßenbenützungabgabengesetz, BGBl. Nr. 629/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 2c entfallen die Z 6 und 7.

2. Im § 3 Abs. 2d wird folgende Z 4 angefügt:

„4. für ein Kalenderjahr das Zehnfache der Abgabe gemäß Z 3.“

3. Im § 3 erhalten die Abs. 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 4 und 5; als Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Kraftfahrzeuge der Kategorie EURO I (EURO II) sind solche, die nachweislich bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die in Zeile A (in Zeile B) der Tabelle in Abschnitt 8.3.1.1 des Anhanges I der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen, ABl. Nr. L 36 vom 9. Februar 1988, S 33, in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG des Rates vom 1. Oktober 1991 zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen, ABl. Nr. L 295 vom 25. Oktober 1991, S 1, angeführten Grenzwerte nicht überschreiten. Kraftfahrzeuge der Kategorie ohne EURO-Einstufung sind solche, die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die für die Einstufung als EURO-I-Fahrzeuge maßgeblichen Grenzwerte

827 der Beilagen

15

überschreiten. Wird kein Nachweis über das tatsächliche Emissionsverhalten des Kraftfahrzeuges beigebracht, so ist dieses der Kategorie ohne EURO-Einstufung zuzuordnen.“

4. Im § 3 Abs. 4 lautet der erste Satz:

„Bei Entrichtung der Abgabe gemäß Abs. 2 Z 3 oder 4 oder gemäß Abs. 2a Z 3 oder 4 oder gemäß Abs. 2c Z 3 lit. a, Z 4 oder 5 oder gemäß Abs. 2d Z 3 lit. a oder Z 4 hat der Abgabenschuldner für die Benützung von Straßen mit einer Fahrzeugkombination, die in eine höhere Bemessungsgrundlage fällt, als die, für welche die Abgabe berechnet würde, eine tageweise Zusatzabgabe zu entrichten.“

5. Im § 11 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 3 Abs. 2d Z 4, Abs. 3, 4 und 5, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft und sind auf alle abgabepflichtigen Straßenbenützungen nach dem 31. Dezember 2001 anzuwenden. § 3 Abs. 2c Z 6 und 7, Abs. 3 und 4, jeweils in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2001, sind auf alle abgabepflichtigen Straßenbenützungen vor dem 1. Jänner 2002 anzuwenden.“

Artikel XI

Änderung des Normverbrauchsabgabengesetzes

Das Normverbrauchsabgabengesetz, BGBl. Nr. 695/1991, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Steuersatz beträgt für andere Kraftfahrzeuge

1. mit Benzinmotoren 2% vervielfacht mit dem um drei Liter verminderten Kraftstoffverbrauch in Litern,
2. mit Dieselmotoren 2% vervielfacht mit dem um zwei Liter verminderten Kraftstoffverbrauch in Litern,
3. mit Motoren für andere Kraftstoffarten 2% vervielfacht mit dem um drei Liter verminderten Kraftstoffverbrauch in Liter bzw. Kilogramm,

wobei jeweils der Gesamtverbrauch gemäß MVEG-Zyklus nach der EU-Richtlinie 1980/1268 in der Fassung 1993/116 bzw. 1999/100 zugrunde zu legen ist.

Bei einem Durchschnittsverbrauch von nicht mehr als drei Litern bzw. Kilogramm (bei Fahrzeugen mit Dieselmotor von nicht mehr als zwei Litern) beträgt der Steuersatz 0%.“

Artikel XII

Änderung der Bundesabgabenordnung

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 111 Abs. 3 tritt an die Stelle des Wertes „2 500 Euro“ der Wert „2 180 Euro“.

2. Im § 112 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wertes „200 Euro“ der Wert „145 Euro“.

3. Im § 112a tritt an die Stelle des Wertes „400 Euro“ der Wert „363 Euro“.

4. Im § 133 Abs. 2 lautet der letzte Satz:

„In Abgabenerklärungen sind, wenn dies im Vordruck vorgesehen ist, die Versicherungsnummer (§ 31 Abs. 4 Z 1 ASVG), die Firmenbuchnummer (§ 30 Firmenbuchgesetz) und die Melderegisterzahl, soweit diese bekannt ist (§ 16 Meldegesetz 1991), anzugeben.“

5. Im § 188 entfallen Abs. 2 und die Wortfolge „und 2“ in Abs. 3.

6. § 323 Abs. 9 lautet:

„(9) § 45a und § 125 Abs. 1 lit. a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2001, sind erstmals auf im Jahr 2002 ausgeführte Umsätze anzuwenden. § 204, § 212 Abs. 2 und § 242, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2001, sowie § 111 Abs. 3, § 112 Abs. 2, § 112a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. § 125 Abs. 1 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2001 ist erstmals auf Werte zum 1. Jänner 2002 anzuwenden. § 188 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2001 ist letztmalig auf das Jahr 2000 betreffende Feststellungen anzuwenden.“

16

827 der Beilagen

Artikel XIII**Änderung der Abgabenerkutionsordnung**

Die Abgabenerkutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 26 Abs. 1 lit. b tritt an die Stelle des Wertes „8 Euro“ der Wert „7,20 Euro“.

2. § 90a Abs. 4 lautet:

„(4) § 26 Abs. 1 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 ist anzuwenden, wenn der Anspruch auf die Gebühren nach § 26 Abs. 1 nach dem 31. Dezember 2001 entstanden ist. § 29 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2001 ist anzuwenden, wenn Vollstreckungshandlungen nach dem 31. Dezember 2001 gesetzt werden.“

Artikel XIV**Änderung des Finanzstrafgesetzes**

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2001, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften treten an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Eurobeträge die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Eurobetrag laut EuroStUG 2001	Spalte 3 Neuer Eurobetrag
§ 16	8	7,25
§ 39 Abs. 2	15 000	14 500
§ 40	7 500	7 250
§ 48 Abs. 2	15 000	14 500
	4 000	3 625
§ 48a Abs. 2	30 000	29 000
	3 000	2 900
§ 50 Abs. 2	4 000	3 625
§ 51 Abs. 2	4 000	3 625
§ 52 Abs. 2	1 500	1 450
§ 127 Abs. 7	150	145
§ 146 Abs. 1	1 500	1 450
§ 185 Abs. 1 lit. a	4	3,63
	400	363

2. Der Artikel XIV tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel XV**Änderung des Artikel 34 des Budgetbegleitgesetzes 2001****Steuerliche Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der Gebietskörperschaften**

Der Artikel XV des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 142/2000 (Steuerliche Sonderregelung für die Ausgliederung von Aufgaben der Gebietskörperschaften), wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

„§ 1. (1) Die durch die Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Gebietskörperschaften an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie an Personenvereinigungen (Personen-

827 der Beilagen

17

gemeinschaften), die unter beherrschendem Einfluss einer Gebietskörperschaft stehen, unmittelbar veranlassten (anfallenden) Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte sind von der Gesellschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit. Derartige Vorgänge gelten nicht als steuerbare Umsätze. Ist die juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts im Rahmen der Aufgabenerfüllung als Unternehmer tätig, gelten für Zwecke der Umsatzsteuer die Rechtsverhältnisse für diese Tätigkeit als Unternehmer weiter.

(2) Miet- und Pachtverträge, die zwischen der juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) als Vermieterin und der übertragenden Gebietskörperschaft als Mieterin unmittelbar anlässlich der Ausgliederung bezüglich der übertragenen Objekte abgeschlossen werden, sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.“

Vorblatt**Probleme:**

Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer erfolgt mit elektronischer Übermittlung der Daten (EDI-GREST). Die Selbstberechnung der Schenkungssteuer und Gesellschaftsteuer durch Parteienvertreter erfolgt ohne elektronische Unterstützung.

Die Einführung des Euro erfordert die Umrechnung der im Gebührengesetz auf Schilling lautenden Geldbeträge auf Eurobeträge. Dies hätte die Auflage von Eurostempelmarken zur Folge gehabt.

Redaktionsversehen und notwendige Anpassungen an EU-Recht.

Ziele:

Schaffung eines elektronischen Verfahrens im Sinne von E-Government-Anwendungen zur Selbstberechnung und Anmeldung sowie elektronischer Übermittlung der Abgabenerklärungen für die Abgabenarten Grunderwerbsteuer, Schenkungssteuer und Gesellschaftsteuer im Rahmen von *FINANZOnline*.

Endgültige Beseitigung der Stempelmarke als Zahlungsmittel.

Lösungen:

Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen für ein elektronisches Verfahren zur Selbstberechnung und Anmeldung sowie der elektronischen Übermittlung der Abgabenerklärungen für die Abgabenarten Grunderwerbsteuer, Schenkungssteuer und Gesellschaftsteuer im Rahmen von *FINANZOnline*.

Herbeiführen eines EU-konformen Rechtszustandes.

Alternativen:

Beibehaltung des Status quo und damit keinen Nutzen auf Grund der Möglichkeit des Einsatzes elektronischer Medien.

Bezüglich der Umstellung auf Eurobeträge: Keine.

Im Übrigen: Beibehaltung der Stempelmarken als Entrichtungsart und Auflage von Eurostempelmarken.

EU-Konformität:

Die Regelungen des Entwurfes sind EU-konform.

Finanzielle Auswirkungen:

Die EDV-Entwicklungskosten betragen zirka 8 Millionen Schilling.

Dem stehen derzeit nicht quantifizierbare Einsparungen in der Finanzverwaltung gegenüber. Einsparungen durch den Entfall von zirka 60% an Bescheiden und Unbedenklichkeitsbescheinigungen (geschätzter Betriebskostenanteil pro Jahr zirka 2,5 bis 3 Millionen Schilling).

Geringe nicht quantifizierbare Mindereinnahmen durch Auflassung einiger Tatbestände im Gebührengesetz, dem stehen Ersparnisse für Druckkosten und Provisionen an Stempelmarkenverschleißer gegenüber, sodass von einer Aufkommensneutralität ausgegangen werden kann.

In den übrigen Gesetzesänderungen: unwesentliche Auswirkungen.

Erläuterungen**Allgemeiner Teil**

– **Einkommensteuer:** Krankenversicherungsbeiträge auf Grund einer im Ausland vorgesehenen Versicherungspflicht waren bisher nur als Sonderausgaben im Rahmen des Höchstbetrages abzugsfähig. Die Neuregelung wird eine Gleichstellung mit Pflichtbeiträgen an eine gesetzliche Krankenversicherung bzw. mit freiwilligen Beiträgen an eine inländische gesetzliche Krankenversicherung hergestellt.

Beseitigung von redaktionellen Versehen.

– **Körperschaftsteuergesetz:** Beseitigung eines Redaktionsversehens;

– **Umgründungssteuergesetz:** Schließen einer Regelungslücke;

– **Kommunalsteuergesetz:** Freibetrag und Freigrenze können auch für (Klein-)Unternehmer mit mehr als einer Betriebsstätte in Anspruch genommen werden;

– **Umsatzsteuergesetz:** Der Entwurf beinhaltet Anpassungen an die EU-Richtlinie, die VwGH-Judikatur, den Wegfall des Überganges der Steuerschuld bei bestimmten Goldlieferungen und eine redaktionelle Änderung. Es handelt sich um folgende Punkte:

An Stelle der Zitierung der Post- und Telekom Austria AG tritt die Österreichische Post AG.

Entsprechend der VwGH-Judikatur ist auch die Einfuhr und der Erwerb von Zahnersatz steuerfrei.

Der Übergang der Steuerschuld wird entsprechend der sechsten EG-Richtlinie genauer gefasst.

Entsprechend der EU-Richtlinie betreffend den Steuerschuldner ist der Fiskalvertreter grundsätzlich nur mehr gegenüber Drittlandsunternehmern verpflichtend, hinsichtlich der Unternehmer aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet fakultativ.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird nicht mehr von der von der Richtlinie eingeräumten Möglichkeit des Überganges der Steuerschuld bei bestimmten Goldlieferungen Gebrauch gemacht.

– **Gebührengesetz:**

a) Währungsumstellung: Am 1. Jänner 2002 beginnt mit der Bargeldeinführung die letzte Phase der Währungsumstellung auf den Euro. Mit diesem Zeitpunkt müssen auch im Gebührengesetz 1957 die auf Schilling lautenden Geldbeträge – es handelt sich dabei im Wesentlichen um Bemessungsgrundlagen, Freigrenzen und die festen Gebührensätze im Tarif des Gebührengesetzes – auf Eurobeträge umgestellt sein. Diese Umstellung soll mit der gegenständlichen Novelle zum Gebührengesetz erfolgen. An die Stelle der im Gebührengesetz in Schilling angegebenen Geldbeträge sollen zum fixen Umrechnungskurs Eurobeträge treten.

Bei den Betragsumstellungen auf Euro wurde insbesondere darauf geachtet, dass sie für keinen Gebührenschuldner zu einer Mehrbelastung gegenüber einer Gebührenerhebung in Schilling führen. Die dadurch erforderlichen, zumeist geringfügigen Glättungen führen zu nicht quantifizierbaren, jedoch nur geringfügigen Mindereinnahmen.

b) Art der Gebührentrichtung: Die Entrichtung der Stempelgebühren erfolgte bisher neben der seit dem 1. Juli 1999 geschaffenen Möglichkeit der Barzahlung und der Zahlung mit Bankomat- und Kreditkarte bei der Behörde vorwiegend mit Stempelmarken, in seltenen Fällen auch mit Freistempelabdrucken. Die beiden zuletzt genannten Entrichtungsarten sollen mit der Einführung des Euro aufgelassen werden. Dies vor allem deshalb, weil die Akzeptanz von Stempelmarken in der Bevölkerung allgemein stark zurückgegangen ist. Mittlerweile hat sich eine öffentliche Meinung dahin entwickelt, dass die Stempelmarken ein Relikt vergangener Jahrhunderte und heute überholt seien.

Hiezu kommt noch, dass die derzeitigen Stempelmarken ab dem Jahr 2002 ohnedies nicht mehr verwendet werden könnten und es daher erforderlich gewesen wäre, auf Eurobeträge lautende Stempelmarken zu entwerfen und neu herzustellen, was mit einem nicht geringen Kostenaufwand verbunden wäre.

Die Entrichtung der Gebühren in Stempelmarken und durch Freistempelabdrucke steht überdies dem zusehends an Bedeutung und Häufigkeit zugenommenen elektronischen Rechtsverkehr zwischen Parteien und Behörden hinderlich gegenüber. Aus allen diesen Gründen soll daher die Entrichtung der Stempelgebühren durch Stempelmarken und durch Freistempelabdrucke durch moderne dem elektronischen Rechtsverkehr Rechnung tragende Entrichtungsarten ersetzt werden. Die vorliegende Regierungsvorlage zur Änderung des Gebührengesetzes 1957 soll diesen Zustand herbeiführen.

Als Folge der Abschaffung der Entrichtung der Stempelgebühren und bestimmter Rechtsgebühren durch Stempelmarken müssen verschiedene den anderen Entrichtungsarten nicht zugängliche Tatbestände im

Gebührengesetz, wie zB Vollmachten, nichtamtliche Zeugnisse und die Bogengebühr auf Urkunden über bestimmte den Verkehrsteuern unterliegende Rechtsgeschäfte, aufgelassen werden. Damit sind geringe, jedoch nicht quantifizierbare Mindereinnahmen verbunden. Diese werden durch die Ersparnisse an Ausgaben für Druckkosten und Provisionen an die Stempelmarkenschleißer kompensiert. Außerdem lassen die Änderungen eine größere Effizienz der Gebührenerhebung erwarten, sodass von einer Aufkommensneutralität ausgegangen werden kann.

Weiters müssen einige materiellrechtliche Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 der geänderten Entrichtungsart angepasst werden, wie etwa die Verlagerung des Entstehens der Gebührenschuld für in einem Verfahren vor einer Behörde anfallende Schriften (zB Eingaben, Beilagen) auf den Zeitpunkt der Zustellung der das Verfahren abschließenden Erledigung. Dies deshalb, um den Aufwand der Gebührenerhebung möglichst gering zu halten, indem die Gebühren gleichzeitig mit anderen für die Erledigung zu entrichtenden Abgaben (Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben) eingehoben werden können. Dadurch wird sich eine zeitliche Verschiebung des Zufließens der Erträge aus den Stempelgebühren ergeben. Das Ausmaß der Verschiebung hängt von der Dauer der einzelnen Verwaltungsverfahren ab und kann daher nicht abgeschätzt werden.

Als weitere begleitende Maßnahme der Abschaffung der Gebührenentrichtung in Stempelmarken muss auch die Entrichtung der Gebühr für Wechsel von Stempelmarken auf Bareinzahlung an das Finanzamt umgestellt werden.

Weitere nicht im Zusammenhang mit der Währungsumstellung von Schilling auf Euro und der Abschaffung der Gebührenentrichtung in Stempelmarken stehende Änderungen des Gebührengesetzes 1957 betreffen Anpassungen an eine geänderte Rechtslage sowie Vereinfachungen bei der Gebühren- und Abgabenerhebung.

– Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer, Gesellschaftsteuer:

Im Bereich der Grunderwerbsteuer, Schenkungssteuer und Gesellschaftsteuer gibt es schon jetzt die Möglichkeit, dass ein Parteienvertreter als Bevollmächtigter eines Steuerschuldners die Steuer selbst berechnen kann; die selbst berechnete Steuer ist in der Folge vom Parteienvertreter an das Finanzamt zu entrichten. Aber lediglich für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer gibt es derzeit ein Verfahren zur elektronischen Übermittlung der Daten (EDI-GREST), die Selbstberechnung der Schenkungssteuer und Gesellschaftsteuer erfolgt bisher ohne elektronische Unterstützung.

Mit den gegenständlichen Gesetzesänderungen sollen die gesetzlichen Grundlagen für ein elektronisches Verfahren im Sinne von E-Government-Anwendungen zur Selbstberechnung und Anmeldung sowie elektronischer Übermittlung der Abgabenerklärungen für die Abgabensarten Grunderwerbsteuer, Schenkungssteuer und Gesellschaftsteuer im Rahmen von FINANZOnline geschaffen werden. Daraus ergeben sich folgende Nutzungswirkungen:

Für den Selbstberechner:

- die Abfragemöglichkeit von Vorschenkungen,
- der anonymen Vorberechnung,
- den Ersatz der händischen Berechnung durch autorisierte Berechnungsprogramme,
- die abschließende Erledigung der Geschäftsfälle,
- den Wegfall des händisch geführten Erfassungsbuches,
- die betragsmäßige Ermittlung der monatlich zu entrichtenden Abgabenschuld,
- die Möglichkeit der elektronischen Entrichtung der Abgabenschuld und
- die Abfragemöglichkeit aller Geschäftsfälle.

Für den Bürger:

Für den Bürger werden vom Selbstberechner vor Ort sämtliche Erledigungen durchgeführt („One-Stop-Shop“) und es fallen somit sämtliche Amtswege mit den in diesem Zusammenhang stehenden Geschäftsfällen weg.

Für die Finanzverwaltung:

Der Nutzen für die Finanzverwaltung ergibt sich durch

- die raschere Realisierung der Abgabensprüche,
- der Reduzierung des Arbeitsanfalls,
- den Entfall von zirka 60% an Bescheiden und Unbedenklichkeitsbescheinigungen pro Jahr,
- die elektronische Nutzung der bundesgesetzlich vorgesehenen Urkundenarchive und
- die erweiterte Unterstützung zur Überprüfung des Abgabenspruches.

– **Straßenbenützungsabgabe:** Durch die gegenständliche Novelle soll ein im Rahmen des Euro-Steuerumstellungsgesetzes 2001 im Zuge der Umstellung der Tarife des Straßenbenützungsabgabegesetzes von Schillingbeträgen auf Eurobeträge unterlaufenes Redaktionsversehen beseitigt werden.

– **Normverbrauchsabgabe:** Klarstellung betreffend Fahrzeuge mit Erdgasantrieb.

– **Bundesabgabenordnung, Abgabensexekutionsordnung, Finanzstrafrecht:** Neufestsetzung der Eurobeträge mit einer Glättung nach unten gegenüber den ursprünglichen Schillingbeträgen.

Besonderer Teil

Zu Artikel I (Einkommensteuergesetz):

Zu Z 1, 2 und 7 (§ 3 Abs. 1 Z 22 lit. a, § 3 Abs. 2, § 69 Abs. 3):

Mit Wirksamkeit ab 1. April 2001 wurde das Heeresgebührengesetz 1992 durch das Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31/2001, ersetzt. Verweise auf einzelne Hauptstücke dieses Gesetzes sollen daher angepasst bzw. richtig gestellt werden.

Zu Z 3 (§ 16 Abs. 1 Z 4 lit. e):

Krankenversicherungsbeiträge auf Grund einer im Ausland vorgesehenen Versicherungspflicht waren bisher nicht als Werbungskosten, sondern nur als Sonderausgaben im Rahmen des Höchstbetrages abzugsfähig. Durch die Neuregelung wird (wie auch von der Volksanwaltschaft angeregt) eine Gleichstellung mit Pflichtbeiträgen an eine gesetzliche Krankenversicherung bzw. mit freiwilligen Beiträgen an eine inländische gesetzliche Krankenversicherung hergestellt.

Zu Z 4 (§ 18 Abs. 3 Z 2):

Mit dem EuroStUG 2001 wurden die Grenzen für die Topfsonderausgaben mit 1 460 Euro (statt bisher 20 000 S) sowie 2 900 Euro (statt bisher 40 000 S) festgelegt. Da das Schillingverhältnis 1 : 2 auch bei den Eurobeträgen gleich bleiben soll, sollte an die Stelle des Betrages von 2 900 Euro der Betrag von 2 920 Euro treten.

Zu Z 5 (§ 33 Abs. 6):

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Z 6 (§ 33 Abs. 9):

Auf Grund der Euro-Steuerumstellungsverordnung (EuroStUV 2001) tritt die Verordnung des BM für Finanzen über die Festsetzung des Prozentsatzes zum Ausgleich von Unterschieden in der Kaufkraft hinsichtlich der in den Zollausschlussgebieten erzielten Einkünfte mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft. Die zu Grunde liegende Verordnungsermächtigung geht sohin ins Leere und wäre daher ebenfalls aufzuheben.

Zu Z 8 und 9 (§ 96 und § 102):

Bereinigung von Redaktionsversehen.

Zu Artikel II (Körperschaftsteuergesetz):

Zu Z 1 und Z 2 (§ 22 Abs. 4 und § 26a Abs. 15):

Im Zuge des EuroStUG 2001 wurde auf die Einkommensrundung des § 33 EStG verzichtet, übersehen wurde die Rundung des § 22 Abs. 4 KStG, von der nun ebenfalls ab 2002 abgesehen werden soll.

Zu Artikel III (Umgründungssteuergesetz):

Die Ergänzung des § 9 Abs. 6 soll der Absicherung der sogenannten Ausschüttungsfiktion dienen. Vor allem im Zusammenhang mit der Kombination von Einbringung bzw. Abspaltung durch eine Kapitalgesellschaft ohne unmittelbare Gegenleistung und der Umwandlung der gegründeten übernehmenden Kapitalgesellschaft geht die Verwaltungspraxis davon aus, dass bei der Vorumgründung Gewinnanteile der übertragenden Körperschaft nicht auf die umzuwandelnde Kapitalgesellschaft übergehen konnten, gleichzeitig aber der ausschüttungsfähige Gewinn bei der übertragenden Kapitalgesellschaft mit dem umgründungsbedingt entstandenen steuerneutralen Buchverlust verrechnet wurde. Es soll mit der Fiktion des zweiten Satzes eine einer Verschmelzung oder Aufspaltung auf die umzuwandelnde Gesellschaft vergleichbare Rechtsfolge dahin gehend eintreten, dass in Höhe des bei der übertragenden Gesellschaft zur Saldierung von Gewinnanteilen verwendete Buchverlustes bei der umzuwandelnden Gesellschaft das Vorhandensein entsprechender Gewinnanteile angenommen wird. Die damit der Ausschüttungsfiktion unterliegenden Gewinnanteile sollen allerdings nicht unbedingt der

Kapitalertragsteuerpflicht unterliegen, sondern im Zusammenhang mit dem im ersten Satz verankerten Grundsatz wirksam werden, dh. vom Vorliegen eines entsprechenden Reinvermögen abhängig sein.

Beispiel:

Die GmbH-A bringt zu ihrem Regelbilanzstichtag einen Teilbetrieb in die vorher mit 35 000 Euro bar gegründete Schwester-GmbH B unter Verzicht auf eine Anteilsgewährung gemäß § 19 Abs. 2 Z 5 UmgrStG ein. Bei der GmbH-A ergibt sich ein steuerneutraler Buchverlust von 50 000 Euro (unterstellt sei, dass das handelsrechtliche und steuerrechtliche Einbringungskapital ident ist), der mit dem Bilanzgewinn von 10 000 Euro, einer Gewinnrücklage von 25 000 Euro und einer Kapitalrücklage von 15 000 Euro verrechnet wird. Bei der GmbH-B entsteht ein in die Kapitalrücklage eingestellter steuerneutraler Buchgewinn von 50 000 Euro. Die GmbH-B wird in der Folge zum Einbringungsstichtag nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in Verbindung mit Art. II UmgrStG errichtend in eine Personengesellschaft umgewandelt. Der Ausschüttungsfiktion unterliegt mangels eines Unterschiedsbetrages im Sinne des § 9 Abs. 6 erster Satz UmgrStG (Reinvermögen zB 85 000 Euro minus Nennkapital und Einlagen im Sinne des § 4 Abs. 12 EStG 1988 in Summe von 85 000 Euro) nach § 9 Abs. 6 zweiter Satz UmgrStG jener Teil des Buchverlustes der GmbH-A, der mit Gewinnanteilen verrechnet wurde, das sind 35 000 Euro. Sollte in der bei der GmbH-A verrechneten Kapitalrücklage von 15 000 Euro ein Gewinnanteil im Sinne des § 4 Abs. 12 Z 2 EStG 1988 enthalten sein, unterliegt auch dieser der Ausschüttungsfiktion.

Die vorgenannte Regelung ist unabhängig davon maßgebend, ob die Umwandlung unmittelbar nach einer Einbringung oder Abspaltung erfolgt bzw ob das steuerliche Einbringungs- bzw Übertragungskapital vom handelsrechtlichen abweicht. Sollte bei der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft kein positives Reinvermögen vorliegen, hängt es vom Eigenkapital und den im Nennkapital bzw den Rücklagen enthaltenen Gewinnanteilen ab, ob bzw wie weit es zu einer Ausschüttungsfiktion kommt.

Mit der nicht auf Umwandlungsstichtage, sondern auf die Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Firmenbuch nach dem 31. Dezember 2001 abgestellten Übergangsbestimmung soll ein möglichst frühzeitiges Wirksamwerden der ergänzten Ausschüttungsfiktion sichergestellt werden.

Zu Artikel IV (Kommunalsteuergesetz):

Zu Z 1 (§ 9):

Nach der geltenden Regelung sind Freibetrag und Freigrenze nur für Unternehmen mit einer einzigen Betriebsstätte vorgesehen. Unterhält das Unternehmen mehr als eine Betriebsstätte, gleich in welcher Gemeinde, kommt die Begünstigung nicht zur Anwendung.

Diese Bestimmung kann zu Härten führen, beispielsweise wenn das Unternehmen eine gewerbliche Betriebsstätte mit Dienstnehmern hat und daneben ein Miethaus ohne angestellten Hausbesorger oder eine vermietete Eigentumswohnung (jeweils eine Betriebsstätte im Sinne des KommStG). Da mehr als eine Betriebsstätte besteht, kommt der Freibetrag nicht zur Anwendung.

Die Freibetragsregelung soll daher auch für Unternehmen gelten, die mehr als eine Betriebsstätte unterhalten. Hat ein Unternehmen mehrere Betriebsstätten und übersteigt die gesamte Monatslohnsumme (§ 5 KommStG) nicht 1 095 Euro, fällt keine Kommunalsteuer an. Liegen die Betriebsstätten, in denen Dienstnehmer beschäftigt werden, in mehreren Gemeinden und beträgt die gesamte Monatslohnsumme der Betriebsstätten nicht mehr als 1 460 Euro, ist der Freibetrag von 1 095 Euro im Verhältnis der Lohnsummen den Betriebsstätten zuzuordnen.

Zu Z 2, 3 und 4 (§ 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 4):

Im Zuge des EuroStUG 2001 wurden bei der Umstellung der Schillingstrafrahmengrenzen auf Euro die errechneten Eurobeträge nach oben geglättet; nunmehr sollen Beträge festgesetzt werden, die gegenüber den noch geltenden Schillinggrenzen eine Glättung nach unten bewirken.

Zu Artikel V (Umsatzsteuergesetz):

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1 Z 10 lit. b):

Durch das Postgesetz 1997 wurden die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten des Postwesens auf die Österreichische Post Aktiengesellschaft übertragen.

Zu Z 2 und Z 7 (§ 6 Abs. 4 Z 1, Art. 6 Abs. 2 Z 1):

Nach dem Erkenntnis des VwGH vom 28. September 2000, Zl. 99/16/0302, ist auch die Einfuhr von Zahnersatz steuerfrei. Daraus ergibt sich auch die Steuerfreiheit des innergemeinschaftlichen Erwerbes von Zahnersatz.

Zu Z 3 (§ 19 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich):

Anpassung an Artikel 21 Abs. 1 lit. b der sechsten EG-Richtlinie.

Nach der 6. EG-Richtlinie ist beim Übergang der Steuerschuld keine Einschränkung auf inländische Leistungsempfänger vorgesehen.

Zu Z 4 (§ 24a Abs. 4):

Der Übergang der Steuerschuld hat bei Leistungsempfängern, die gemäß § 12 Abs. 3 nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (zB Zahnärzte und Zahntechniker), zu einem administrativen Mehraufwand für Unternehmer und Finanzverwaltung geführt. Von der im Artikel 26b Teil F der 6. EG-Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit der Verlagerung der Steuerschuld wird nicht mehr Gebrauch gemacht.

Zu Z 5 (§ 27 Abs. 7):

Die Bestimmung entspricht Artikel 1 Z 4 der Richtlinie 2000/65/EG.

Die Verpflichtung, einen Fiskalvertreter zu bestellen, ist nach der genannten Richtlinie nur mehr gegenüber Unternehmern zulässig, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Ländern haben, mit denen kein Rechtsinstrument über gegenseitige Amtshilfe in der Art, wie sie innerhalb der Gemeinschaft vorgesehen ist, vereinbart wurde.

Zu Z 6 (§ 29 Abs. 7):

Mit dem Wegfall der Verordnungen zum 1. April 2002, mit denen gegenüber bestimmten Staaten der grenzüberschreitende Personenverkehr befreit wird, ist eine Besteuerung der Umsätze an der Drittlandsgrenze zu aufwendig und eine Erfassung im Veranlagungsverfahren leichter zu administrieren.

Zu Z 8 (Art. 19 Abs. 1 Z 3):

Anpassung an Artikel 21 Abs. 1 lit. b der 6. EG-Richtlinie.

Nach der 6. EG-Richtlinie ist der Übergang der Steuerschuld bei den im Art. 3a angeführten Leistungen auch vorgesehen, wenn juristische Personen, die Nichtunternehmer sind, im Inland zur Umsatzsteuer erfasst sind.

Zu Artikel VI (Gebührengesetz):

Zu Z 1:

Im Hinblick auf die mit 1. Jänner 2002 erfolgende Währungsumstellung auf den Euro sollen die bisher in Schillingbeträgen ausgedrückten festen Gebührenbeträge in Eurobeträgen ausgedrückt werden. Es handelt sich dabei um eine bloße Umrechnung, mit der in keinem Fall eine Erhöhung der Gebührensätze verbunden ist.

Zu Z 2:

Das Gebührengesetz enthält im § 14 Tarifpost 8 Abs. 4, Tarifpost 9 Abs. 5 und Tarifpost 16 Abs. 5 Pauschalbeträge, die dem Land oder der Gemeinde zustehen, wenn eine Behörde dieser Gebietskörperschaft die Schrift (Einreisetitel, Reisedokument oder Führerschein) ausstellt. Auch in diesem Fall sollen im Hinblick auf die mit 1. Jänner 2002 erfolgende Währungsumstellung auf den Euro die bisher in Schillingbeträgen ausgedrückten Pauschalbeträge in Eurobeträgen ausgedrückt werden. Es handelt sich dabei um eine bloße Umrechnung.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2 und 3):

Die Stempelmarken sollen als eine der Formen der Gebührenentrichtung gänzlich abgeschafft werden. Die festen Gebühren konnten bisher (abgesehen von der Verwendung von Stempelmarken) – sofern sie bei einer Behörde angefallen sind – grundsätzlich bar eingezahlt werden und sofern es die jeweilige Behörde infolge ihrer technisch-organisatorischen Voraussetzung zugelassen hat, auch mittels Bankomatkarte oder Kreditkarte entrichtet werden. Diese Entrichtungsformen sollen erhalten bleiben, als neue Entrichtungsform soll die Einzahlung mit Erlagschein hinzukommen.

Da die Stempelmarken grundsätzlich abgeschafft werden sollen, können auch die Hundertsatzgebühren bis zu einem Betrag von 2 000 S nicht mehr in Stempelmarken entrichtet werden.

Zu Z 4, 5, 7, 8, 9, 31, 32, 33, 34, 36, 39, 40, 42, 43, 44, 46, 47, 48 (§ 3 Abs. 4 erster Satz und 4a erster Satz, § 4, § 6, § 9 Abs. 1, § 18 Abs. 4, § 19 Abs. 3, § 23, § 25, § 30; § 33 Tarifpost 5 Abs. 5, § 33 Tarifpost 7 Abs. 1, § 33 Tarifpost 12, § 33 Tarifpost 14, § 33 Tarifpost 17 Abs. 1 Z 5, § 33 Tarifpost 18 Abs. 2, § 33 Tarifpost 20 Abs. 1, § 33 Tarifpost 22 Abs. 3):

Im Hinblick auf die Abschaffung der Stempelmarken sollen diese Bestimmungen angepasst werden oder entfallen.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 5):

Da die Stempelmarken abgeschafft werden sollen, ist auch die Regelung über die die Stempelmarken ersetzenden Freistempelabdrucke obsolet. Stattdessen wird in dieser Bestimmung vorgesehen, dass Notare

und andere zur Beurkundung befugte Personen (so genannte Urkundspersonen) die vom Gebührenschuldner gemäß § 13 Abs. 4 an sie entrichteten Gebühren (§ 14 Tarifpost 1 Abs. 1 Z 2 lit. b, Tarifpost 7 Abs. 1 Z 4 bis 6 und Tarifpost 13) bis zum 15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld entsteht, zweitfolgenden Monats abzuführen haben. Die Abfuhr soll an das für die Erhebung der Gebühren sachlich zuständige Finanzamt erfolgen, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung oder der Sitz der Urkundsperson befindet. Weiters wird vorgesehen, welche Aufschreibungen von den Urkundspersonen zu führen sind.

Zu Z 10 (§ 11):

Im Abs. 1 soll das Entstehen der Gebührenschuld bei Eingaben, Beilagen und Protokollen gemäß § 14 Tarifpost 7 Abs. 1 Z 1 und 2 neu geregelt werden. Entstand bisher die Gebührenschuld für diese Schriften mit deren Überreichung bzw deren Unterzeichnung (dh. die Stempelmarke musste zu diesem Zeitpunkt auf der Schrift angebracht sein), so soll die Gebührenschuld nach der vorgesehenen Regelung erst dann entstehen, wenn die schriftliche Erledigung über das in der Eingabe enthaltene Anbringen dem Einschreiter zugestellt wird. Eine solche Erledigung kann sowohl eine stattgebende als auch eine abweisende Entscheidung sein, aber auch jede andere schriftliche Art der Erledigung eines Anbringens. Durch die Zustellung der Erledigung entsteht somit für alle bei der betreffenden Behördeninstanz im jeweiligen Verfahren angefallenen gebührenpflichtigen Schriften die Gebührenschuld.

Das Entstehen der Gebührenschuld der übrigen Schriften soll unverändert bleiben.

Gemäß Abs. 2 sollen automationsunterstützt oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Eingaben und Beilagen sowie auf diese Weise ergehende Erledigungen, amtliche Ausfertigungen, Protokolle und Zeugnisse ebenso die Gebührenschuld auslösen, wie wenn sie schriftlich eingebracht werden oder ergehen.

Zu Z 11 (§ 13 Abs. 4):

Diese Bestimmung soll regeln, an wen der Gebührenschuldner die Gebühren zu entrichten hat. Für die bei Urkundspersonen anfallenden gebührenpflichtigen Schriften gemäß § 14 Tarifpost 1 Abs. 1 Z 1 und 2 lit. b, Tarifpost 7 Abs. 1 Z 4 bis 6 und Tarifpost 13 ist vorgesehen, dass die Gebühr vom Gebührenschuldner an eben diese Urkundsperson zu entrichten ist. Bei allen anderen gebührenpflichtigen Schriften und Amtshandlungen ist die Gebühr an die jeweilige Behörde, bei der diese gebührenpflichtige Schrift anfällt, zu entrichten. Um die Gebührenentrichtung nachvollziehbar zu machen, soll von der Urkundsperson oder der Behörde auf jeder gebührenpflichtigen Schrift ein Vermerk über die Höhe der zu entrichtenden Gebühr angebracht werden müssen.

Zu Z 12, 13, 14, 15, 16, 23 und 24 (§ 14 Tarifpost 1 Abs. 1 Z 2 lit. c, § 14 Tarifpost 3, § 14 Tarifpost 4 Abs. 1 Z 2 und 3 und Abs. 2, § 14 Tarifpost 10, § 14 Tarifpost 11):

Da eine Gebührenpflicht für andere als bei Behörden oder Urkundspersonen anfallende Schriften nicht mehr vorgesehen ist, haben diese Bestimmung zu entfallen bzw. waren diese Bestimmungen anzupassen.

Zu Z 17 (§ 14 Tarifpost 5 Abs. 2):

Wird eine Schrift, die infolge Verwendung als Beilage zu einer gebührenpflichtigen Eingabe selbst gebührenpflichtig wurde und den im § 13 Abs. 4 vorgesehenen Vermerk trägt, neuerlich einer gebührenpflichtigen Eingabe angeschlossen, soll nicht nochmals die Beilagegebühr zu entrichten sein.

Zu Z 18 und 19 (§ 14 Tarifpost 6 Abs. 2 Z 6, Abs. 5 Z 4 und 4a):

Bei Verwaltungs- und Zollbehörden gestellte Stundungs-, Raten- und Nachsichtsansuchen sollen in Zukunft gebührenfrei sein.

Zu Z 20 (§ 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 7):

Bisher waren Eingaben in Verwaltungsstrafsachen gebührenfrei, mit Ausnahme der Gnadenansuchen, Ansuchen um Nachsicht oder Milderung der Strafe, Ansuchen um Zahlungserleichterung und Eingaben in Privatanklagesachen. Nunmehr sollen alle Eingaben in Verwaltungsstrafverfahren gebührenfrei sein.

Zu Z 21 (§ 14 Tarifpost 7 Abs. 1 Z 3):

Die Gebührenpflicht für Protokolle über Streitigkeiten im Verwaltungsverfahren zwischen Privatpersonen soll im Hinblick auf deren geringe Bedeutung aus Gründen der Vereinfachung entfallen.

Zu Z 22 (§ 14 Tarifpost 9 Abs. 4):

Mit der Passgesetz-Novelle 2001, BGBl I 44/2001, wird die Ausstellung des Personalausweises neu geregelt. Danach wird ab dem Kalenderjahr 2002 der so genannte „Personalausweis mit Chip“ ausgestellt.

In diesem Verfahren ist der Antrag auf Ausstellung des Personalausweises bei der Behörde zu stellen, der Ausweis wird dem Antragsteller nach Fertigstellung des Ausweises durch die Herstellerfirma von dieser unmittelbar zugesendet. Die vorgesehene Vorauszahlung dient der Verfahrensvereinfachung. Diese Regelung ist auch für Reisepässe vorgesehen, zumal diese unmittelbar nach Antragstellung ausgestellt und ausgehändigt werden.

Zu Z 25 (§ 14 Tarifpost 13):

Da eine Gebührenpflicht für andere als bei Behörden oder Urkundspersonen anfallende Schriften nicht mehr vorgesehen ist, kann auch die Gebührenpflicht für Vollmachten nicht aufrechterhalten werden. Stattdessen sollen die bisher in der Tarifpost 14 mitenthalten gewesenen Unterschriftsbeglaubigungen in eine eigene Tarifpost ausgelagert werden, sonstige inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Dies dient der besseren Übersichtlichkeit und ist vor allem auch deshalb erforderlich, weil die Tarifpost 14 in Zukunft nur von Organen der Gebietskörperschaften ausgestellte Zeugnisse erfassen soll.

Zu Z 26 und 27 (§ 14 Tarifpost 14 Abs. 1 und Abs. 2 Z 25):

Waren bisher sowohl von Privatpersonen als auch von Organen der Gebietskörperschaften ausgestellte Zeugnisse gebührenpflichtig, so sollen in Zukunft nur mehr letztere die Gebührenpflicht auslösen. Von Privatpersonen ausgestellte Zeugnisse (zB Dienstzeugnisse) sollen somit nicht mehr gebührenpflichtig sein. Die Gebührenbefreiung des Abs. 2 Z 25 soll verhindern, dass Dienstzeugnisse, die von Organen der Gebietskörperschaften ausgestellt werden, gebührenpflichtig sind.

Zu Z 28 (§ 14 Tarifpost 15 Abs. 5):

Da die zeitliche Befristung für den Probetrieb abgelaufen ist und die entsprechende Regelung daher inhaltsleer ist, soll sie entfallen.

Zu Z 29 (§ 16 Abs. 6):

Da § 131 Abs. 1 BAO durch das Budgetbegleitgesetz, BGBl I 142/2000, dahin gehend geändert wurde, dass „für die Führung von Büchern und Aufzeichnungen im Ausland das Erfordernis einer vorherigen bescheidmäßigen Bewilligung“ entfällt, soll die Gebührenschuld, sofern das Gesetz bei einem Tatbestand die Gebührenpflicht an die Aufnahme in Bücher und Aufzeichnungen knüpft, auch dann entstehen, wenn dieser Tatbestand in im Ausland geführte Bücher und Aufzeichnungen aufgenommen wird.

Zu Z 30 (§ 18 Abs. 1):

Mit der vorgesehenen Regelung, wonach nunmehr auch eine Unterschrift, die in jeder anderen technisch möglichen Weise hergestellt wird, einer handschriftlichen Unterzeichnung gleichgestellt ist, soll der technischen Weiterentwicklung Rechnung getragen werden.

Zu Z 35 (§ 27):

Da § 204 BAO eine Rundungsbestimmung für die Abgabefestsetzung enthält, kann die Rundungsvorschrift im Gebührengesetz entfallen.

Zu Z 37 (§ 33 Tarifpost 1):

Die Neufassung dieser Tarifpost ist ebenfalls durch die Abschaffung der Stempelmarken notwendig. Die Annahme von Minderjährigen, Stiefkindern und eigenen unehelichen Kindern, für die bisher eine feste und in Stempelmarken zu entrichtende Gebühr vorgesehen war, soll in Zukunft gebührenfrei sein (bisher feste Gebühr in Höhe von 600 S). Werden andere als die genannten Personen an Kindes statt angenommen, so war bisher eine feste Gebühr von 600 S zu entrichten, wenn der Wert des Vermögens des Annehmenden 300 000 S nicht überstiegen hat, darüber hinaus betrug die Gebühr 1 vH vom Wert des Vermögens. Nunmehr soll die Gebührenpflicht bei einem Betrag von 22 000 Euro einsetzen.

Zu Z 38 (§ 33 Tarifpost 5 Abs. 4 Z 3):

Hier soll nur der Betrag von 2 000 S in Euro umgerechnet werden. Der Betrag, bis zu dem Bestandverträge gebührenfrei sind (Freigrenze), wird damit geringfügig erhöht.

Zu Z 41 (§ 33 Tarifpost 8 Abs. 4 erster Satz):

Bisher entstand für Darlehen eines Gesellschafters an seine Gesellschaft die Gebührenpflicht dann, wenn keine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenpflicht maßgeblichen Weise errichtet wird, mit der Aufnahme des Darlehens in die im Inland zu führenden Bücher und Aufzeichnungen des Darlehensschuldners.

Da § 131 Abs. 1 BAO durch das Budgetbegleitgesetz, BGBl I 142/2000, dahin gehend geändert wurde, dass „für die Führung von Büchern und Aufzeichnungen im Ausland das Erfordernis einer vorherigen

bescheidmäßigen Bewilligung“ entfällt, soll die Gebührenpflicht in Zukunft auch dann entstehen, wenn (im Falle dass keine Urkunde in einer für des Entstehen der Gebührenpflicht maßgeblichen Weise errichtet wird) das Darlehen in im Ausland geführte Bücher und Aufzeichnungen einer Gesellschaft aufgenommen wird, die im Inland ihren Ort der Geschäftsleitung oder ihren Sitz hat.

Zu Z 45 (§ 33 Tarifpost 17 Abs. 1 Z 6):

Bei Wetten war die Gebühr in der Regel vom Wetteinsatz zu entrichten. Nunmehr soll stattdessen der Wert des bedungenen Entgelts die Bemessungsgrundlage darstellen. Dies bedeutet, dass auch Nebenleistungen, die der Wettende anlässlich des Abschlusses des Wettvertrages (etwa ein Verwaltungs-kostenbeitrag) zu leisten hat, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind; diese Nebenleistungen sind infolgedessen gemäß § 6 Abs. 1 Z 9 lit. d sublit. aa UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Zu Z 49 (§ 33 Tarifpost 22 Abs. 6):

Die Wechselgebühr war bisher entweder in Stempelmarken zu entrichten oder sie wurde von Gebührenschuldern auf Grund einer Bewilligung gemäß § 3 Abs. 4 selbst berechnet und abgeführt (vor allem von Banken). An der letztgenannten Entrichtungsform soll sich nichts ändern. Für Wechsel, bei denen der Gebührenschuldner jedoch nicht gemäß § 3 Abs. 4 selbst berechnet, ergibt sich im Hinblick auf die Abschaffung der Stempelmarken die Notwendigkeit einer Neuregelung. Diese soll so sein, dass

a) bei Inlandswechseln der Aussteller oder Inhaber oder Akzeptant

b) bei Auslandswechseln der erste inländische Inhaber oder der Akzeptant,

die Gebühr selbst zu berechnen und abzuführen hat. Die Abfuhr hat bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats an das sachlich für die Erhebung der Gebühren zuständige Finanzamt zu erfolgen, in dessen Amtsbereich der Aussteller, erste inländische Inhaber oder Akzeptant seinen (Haupt-)Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, den Ort der Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat oder sich die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte befindet. Waren bisher die Stempelmarken auf dem Wechsel anzubringen, soll zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit der Vergebührung in Zukunft auf dem Wechsel ein Vermerk über die erfolgte Selbstberechnung anzubringen sein, der den berechneten Gebührenbetrag, das Datum des Tages der Selbstberechnung und die Unterschrift des Gebührenschuldners, der die Selbstberechnung durchgeführt hat, zu enthalten hat. Der Gebührenschuldner, der die Selbstberechnung durchgeführt hat, muss dem Finanzamt eine Anmeldung über das Rechtsgeschäft unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes bis zum Fälligkeitstag übermitteln, welche die für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben zu enthalten hat; diese Anmeldung soll als Gebührenanzeige gemäß § 31 gelten.

Zu Z 50:

Hier soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

Zu Z 51:

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten.

Zu Artikel VII (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz):

Zu Z 1 und 2 (§ 8 Abs. 3 lit. b und § 15 Abs. 1 Z 1 lit. c):

Diese Bestimmungen sehen vor, dass im Falle einer bedingten Steuerbegünstigung (§ 8 Abs. 3 lit. b) oder bedingten Steuerbefreiung (§ 15 Abs. 1 Z 1 lit. c) die Umstände, die zum Wegfall der Begünstigung oder Befreiung führen und damit die Nacherhebung der Steuer zur Folge haben, von den Steuerschuldnern selbst unaufgefordert dem Finanzamt anzuzeigen sind.

Zu Z 3 (§ 23a Abs. 1 bis 4):

Die Selbstberechnung und Anmeldung der Schenkungssteuer soll in Zukunft auf elektronischem Weg erfolgen, sodass die Verpflichtung zur Verwendung eines amtlichen Vordruckes (Selbstberechnungsbescheinigung) entfällt. Wurde über einen in der Anmeldung enthaltenen Rechtsvorgang eine Urkunde errichtet, die in ein durch Bundesgesetz geregeltes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so besteht die Verpflichtung, der Abgabenbehörde den Zugriffscode zu dieser Urkunde bekannt zu geben. Die Abgabenbehörden sollen berechtigt sein, auf elektronischem Weg in diese Urkunde Einsicht zu nehmen. Um einen Zusammenhang zwischen der Selbstberechnung bzw. Anmeldung und der Schrift herstellen zu können, soll auf dieser ein Vermerk angebracht werden, der den Umstand der Selbstberechnung der Steuer und den vom automationsunterstützten Verfahren vergebenen Ordnungsbegriff (die Erfassungsnummer) enthält. Weiters wird eine Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung durch den Bundesminister für Finanzen vorgesehen, in der das Verfahren der elektronischen Selbstberechnung und

Anmeldung geregelt werden soll; hinsichtlich der gerichtlichen Eintragungsgebühren ist diese Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zu erlassen. Es ist vorgesehen, die Regelungen in die FinanzOnline-Verordnung aufzunehmen.

Zu Z 4 (§ 24):

Notare und Rechtsanwälte sollen Anmeldungen in Hinkunft nur mehr auf elektronischem Weg dem Finanzamt übermitteln können, sofern sie die entsprechenden technischen Voraussetzungen haben und nicht nur bei einer geringen Anzahl von schenkungssteuerpflichtigen Vorgängen mitgewirkt haben. Macht der Parteienvertreter grundsätzlich von der Möglichkeit der Selbstberechnung Gebrauch, so besteht die Verpflichtung, in jenen Fällen, in denen von der Selbstberechnung nicht Gebrauch gemacht wird, eine elektronische Abgabenerklärung vorzulegen. Wird die Anmeldung auf elektronischem Weg übermittelt und wurde über den darin enthaltenen Rechtsvorgang eine Urkunde errichtet, die in ein durch Bundesgesetz geregeltes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so besteht die Verpflichtung, der Abgabenbehörde den Zugriffscode zu dieser Urkunde bekannt zu geben. Die Abgabenbehörden sollen berechtigt sein, auf elektronischem Weg in diese Urkunde Einsicht zu nehmen. Die Urkunde (Schrift) soll nur dann dem Finanzamt vorzulegen sein, wenn es diese verlangt. Um einen Zusammenhang zwischen der Abgabenerklärung und der Schrift herstellen zu können, soll auf dieser ein Vermerk angebracht werden, der den vom automationsunterstützten Verfahren vergebenen Ordnungsbegriff (die Erfassungsnummer) enthält. Weiters wird eine Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung durch den Bundesminister für Finanzen vorgesehen, in der das Verfahren der elektronischen Selbstberechnung und Anmeldung geregelt werden soll. Es ist vorgesehen, die Regelungen in die FinanzOnline-Verordnung aufzunehmen.

Zu Z 5 (§ 34 Abs. 1 Z 8):

Diese Bestimmung enthält den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Neuregelungen.

Zu Artikel VIII (Grunderwerbsteuer):

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 2):

Notare und Rechtsanwälte, die beim Erwerb eines Grundstückes oder bei Errichtung der Vertragsurkunde hierüber mitgewirkt haben, sind schon bisher gemeinsam mit den Steuerschuldnern zur ungeteilten Hand zur Vorlage der Abgabenerklärung verpflichtet gewesen, wenn keine Selbstberechnung der Steuer erfolgt. Dieser Verpflichtung sollen Notare und Rechtsanwälte in Hinkunft nur mehr auf elektronischem Weg nachkommen können, sofern sie die entsprechenden technischen Voraussetzungen haben und nicht nur bei einer geringen Anzahl von Grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgängen mitgewirkt haben. Macht der Parteienvertreter grundsätzlich von der Möglichkeit der Selbstberechnung Gebrauch, so besteht die Verpflichtung, in jenen Fällen, in denen von der Selbstberechnung nicht Gebrauch gemacht wird, eine elektronische Abgabenerklärung vorzulegen. Eine Abschrift der über den Erwerbvorgang errichteten Urkunde soll nur mehr im Falle der papiermäßigen Vorlage der Abgabenerklärung dieser verpflichtend anzuschließen sein. Wird die Abgabenerklärung auf elektronischem Weg übermittelt und wurde über den darin enthaltenen Erwerbvorgang eine Urkunde errichtet, die in ein durch Bundesgesetz geregeltes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so besteht die Verpflichtung, der Abgabenbehörde den Zugriffscode zu dieser Urkunde bekannt zu geben. Die Abgabenbehörden sollen berechtigt sein, auf elektronischem Weg in diese Urkunde Einsicht zu nehmen. Die Urkunde (Schrift) soll nur dann dem Finanzamt vorzulegen sein, wenn es dieses verlangt. Um einen Zusammenhang zwischen der Abgabenerklärung und der Schrift herstellen zu können, soll auf dieser ein Vermerk anzubringen sein, der den vom automationsunterstützten Verfahren vergebenen Ordnungsbegriff (die Erfassungsnummer) enthält. Weiters wird eine Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung durch den Bundesminister für Finanzen vorgesehen, in der das Verfahren der Übermittlung der elektronischen Abgabenerklärung geregelt werden soll. Es ist vorgesehen, die Regelungen in die FinanzOnline-Verordnung aufzunehmen.

Zu Z 2 und 3 (§ 11 Abs. 1 und 2):

Da die Führung eines Erfassungsbuches und sohin die Bestimmung des § 14 entfallen soll, ist die Zitierung anzupassen.

Zu Z 4 (§ 13 Abs. 1 und 2):

Da die Führung des Erfassungsbuches in Zukunft nicht mehr vorgesehen ist (vgl. Z 4), sollen auch der Anmeldung nicht mehr die bezughabenden Angaben des Erfassungsbuches beizufügen sein. Wurde über einen in der Anmeldung enthaltenen Erwerbvorgang eine Urkunde errichtet, die in ein durch Bundesgesetz geregeltes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so besteht die Verpflichtung, der Abgabenbehörde den Zugriffscode zu dieser Urkunde bekannt zu geben. Die Abgabenbehörden sollen berechtigt sein, auf elektronischem Weg in diese Urkunde Einsicht zu nehmen. Um einen Zusammenhang

zwischen der Selbstberechnung bzw. Anmeldung und der Schrift herstellen zu können, soll auf dieser ein Vermerk angebracht werden, der den Umstand der Selbstberechnung der Steuer und den vom automationsunterstützten Verfahren vergebenen Ordnungsbegriff (die Erfassungsnummer) enthält. Weiters wird eine Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung durch den Bundesminister für Finanzen vorgesehen, in der das Verfahren der elektronischen Selbstberechnung und Anmeldung geregelt werden soll; hinsichtlich der gerichtlichen Eintragungsgebühren ist diese Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zu erlassen. Es ist vorgesehen, die Regelungen in die FinanzOnline-Verordnung aufzunehmen.

Zu Z 5 (§ 14):

Die Verpflichtung zur Führung eines Erfassungsbuches soll entfallen.

Zu Z 6 (§ 15):

Im Hinblick auf den Entfall der Verpflichtung zur Führung eines Erfassungsbuches ergibt sich die Notwendigkeit zur Anpassung dieser Bestimmung.

Zu Z 7 (§ 18 Abs. 2 lit. c):

Durch diese Regelung soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

Zu Z 8 (§ 18 Abs. 2 lit. e):

Diese Bestimmung enthält den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Neuregelungen.

Zu Artikel IX (Kapitalverkehrssteuer):

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 2):

Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder (Parteienvertreter), die bei dem Rechtsvorgang oder bei der Errichtung der Vertragsurkunde hierüber mitgewirkt haben, sind schon bisher gemeinsam mit den Steuerschuldnern zur ungeteilten Hand zur Vorlage der Abgabenerklärung verpflichtet gewesen, wenn keine Selbstberechnung der Steuer erfolgt. Dieser Verpflichtung sollen Parteienvertreter in Hinkunft nur mehr auf elektronischem Weg nachkommen können, sofern sie die entsprechenden technischen Voraussetzungen haben und nicht nur bei einer geringen Anzahl von gesellschaftsteuerpflichtigen Vorgängen mitgewirkt haben. Macht der Parteienvertreter grundsätzlich von der Möglichkeit der Selbstberechnung Gebrauch, so besteht die Verpflichtung, in jenen Fällen, in denen von der Selbstberechnung nicht Gebrauch gemacht wird, eine elektronische Abgabenerklärung vorzulegen. Eine Abschrift der über den Rechtsvorgang errichteten Urkunde soll nur mehr im Falle der papiermäßigen Vorlage der Abgabenerklärung dieser verpflichtend angeschlossen sein. Wird die Abgabenerklärung auf elektronischem Weg übermittelt und wurde über den darin enthaltenen Rechtsvorgang eine Urkunde errichtet, die in ein durch Bundesgesetz geregeltes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so besteht die Verpflichtung, der Abgabenbehörde den Zugriffscode zu dieser Urkunde bekannt zu geben. Die Abgabenbehörden sollen berechtigt sein, auf elektronischem Weg in diese Urkunde Einsicht zu nehmen. Die Urkunde (Schrift) soll nur dann dem Finanzamt vorzulegen sein, wenn es dieses verlangt. Um einen Zusammenhang zwischen der Abgabenerklärung und der Schrift herstellen zu können, soll auf dieser ein Vermerk anzubringen sein, der den vom automationsunterstützten Verfahren vergebenen Ordnungsbegriff (die Erfassungsnummer) enthält. Weiters wird eine Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung durch den Bundesminister für Finanzen vorgesehen, in der das Verfahren der Übermittlung der elektronischen Abgabenerklärung geregelt werden soll. Es ist vorgesehen, die Regelungen in die FinanzOnline-Verordnung aufzunehmen.

Zu Z 2 (§ 10a Abs. 1 bis 4):

Die Selbstberechnung und Anmeldung der Gesellschaftsteuer soll in Zukunft auf elektronischem Weg erfolgen, sodass die Verpflichtung zur Verwendung eines amtlichen Vordruckes (Selbstberechnungsbescheinigung) entfällt. Wurde über einen in der Anmeldung enthaltenen Rechtsvorgang eine Urkunde errichtet, die in ein durch Bundesgesetz geregeltes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so besteht die Verpflichtung, der Abgabenbehörde den Zugriffscode zu dieser Urkunde bekannt zu geben. Die Abgabenbehörden sollen berechtigt sein, auf elektronischem Weg in diese Urkunde Einsicht zu nehmen. Um einen Zusammenhang zwischen der Selbstberechnung bzw. Anmeldung und der Schrift herstellen zu können, soll auf dieser ein Vermerk anzubringen sein, der den Umstand der Selbstberechnung der Steuer und den vom automationsunterstützten Verfahren vergebenen Ordnungsbegriff (die Erfassungsnummer) enthält. Weiters wird eine Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung durch den Bundesminister für Finanzen vorgesehen, in der das Verfahren der elektronischen Selbstberechnung und Anmeldung geregelt werden soll; hinsichtlich der gerichtlichen Eintragungsgebühren ist diese Verordnung im Einvernehmen

mit dem Bundesminister für Justiz zu erlassen. Es ist vorgesehen, die Regelungen in die FinanzOnline-Verordnung aufzunehmen.

Zu Z 3 (§ 38 lit. 3c):

Diese Bestimmung enthält den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Neuregelungen.

Zu Artikel X (Straßenbenützungsabgabe):

Zu Z 1 bis 4 (§ 3 Abs. 2c Z 6 und 7, Abs. 2d Z 4, Abs. 3, 4 und 5):

Mit dem Euro-Steuerumstellungsgesetz 2001 wurden die Tarife des Straßenbenützungsabgabegesetzes von Schillingbeträgen auf Eurobeträge umgestellt. Dabei ist ein Redaktionsversehen unterlaufen, das mit der vorliegenden Novelle beseitigt werden soll.

Zu Z 5 (§ 11 Abs. 6):

Diese Bestimmung enthält den Zeitraum des In-Kraft-Tretens.

Zu Artikel XI (Normverbrauchsabgabegesetz):

Durch die Verwendung von alternativen Treibstoffen, wie zB Erdgas, ist eine Adaptierung der Ermittlung des Steuersatzes erforderlich.

Zu Artikel XII (Bundesabgabenordnung):

Zu Z 1, 2, 3 und 6 (§ 111 Abs. 3, § 112 Abs. 2, § 112a, § 323 Abs. 9):

Im Zuge des EuroStUG 2001 wurden bei der Umstellung der Strafrahen für Zwangs-, Ordnungs- und Mutwillensstrafe die errechneten Eurobeträge nach oben geglättet; nunmehr sollen Beträge festgesetzt werden, die gegenüber den noch geltenden Schillinggrenzen eine Glättung nach unten bewirken.

Zu Z 4 (§ 133):

Die Möglichkeit, in Vordrucken für Abgabenerklärungen die Angabe der Firmenbuchnummer und der Melderegisterzahl verlangen zu dürfen, erscheint aus verwaltungsökonomischen Überlegungen zweckmäßig.

Zu Z 4 (§ 188):

Die Änderung des § 188 BAO dient der Verwaltungsökonomie, da ein einheitlicher Abspruch über Kapitaleinkünfte, die im Regelfall endbesteuert sind, nicht zweckmäßig ist.

Zu Artikel XIII (Abgabenexekutionsordnung):

Zu Z 1 und 2 (§ 26 Abs. 1 lit. b, § 90a Abs. 4):

Im Zuge des EuroStUG 2001 wurde bei der Umstellung der Pfändungsgebühr (100 S) der errechnete Eurobetrag nach oben geglättet; nunmehr soll ein Betrag festgesetzt werden, der gegenüber den noch geltenden Schillinggrenzen eine Glättung nach unten bewirkt.

Zu Artikel XIV (Finanzstrafgesetz):

Zu Z 1 und 2 (§ 16, § 39 Abs. 2, § 40, § 48 Abs. 2, § 48a Abs. 2, § 50 Abs. 2, § 51 Abs. 2, § 52 Abs. 2, § 127 Abs. 7, § 146 Abs. 1, § 185 Abs. 1 lit. a):

Im Zuge des EuroStUG 2001 wurden bei der Umstellung der Mindeststrafe, der Strafrahen und der Pauschalkostenbeiträge die errechneten Eurobeträge nach oben geglättet; nunmehr sollen Beträge festgesetzt werden, die gegenüber den noch geltenden Schillinggrenzen eine Glättung nach unten bewirken.

Zu Artikel XV (Steuerliche Sonderregelung für die Ausgliederung von Aufgaben der Gebietskörperschaften):

In Anlehnung an vergleichbare Ausgliederungsgesetze im Bereich des Bundes wird auch für Ausgliederungen von Ländern und Gemeinden eine Gebührenbefreiung für Bestandverträge im Zusammenhang mit Ausgliederungen vorgesehen. Überdies sollen auch – im Interesse einer möglichst flexiblen Handhabung – Ausgliederungen in Personengesellschaften jeder Art in die Regelung aufgenommen werden.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:****Einkommensteuer****§ 16 Abs. 1 Z 4 lit. e:**

- e) Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit diese Einrichtungen der Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung dienen; weiters Beiträge zu einer inländischen gesetzlichen Krankenversicherung. Beiträge zu Einrichtungen, die der Krankenversorgung dienen sowie Beiträge zu inländischen gesetzlichen Krankenversicherungen sind nur insoweit abzugsfähig, als sie der Höhe nach insgesamt Pflichtbeiträgen in der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechen.

§ 16 Abs. 1 Z 4 lit. e:

- e) Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit diese Einrichtungen der Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung dienen; weiters Beiträge zu einer inländischen gesetzlichen Krankenversicherung sowie Beiträge zu einer Krankenversicherung auf Grund einer in- oder ausländischen gesetzlichen Versicherungspflicht. Beiträge zu Einrichtungen, die der Krankenversorgung dienen, Beiträge zu inländischen gesetzlichen Krankenversicherungen sowie Beiträge zu einer Krankenversicherung auf Grund einer in- oder ausländischen gesetzlichen Versicherungspflicht sind nur insoweit abzugsfähig, als sie der Höhe nach insgesamt Pflichtbeiträgen in der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechen.

Umsatzsteuergesetz 1994**§ 6 Abs. 1 Z 10 lit. b:**

- b) die unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft;

§ 6 Abs. 1 Z 10 lit. b:

- b) die unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze der Österreichischen Post Aktiengesellschaft;

§ 6 Abs. 4 Z 1:

1. der in Abs. 1 Z 8 lit. f bis j sowie in Abs. 1 Z 21 angeführten Gegenstände;

§ 6 Abs. 4 Z 1:

1. der in Abs. 1 Z 8 lit. f bis j, in Abs. 1 Z 20 und der in Abs. 1 Z 21 angeführten Gegenstände;

§ 19 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich:

- der Leistungsempfänger Unternehmer ist und im Inland Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat.

§ 19 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich:

- der Leistungsempfänger Unternehmer ist.

§ 24a Abs. 4:

(4) Im Fall der Lieferung von Goldmaterial und Halbfertigerzeugnissen mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel oder im Fall der Lieferung von Anlagegold, die der Unternehmer gemäß Abs. 5 und 6 als steuerpflichtig behandelt, wird die Steuer vom Empfänger der Lieferung, für dessen Unternehmen die Lieferung ausgeführt wird, geschuldet.

§ 24a Abs. 4:

Entfällt.

Geltende Fassung:

§ 27 Abs. 7:

(7) Ein Unternehmer, der im Inland weder Wohnsitz, noch Sitz oder Betriebsstätte hat und der steuerpflichtige Umsätze im Inland tätigt, ausgenommen solche, für die der Leistungsempfänger gemäß § 27 Abs. 4 haftet, hat einen nach Abs. 8 zugelassenen Bevollmächtigten (Fiskalvertreter), der auch Zustellungsbevollmächtigter sein muß, zu beauftragen und dem Finanzamt bekanntzugeben. Der Fiskalvertreter hat alle abgabenrechtlichen Pflichten zu erfüllen, die dem von ihm Vertretenen obliegen. Er ist befugt, die dem ausländischen Unternehmer zustehenden Rechte wahrzunehmen.

§ 29 Abs. 7:

(7) § 4 Abs. 9, § 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 7 sind auf Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2001 liegen, sowie auf Umsätze, die nach dem Ablauf des Tages, an dem das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/2001 im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde, und vor dem 1. Jänner 2006 ausgeführt werden.

Art. 6 Abs. 2 Z 1:

1. der in § 6 Abs. 1 Z 8 lit. f bis j sowie in Z 21 bezeichneten Gegenstände,

Art. 19 Abs. 1 Z 3 zweiter Gedankenstrich:

- der Leistungsempfänger Unternehmer ist und im Inland Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 27 Abs. 7:

(7) Ein Unternehmer, der im Inland weder Wohnsitz noch Sitz oder Betriebsstätte hat und der steuerpflichtige Umsätze im Inland tätigt kann einen nach Abs. 8 zugelassenen Bevollmächtigten (Fiskalvertreter), der auch Zustellungsbevollmächtigter sein muss, beauftragen und dem Finanzamt bekannt geben.

Ein Unternehmer, der im Gemeinschaftsgebiet weder Wohnsitz noch Sitz oder Betriebsstätte hat und der steuerpflichtige Umsätze im Inland tätigt, ausgenommen solche, für die der Leistungsempfänger gemäß § 27 Abs. 4 haftet, hat einen nach Abs. 8 zugelassenen Bevollmächtigten (Fiskalvertreter), der auch Zustellungsbevollmächtigter sein muss, zu beauftragen und dem Finanzamt bekannt zu geben. Das gilt nicht, wenn mit dem Staat, in dem dieser Unternehmer seinen Wohnsitz oder Sitz hat, eine Rechtsvereinbarung über die gegenseitige Amtshilfe, deren Anwendungsbereich mit dem der Richtlinien 76/308/EWG und 77/799/EWG sowie der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Jänner 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung vergleichbar ist, besteht. Der Bundesminister für Finanzen stellt mit Verordnung fest, wenn eine solche Rechtsvereinbarung besteht.

§ 29 Abs. 7:

(7) § 4 Abs. 9, § 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 7 sind auf Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2001 liegen, sowie auf Umsätze, die nach dem Ablauf des Tages, an dem das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/2001 im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde, und vor dem 1. April 2002 ausgeführt werden.

Art. 6 Abs. 2 Z 1:

1. der in § 6 Abs. 1 Z 8 lit. f bis j, in Abs. 1 Z 20 und der in Abs. 1 Z 21 angeführten Gegenstände;

Art. 19 Abs. 1 Z 3 zweiter Gedankenstrich:

- der Leistungsempfänger im Inland für Zwecke der Umsatzsteuer erfasst ist.

Geltende Fassung:

Neu.

§ 3 Abs. 2 und 3:

(2) 1. Die festen Gebühren sind, sofern in den Tarifbestimmungen nichts anderes verfügt wird, durch Verwendung von Stempelmarken und, wenn die gebührenpflichtigen Schriften und Amtshandlungen bei einer Behörde anfallen, auch durch Barzahlung, mittels Eurochequekarte mit Bankomatfunktion oder Kreditkarte zu entrichten. Die über die Verwendung von Stempelmarken hinausgehenden zulässigen Entrichtungsarten sind bei der Behörde, bei der die gebührenpflichtigen Schriften oder Amtshandlungen anfallen, nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Voraussetzungen zu bestimmen und entsprechend bekannt zu machen. Die im § 14 Tarifpost 8 Abs. 4, Tarifpost 9 Abs. 5 und Tarifpost 16 Abs. 5 angeführten Pauschalbeträge können, wenn die Ausstellung der Schrift oder die Amtshandlung durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde erfolgt, nicht durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet werden. Im übrigen gelten § 203 BAO und § 241 Abs. 2 und 3 BAO sinngemäß.

2. Abweichend von Z 1 sind die festen Gebühren des § 14 Tarifpost 8 Abs. 1, Tarifposten 9 und 16 ausschließlich durch Barzahlung, mittels Eurochequekarte mit Bankomatfunktion oder Kreditkarte zu entrichten.
3. Werden feste Gebühren anders als durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet, hat die Behörde die Höhe der entrichteten Gebühr im bezughabenden Verwaltungsakt in nachprüfbarer Weise festzuhalten.

Vorgeschlagene Fassung:**§ 28 Abs. 20:**

(20) Die Änderungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten in Kraft:

- a) § 6 Abs. 1 Z 10 lit. b, § 6 Abs. 4 Z 1, Art. 6 Abs. 2 Z 1 sind auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach Ablauf des Tages, an dem das Gesetz im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde, ausgeführt werden bzw. sich ereignen.
- b) § 19 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich, § 24a Abs. 4, § 27 Abs. 7 und Art. 19 Abs. 1 Z 3 zweiter Gedankenstrich sind auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.

Gebührengesetz 1957**§ 3 Abs. 2 und 3:**

(2) 1. Die festen Gebühren sind durch Barzahlung, durch Einzahlung mit Erlagschein, mittels Bankomatkarte oder Kreditkarte zu entrichten. Die über die Barzahlung und Einzahlung mit Erlagschein hinausgehenden zulässigen Entrichtungsarten sind bei der Behörde, bei der die gebührenpflichtigen Schriften oder Amtshandlungen anfallen, nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Voraussetzungen zu bestimmen und entsprechend bekannt zu machen. Die Behörde hat die Höhe der entrichteten Gebühr im bezughabenden Verwaltungsakt in nachprüfbarer Weise festzuhalten. Im Übrigen gelten § 203 BAO und § 241 Abs. 2 und 3 BAO sinngemäß.

2. Der Rechtsträger der Behörde hat die in einem Kalendervierteljahr gemäß Z 1 entrichteten Gebühren bis zum 15. Tag des auf ein Kalendervierteljahr folgenden Monats an jene Finanzlandesdirektion, in deren Amtsbereich sich die jeweilige Behörde befindet, abzüglich der im § 14 Tarifpost 8 Abs. 4, Tarifpost 9 Abs. 5 und Tarifpost 16 Abs. 5 angeführten Pauschalbeträge abzuführen. Auf dem Zahlungs- oder Überweisungsbeleg sind der Gesamtbetrag der entrichteten Gebühren, der Gesamtbetrag der Pauschalbeträge sowie der abzuführende Nettobetrag anzuführen.

(3) Die Hundersatzgebühren sind, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, mit Bescheid festzusetzen.

32

827 der Beilagen

Geltende Fassung:

4. Der Rechtsträger der Behörde hat die in einem Kalendervierteljahr durch Barzahlung, mittels Eurochequekarte mit Bankomatfunktion oder Kreditkarte entrichteten Gebühren bis zum 15. Tag des auf ein Kalendervierteljahr folgenden Monats an jene Finanzlandesdirektion, in deren Amtsbereich sich die jeweilige Behörde befindet, abzüglich der im § 14 Tarifpost 8 Abs. 4, Tarifpost 9 Abs. 5 und Tarifpost 16 Abs. 5 angeführten Pauschalbeträge abzuführen. Auf dem Zahlungs- oder Überweisungsbeleg sind der Gesamtbetrag der entrichteten Gebühren, der Gesamtbetrag der Pauschalbeträge sowie der abzuführende Nettobetrag anzuführen.

(3) Die Hundertsatzgebühren sind, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, mit Bescheid festzusetzen. Bis zum Betrag von 2 000 S können Hundertsatzgebühren durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet werden, sie sind bis zu diesem Betrag durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten, wenn eine zur geschäftsmäßigen Parteienvertretung befugte Person beim Abschluß oder bei der Beurkundung des Rechtsgeschäftes mitgewirkt hat; dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte gemäß § 33 Tarifpost 5.

§ 3 Abs. 4 erster Satz:

(4) Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, hat das Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung des Betriebes des Gebührenschuldners befindet, einem Gebührenschuldner, der in seinem Betrieb laufend eine Vielzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte abschließt und die Gewähr für die ordnungsgemäße Einhaltung der Gebührenvorschriften bietet, auf Antrag zu bewilligen, daß er die auf diese Rechtsgeschäfte entfallenden Hundertsatzgebühren sowie die Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 anstelle der sonst in diesem Bundesgesetz angeordneten Entrichtungsformen selbst berechnet und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats an das Finanzamt entrichtet.

§ 3 Abs. 4a erster Satz:

(4a) Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder (Parteienvertreter) befugt, innerhalb der Anzeigefrist des § 31 Abs. 1 die Hundertsatzgebühr für Rechtsgeschäfte sowie die Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 als Bevollmächtigte eines Gebührenschuldners oder eines für die Gebühr Haftenden selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat, in dem die

Vorgeschlagene Fassung:

§ 3 Abs. 4 erster Satz:

(4) Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, hat das Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung des Betriebes des Gebührenschuldners befindet, einem Gebührenschuldner, der in seinem Betrieb laufend eine Vielzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte abschließt und die Gewähr für die ordnungsgemäße Einhaltung der Gebührenvorschriften bietet, auf Antrag zu bewilligen, dass er die auf diese Rechtsgeschäfte entfallenden Hundertsatzgebühren anstelle der sonst in diesem Bundesgesetz angeordneten Entrichtungsformen selbst berechnet und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats an das Finanzamt entrichtet.

§ 3 Abs. 4a erster Satz:

(4a) Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder (Parteienvertreter) befugt, innerhalb der Anzeigefrist des § 31 Abs. 1 die Hundertsatzgebühr für Rechtsgeschäfte als Bevollmächtigte eines Gebührenschuldners oder eines für die Gebühr Haftenden selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat, in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgen-

Geltende Fassung:

Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Monats an das für die Erhebung der Gebühren sachlich zuständige Finanzamt zu entrichten, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung oder der Sitz des Parteienvertreters befindet.

§ 3 Abs. 5:

(5) Auf Antrag hat die Finanzlandesdirektion, in deren Amtsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz (Sitz) hat, an Stelle der Gebührentrichtung in Stempelmarken die Gebührentrichtung durch Anbringen von Freistempelabdrucken zu bewilligen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß für ihn nach Art und Umfang der bei ihm anfallenden gebührenpflichtigen Schriften und Rechtsgeschäfte ein Bedarf gegeben ist und die Gewähr dafür besteht, daß er die für die Verwendung von Freistempelmaschinen festgesetzten Bedingungen einhält. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die näheren Bestimmungen über die Bewilligung des Betriebes einer Freistempelmaschine, über die Art der Freistempelmaschine, über die Anbringung der Abdrucke und über die Abdrucke selbst sowie über die Verrechnung der Abdrucke durch Verordnung zu treffen. Auf die Freistempelabdrucke sind die Bestimmungen über Stempelmarken sinngemäß anzuwenden.

§ 4:

§ 4. (1) Sind Gebühren durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten, so sind diese spätestens im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld auf der gebührenpflichtigen Schrift anzubringen.

(2) Wird eine Eingabe fernschriftlich, automationsunterstützt oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht, so können die erforderlichen Stempelmarken innerhalb von zwei Wochen auf einem den Gegenstand der Eingabe bezeichnenden Schreiben nachgereicht werden.

(3) Bei im Wege der Telekopie überreichten Eingaben können die erforderlichen Stempelmarken – abweichend von Abs. 2 – auf der beim Einschreiter verbleibenden Urschrift angebracht werden; in diesem Fall sind die Stempelmarken zu entwerten. Die Urschrift ist der Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

§ 6:

§ 6. (1) Bei den einer festen Gebühr unterliegenden Schriften sind der zweite und jeder weitere Bogen mit dem für den ersten Bogen vorgeschriebene

Vorgeschlagene Fassung:

den Monats an das für die Erhebung der Gebühren sachlich zuständige Finanzamt zu entrichten, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung oder der Sitz des Parteienvertreters befindet.

§ 3 Abs. 5:

(5) Notare oder andere zur Beurkundung befugte Personen (Urkundspersonen) haben die in einem Kalendermonat entrichteten Gebühren des § 14 Tarifpost 1 Abs. 1 Z 2 lit. b, Tarifpost 7 Abs. 1 Z 4 bis 6 und Tarifpost 13 bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld entsteht, zweitfolgenden Monats an das im Abs. 4a angeführte Finanzamt abzuführen. Die Urkundspersonen haben Aufschreibungen zu führen, die Angaben über die Art der Schrift, die Gebührenschnldner und den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld enthalten müssen. Im Übrigen gilt Abs. 4a sinngemäß.

§ 4:

Entfällt.

§ 6:

§ 6. Bei den einer festen Gebühr unterliegenden Schriften ist für den zweiten und jeden weiteren Bogen die für den ersten Bogen vorgeschriebene Ge-

Geltende Fassung:

nen Stempel zu versehen; beträgt jedoch die feste Gebühr für den ersten Bogen mehr als 180 S, so unterliegt jeder weitere Bogen der festen Gebühr von 180 S.

(2) Bei Rechtsgeschäften, die einer Hundertsatzgebühr unterliegen, ist für den zweiten und jeden weiteren Bogen der bezüglichen Schrift (Urkunde) eine feste Gebühr von je 180 S, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, in Stempelmarken zu entrichten. Ist diese Urkunde ein Annahmeschreiben, so sind für die Entrichtung der Bogengebühr die Anzahl der Bogen des Annahmeschreibens und eines bezüglichen Anbotsschreibens maßgeblich; die Gebühr ist in diesem Falle zur Gänze auf dem ersten Bogen des Annahmeschreibens zu entrichten.

§ 9 Abs. 1:

§ 9. (1) Wird eine Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig in Stempelmarken oder in einer anderen im § 3 Abs. 2 vorgesehenen Weise entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt, so ist eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu erheben. Dies gilt nicht bei der Gebühr für Wechsel (§ 33 Tarifpost 22) oder wenn eine Gebühr im Ausland in Stempelmarken zu entrichten gewesen wäre.

§ 11:**§ 11.** Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Eingaben und Beilagen im Zeitpunkt der Überreichung;
2. bei amtlichen Ausfertigungen und Reisedokumenten mit deren Hinausgabe (Aushändigung, Übersendung);
3. bei Amtshandlungen mit deren Beginn;
4. bei Protokollen im Zeitpunkt der Unterzeichnung;
5. bei Zeugnissen im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinausgabe; bei den im Ausland ausgestellten Zeugnissen, sobald von ihnen im Inland ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

Vorgeschlagene Fassung:

bühr zu entrichten; beträgt jedoch die feste Gebühr für den ersten Bogen mehr als 13 Euro, so unterliegt jeder weitere Bogen der festen Gebühr von 13 Euro.

§ 9 Abs. 1:

§ 9. (1) Wird eine feste Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt, so ist eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu erheben.

§ 11:**§ 11.** (1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Eingaben, Beilagen und Protokollen gemäß § 14 Tarifpost 7 Abs. 1 Z 1 und 2 in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen zugestellt wird;
2. bei amtlichen Ausfertigungen mit deren Hinausgabe (Aushändigung, Übersendung);
3. bei Amtshandlungen mit deren Beginn;
4. bei Protokollen gemäß § 14 Tarifpost 7 Abs. 1 Z 4 bis 6 im Zeitpunkt der Unterzeichnung;
5. bei Zeugnissen im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinausgabe; bei den im Ausland ausgestellten Zeugnissen, sobald von ihnen im Inland ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

(2) Automatisationsunterstützt oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Eingaben und Beilagen sowie auf diese Weise ergehende Erledigungen, amtliche Ausfertigungen, Protokolle und Zeugnisse stehen

Geltende Fassung:

§ 13 Abs. 4:

Neu.

§ 14 Tarifpost 1 Abs. 1 Z 2 lit. c:

c) wenn sie von Privatpersonen beglaubigt werden, wie Zeugnisse.

§ 14 Tarifpost 3:

§ 14 Tarifpost 3 Ausweise (Legitimationen)

(1) Ausweise (Legitimationen) zur freien Fahrt auf Eisenbahnen sowie zur Fahrt zu ermäßigtem Preis unterliegen einer von den begünstigten Personen zu entrichtenden Stempelgebühr. Diese beträgt

1. für Ausweise, die nur zu einer einmaligen Fahrt oder zu einer Hin- und Rückfahrt berechtigen,

a) bei freier Fahrt hinsichtlich der	
II. Wagenklasse	50 S,
I. Wagenklasse.....	90 S,
b) bei der Fahrt zu ermäßigtem Preise hinsichtlich der	
II. Wagenklasse	50 S,
I. Wagenklasse.....	50 S,

2. für Ausweise zu wiederholten Fahrten

a) bei freier Fahrt hinsichtlich der	
II. Wagenklasse	180 S,
I. Wagenklasse.....	360 S,
b) bei der Fahrt zu ermäßigtem Preise hinsichtlich der	
II. Wagenklasse	90 S,
I. Wagenklasse.....	180 S.

(2) Lautet der Ausweis auf mehrere Personen, so ist die Stempelgebühr für jede dieser Personen besonders zu berechnen.

Vorgeschlagene Fassung:

schriftlichen Eingaben und Beilagen, Erledigungen, amtlichen Ausfertigungen, Protokollen und Zeugnissen gleich.

§ 13 Abs. 4:

(4) Der Gebührenschuldner hat die Gebühren des § 14 Tarifpost 1 Abs. 1 Z 2 lit. b, Tarifpost 7 Abs. 1 Z 4 bis 6 und Tarifpost 13 an die Urkundsperson (§ 3 Abs. 5), bei den übrigen Schriften und Amtshandlungen an die Behörde, bei der die gebührenpflichtige Schrift anfällt oder von der die gebührenpflichtige Amtshandlung vorgenommen wird, zu entrichten. Die Urkundsperson oder die Behörde haben auf der gebührenpflichtigen Schrift einen Vermerk über die Höhe der zu entrichtenden Gebühr anzubringen.

§ 14 Tarifpost 1 Abs. 1 Z 2 lit. c:

Entfällt.

§ 14 Tarifpost 3:

Entfällt.

36

827 der Beilagen

Geltende Fassung:

- (3) Von dieser Stempelgebühr sind befreit Ausweise, die
1. auf Gesetzen, allgemeinen Verordnungen oder konzessionsmäßigen Verpflichtungen beruhen;
 2. von den Bahnverwaltungen den eigenen Bediensteten (Pensionisten) einschließlich der Arbeiter sowie den Familienangehörigen dieser Bediensteten oder dem gleichen Personenkreis fremder Verkehrsanstalten erteilt werden;
 3. auf Grund der vom Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft erlassenen oder genehmigten Dienstvorschriften der Bahnverwaltung aus öffentlichen oder eisenbahndienstlichen Rücksichten oder wegen Armut oder endlich für gemeinnützige Zwecke gewährt werden;
 4. an Arbeiter (Angestellte) und Schüler ausgegeben werden zur Fahrt an den Arbeits- beziehungsweise Schulort und zurück.

§ 14 Tarifpost 4 Abs. 1 Z 2:

2. Auszüge, Abschriften aus Personenstandsbüchern, Registern und Matriken sowie Bescheinigungen über Geburten, Taufen, Aufgebote, Trauungen und Sterbefälle von jedem Bogen feste Gebühr 90 S;

§ 14 Tarifpost 4 Abs. 1 Z 3:

3. Auszüge aus den Tagebüchern der Sensale von jedem Bogen feste Gebühr 180 S.

§ 14 Tarifpost 4 Abs. 2:

(2) Werden zwei oder mehrere Geburts-, Tauf-, Trauungs- oder Sterbefälle in einer Ausfertigung bestätigt, so ist die Gebühr von 90 S so oftmals zu entrichten, als Fälle bestätigt werden.

§ 14 Tarifpost 5 Abs. 2:

(2) Die Beilagegebühr entfällt, wenn eine Schrift bei einer früheren Verwendung als Beilage bereits vorschriftsmäßig gestempelt wurde oder für sie eine Gebühr nach einer anderen Bestimmung dieses Bundesgesetzes entrichtet wurde oder festzusetzen ist.

Vorgeschlagene Fassung:**§ 14 Tarifpost 4 Abs. 1 Z 2:**

2. Auszüge, Abschriften aus Personenstandsbüchern, Registern und Matriken sowie Bescheinigungen über Geburten, Aufgebote, Trauungen und Sterbefälle von jedem Bogen feste Gebühr 6,50 Euro.

§ 14 Tarifpost 4 Abs. 1 Z 3:

Entfällt.

§ 14 Tarifpost 4 Abs. 2:

(2) Werden zwei oder mehrere Geburts-, Trauungs- oder Sterbefälle in einer Ausfertigung bestätigt, so ist die Gebühr von 6,50 Euro so oft zu entrichten, als Fälle bestätigt werden.

§ 14 Tarifpost 5 Abs. 2:

(2) Die Beilagegebühr entfällt, wenn eine Schrift bei einer früheren Verwendung als Beilage bereits vorschriftsmäßig gestempelt wurde oder für sie eine Gebühr nach einer anderen Bestimmung dieses Bundesgesetzes entrichtet wurde oder festzusetzen ist oder mit einem Vermerk gemäß § 13 Abs. 4 versehen ist.

Geltende Fassung:*§ 14 Tarifpost 6 Abs. 2 Z 6 und 7:*

6. Ansuchen um Erlaß (wie Nachsicht, Entlassung aus der Gesamtschuld) von Geldleistungen, die auf einem öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsgrund beruhen, wenn die Höhe des begehrten Erlasses insgesamt 20 000 S übersteigt;
7. Anmeldungen einer Sorte nach dem Sortenschutzgesetz, BGBl. Nr. 108/1993, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 4 und 4a:

4. Eingaben an Verwaltungsbehörden, außer an Zollbehörden in den Fällen der Z 4a, in Abgabensachen; dies gilt nicht für Ansuchen um Zahlungserleichterungen und um Erlaß (Nachsicht, Entlassung aus der Gesamtschuld) von Abgaben, wenn die Höhe des vom Ansuchen erfaßten Betrages insgesamt 2 000 S übersteigt;
- 4a. Eingaben an Zollbehörden in Angelegenheiten des Zollrechtes oder der sonstigen Eingangs- oder Ausgangsabgaben; dies gilt nicht für Ansuchen um Zahlungserleichterungen nach Art. 229 des Zollkodex der Gemeinschaften sowie um Erlaß oder Erstattung nach Art. 905 der Zollkodex-Durchführungsverordnung, wenn die Höhe des vom Ansuchen erfaßten Betrages insgesamt 2 000 S übersteigt;

§ 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 7:

7. Eingaben im Verwaltungsstrafverfahren, ausgenommen Gnadenansuchen, Ansuchen um Nachsicht oder Milderung der Strafe, Ansuchen um Zahlungserleichterung und Eingaben in Privatanklagesachen;

§ 14 Tarifpost 7 Abs. 1 Z 3:

3. Protokolle über Streitigkeiten im Verwaltungsverfahren zwischen Privatpersonen,
 - a) wenn der Wert des Streitgegenstandes 200 S nicht übersteigt, gebührenfrei,
 - b) in allen anderen Fällen von jedem Bogen feste Gebühr..... 50 S;

§ 14 Tarifpost 9 Abs. 4:

- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Hinausgabe (Aushändigung) des Reisedokumentes durch die Behörde. Gebührenschuldner ist derjenige, für den

Vorgeschlagene Fassung:*§ 14 Tarifpost 6 Abs. 2 Z 6:*

6. Anmeldungen einer Sorte nach dem Sortenschutzgesetz, BGBl. Nr. 108/1993, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 4 und 4a:

4. Eingaben an Verwaltungsbehörden, außer an Zollbehörden in den Fällen der Z 4a, in Abgabensachen;
- 4a. Eingaben an Zollbehörden in Angelegenheiten des Zollrechtes oder der sonstigen Eingangs- oder Ausgangsabgaben;

§ 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 7:

7. Eingaben im Verwaltungsstrafverfahren.

§ 14 Tarifpost 7 Abs. 1 Z 3:

Entfällt.

§ 14 Tarifpost 9 Abs. 4:

- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Hinausgabe (Aushändigung) des Reisedokumentes durch die Behörde. Gebührenschuldner ist derjenige, für den

Geltende Fassung:

oder in dessen Interesse das Reisedokument ausgestellt wird. Die Behörde darf das Reisedokument nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.

§ 14 Tarifpost 10:

Übersetzungen, die von beeideten Übersetzern beglaubigt sind, von jedem Bogen feste Gebühr 180 S,
jedoch nicht mehr als 1 080 S.

§ 14 Tarifpost 11:

Urkunden über Rechtsgeschäfte, die unter das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, Grunderwerbsteuergesetz oder Kapitalverkehrsteuergesetz (I. Teil Gesellschaftsteuer und II. Teil Wertpapiersteuer) fallen, ausgenommen Urkunden, die zu Anmeldungen (Erklärungen) gemäß den vorgenannten Gesetzen verwendet werden, von jedem Bogen feste Gebühr 180 S.

§ 14 Tarifpost 13:

Vollmachten

- (1) Vollmachten von jedem Bogen feste Gebühr..... 180 S.
- (2) Der Gebühr unterliegen auch Vollmachten, die der Privatankläger und der Beschuldigte seinem Vertreter ausstellt. Vollmachten, die von mehreren Privatanklägern oder mehreren Beschuldigten gemeinschaftlich ausgestellt werden und sich nur auf die Vertretung in einem bestimmten gemeinsam durchzuführenden Strafverfahren beziehen, sind diesen Gebühren nur im einfachen Betrag unterworfen.
- (3) Vollmachten, die für die Vertretung im Verfahren bei einer gemäß § 40a KFG 1967, BGBl. Nr. 267, in der jeweils geltenden Fassung, eingerichteten Zulassungsstelle ausgestellt sind, sind gebührenfrei.

Vorgeschlagene Fassung:

oder in dessen Interesse das Reisedokument ausgestellt wird. Der Gebührenschuldner hat bei Überreichung des Antrages auf Ausstellung des Reisedokumentes eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr zu entrichten. Die Vorauszahlung ist auf Antrag zu erstatten, wenn keine Gebührenschuld entsteht. § 241 Abs. 2 und 3 BAO gelten sinngemäß. Die Behörde darf das Reisedokument nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.

§ 14 Tarifpost 10:

Entfällt.

§ 14 Tarifpost 11:

Entfällt.

§ 14 Tarifpost 13:

13 Unterschriftsbeglaubigungen

Beurkundung der Echtheit von Unterschriften oder von Handzeichen durch Notare oder andere zur Beurkundung befugte Personen (Urkundspersonen) von jedem Bogen feste Gebühr.... 13 Euro.

Geltende Fassung:	
§ 14 Tarifpost 14 Abs. 1:	
Zeugnisse	
(1) Zeugnisse, das sind Schriften, durch die persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände bekundet werden:	
1. Im allgemeinen von jedem Bogen feste Gebühr	180 S.
2. über Dienstleistungen, wenn die Einkünfte dauernd 42 000 S im Jahre nicht übersteigen, von jedem Bogen feste Gebühr	50 S;
3. Schul- und Studienzeugnisse über den Erfolg einer oder mehrerer am Schluß eines Semesters oder Jahrganges abgelegten Prüfungen in öffentlichen Lehranstalten, ferner die auf den Hochschulen eingeführten halbjährigen Besuchszeugnisse über ein oder mehrere Kollegien von jedem Bogen feste Gebühr	50 S.
§ 14 Tarifpost 14 Abs. 2 Z 25:	
Neu.	
§ 14 Tarifpost 15 Abs. 5:	
(5) Abweichend von Abs. 1 lit. a beträgt die feste Gebührwährend des Probebetriebs (§ 40a Abs. 9 KFG 1967, in der jeweils geltenden Fassung) für	
a) Bescheinigungen, die aus Anlaß der Zulassung zum Verkehr über die erfolgte Zulassung ausgestellt werden (§ 40a Abs. 5 Z 6 KFG 1967, in der jeweils geltenden Fassung)	660 S,
b) Bestätigungen der Abmeldung (§ 40a Abs. 5 Z 12 KFG 1967, in der jeweils geltenden Fassung)	360 S.
§ 16 Abs. 6:	
(6) Gelten die im Inland zu führenden Bücher und Aufzeichnungen als Urkunde über den Darlehens- oder Kreditvertrag, so entsteht die Gebührenschuld mit der Aufnahme in diese.	
§ 18 Abs. 1:	
§ 18. (1) Der handschriftlichen Unterzeichnung durch den Aussteller steht die Unterschrift gleich, die von ihm oder in seinem Auftrag, oder mit seinem	

Vorgeschlagene Fassung:	40
§ 14 Tarifpost 14 Abs. 1:	
(1) Amtliche Zeugnisse, das sind Schriften, die von Organen der Gebietskörperschaften, ausgenommen von Gerichten, ausgestellt werden und durch die persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände bekundet werden, von jedem Bogen feste Gebühr	13 Euro.
§ 14 Tarifpost 14 Abs. 2 Z 25:	
25. Zeugnisse über Dienstleistungen.	
§ 14 Tarifpost 15 Abs. 5:	
Entfällt.	
§ 16 Abs. 6:	
(6) Gelten die nach abgabenrechtlichen Vorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen als Urkunde über den Darlehens- oder Kreditvertrag, so entsteht die Gebührenschuld mit der Aufnahme in diese.	
§ 18 Abs. 1:	
§ 18. (1) Der handschriftlichen Unterzeichnung durch den Aussteller steht die Unterschrift gleich, die von ihm oder in seinem Auftrag, oder mit seinem	

40

827 der Beilagen

Geltende Fassung:

Einverständnisse mechanisch hergestellt oder mit Namenszeichnung vollzogen wird.

§ 18 Abs. 4:

(4) Erklärungen (Eingaben, Protokolle), womit vor Gericht oder anderen Behörden ein Rechtsgeschäft beurkundet wird, sind, sofern über das Rechtsgeschäft noch keine andere Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschild maßgeblichen Weise errichtet worden ist, als Rechtsurkunden anzusehen und unterliegen der für das Rechtsgeschäft vorgesehenen Gebühr; die Erklärung selbst unterliegt der festen Gebühr für Eingaben oder Protokolle.

§ 19 Abs. 3:

(3) Enthält eine Schrift (Urkunde) mehrere Gegenstände, von denen jeder einer festen Gebühr unterliegt oder die teils festen und teils Hundertsatzgebühren unterliegen, so sind, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 und 2, alle Gebühren nebeneinander zu entrichten.

§ 23:

§ 23. Sind in einer Urkunde über ein Rechtsgeschäft schätzbare und unschätzbare Leistungen bedungen, so bleiben für die Gebührenermittlung die unschätzbaren Leistungen außer Anschlag; die Gebühr für das Rechtsgeschäft beträgt jedoch mindestens 180 S.

§ 25:

§ 25. (1) Werden über ein Rechtsgeschäft mehrere Urkunden errichtet, so unterliegt jede dieser Urkunden den festen und den Hundertsatzgebühren.

(2) Werden von einer Urkunde Gleichschriften (Duplikat, Triplikate usw.) ausgefertigt, so ist die Hundertsatzgebühr auf Grund jener Gleichschriften nur einmal zu entrichten, die dem Finanzamt bis zum 15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld entstanden ist, zweitfolgenden Monats vorgelegt werden. Das Finanzamt hat auf allen Gleichschriften zu bestätigen, daß die betreffende Schrift eine Gleichschrift ist und die Gebühr für eine Gleichschrift und mit welchem Betrag in Stempelmarken entrichtet oder die Gebührenanzeige erstattet wurde.

(3) Wurde über ein Rechtsgeschäft eine die Gebührenpflicht begründende Urkunde errichtet, so ist die Hundertsatzgebühr für dieses Rechtsgeschäft auf Grund jeder weiteren Urkunde nur dann nicht neuerlich zu entrichten, wenn

Vorgeschlagene Fassung:

Einverständnisse mechanisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise hergestellt oder mit Namenszeichnung vollzogen wird.

§ 18 Abs. 4:

(4) Erklärungen (Eingaben, Protokolle), womit vor Gericht oder anderen Behörden ein Rechtsgeschäft beurkundet wird, sind, sofern über das Rechtsgeschäft noch keine andere Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschild maßgeblichen Weise errichtet worden ist, als Rechtsurkunden anzusehen und unterliegen der für das Rechtsgeschäft vorgesehenen Gebühr.

§ 19 Abs. 3:

Entfällt.

§ 23:

§ 23. Sind in einer Urkunde über ein Rechtsgeschäft schätzbare und unschätzbare Leistungen bedungen, so bleiben für die Gebührenermittlung die unschätzbaren Leistungen außer Anschlag.

§ 25:

§ 25. (1) Werden über ein Rechtsgeschäft mehrere Urkunden errichtet, so unterliegt jede dieser Urkunden den Hundertsatzgebühren.

(2) Werden von einer Urkunde Gleichschriften (Duplikat, Triplikate usw.) ausgefertigt, so ist die Hundertsatzgebühr auf Grund jener Gleichschriften nur einmal zu entrichten, die dem Finanzamt bis zum 15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld entstanden ist, zweitfolgenden Monats vorgelegt werden. Das Finanzamt hat auf allen Gleichschriften zu bestätigen, dass die betreffende Schrift eine Gleichschrift ist und die Gebührenanzeige erstattet wurde.

(3) Wurde über ein Rechtsgeschäft eine die Gebührenpflicht begründende Urkunde errichtet, so ist die Hundertsatzgebühr für dieses Rechtsgeschäft auf Grund jeder weiteren Urkunde nur dann nicht neuerlich zu entrichten, wenn

Geltende Fassung:

diese Urkunde bis zum 15. Tag des zweitfolgenden Kalendermonats nach dem für sie maßgeblichen Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld einem für die Erhebung der Gebühren zuständigen Finanzamt mit dem Nachweis vorgelegt wird, daß auf Grund der ersten gebührenpflichtigen Beurkundung die Hundertsatzgebühr für das Rechtsgeschäft in Stempelmarken entrichtet wurde oder bei diesem Finanzamt die Hundertsatzgebühr zu erheben war oder an dieses Finanzamt die Hundertsatzgebühr auf Grund einer Selbstberechnung entrichtet wurde.

(4) Bei Notariatsakten ist die Hundertsatzgebühr nur von der Urschrift zu entrichten. Der Notar hat auf allen Ausfertigungen einen Vermerk darüber anzubringen, dass und mit welchem Betrag die Gebühr auf der Urschrift in Stempelmarken entrichtet oder die Anzeige zur Gebührenbemessung erstattet wurde oder die Gebühr an das Finanzamt auf Grund einer Selbstberechnung entrichtet wird oder wurde.

(5) In den Fällen einer Gebührenentrichtung gemäß § 3 Abs. 4 ist bei Errichtung mehrerer Gleichschriften die Hundertsatzgebühr für das Rechtsgeschäft nur einmal zu entrichten, wenn auf allen Gleichschriften der in der genannten Bestimmung vorgesehene Vermerk angebracht wird.

(6) In den Fällen einer Gebührenentrichtung gemäß § 3 Abs. 4a und § 33 Tarifpost 5 Abs. 5 ist bei Errichtung mehrerer Gleichschriften die Hundertsatzgebühr für das Rechtsgeschäft nur einmal zu entrichten, wenn auf allen Gleichschriften von dem zur Selbstberechnung Verpflichteten oder Befugten der Vermerk angebracht wird, daß die Hundertsatzgebühr für das Rechtsgeschäft selbst berechnet und mit welchem Betrag in Stempelmarken entrichtet wurde oder an das Finanzamt entrichtet wird. Im Falle der Selbstberechnung und Entrichtung an das Finanzamt ist der im § 3 Abs. 4a oder im § 33 Tarifpost 5 Abs. 5 Z 3 oder 5 vorgesehene Vermerk anzubringen.

§ 27:

§ 27. Die Hundertsatzgebühren steigen in Abstufungen von 1 S. Beträge über 50 g werden dabei nach oben, Beträge bis 50 g nach unten auf volle Schillinge auf- oder abgerundet.

§ 30:

§ 30. Für die Gebühr haften neben den Gebührenschuldern die übrigen am Rechtsgeschäft beteiligten Personen sowie bei nicht ordnungsgemäßer Gebüh-

Vorgeschlagene Fassung:

diese Urkunde bis zum 15. Tag des zweitfolgenden Kalendermonats nach dem für sie maßgeblichen Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld einem für die Erhebung der Gebühren zuständigen Finanzamt mit dem Nachweis vorgelegt wird, dass auf Grund der ersten gebührenpflichtigen Beurkundung bei diesem Finanzamt die Hundertsatzgebühr zu erheben war oder an dieses Finanzamt die Hundertsatzgebühr auf Grund einer Selbstberechnung entrichtet wurde.

(4) Bei Notariatsakten ist die Hundertsatzgebühr nur von der Urschrift zu entrichten. Der Notar hat auf allen Ausfertigungen einen Vermerk darüber anzubringen, dass die Anzeige zur Gebührenbemessung erstattet wurde oder die Gebühr an das Finanzamt auf Grund einer Selbstberechnung entrichtet wird oder wurde.

(5) In den Fällen einer Gebührenentrichtung gemäß § 3 Abs. 4 ist bei Errichtung mehrerer Gleichschriften die Hundertsatzgebühr für das Rechtsgeschäft nur einmal zu entrichten, wenn auf allen Gleichschriften der in der genannten Bestimmung vorgesehene Vermerk angebracht wird.

(6) In den Fällen einer Gebührenentrichtung gemäß § 3 Abs. 4a und § 33 Tarifpost 5 Abs. 5 ist bei Errichtung mehrerer Gleichschriften die Hundertsatzgebühr für das Rechtsgeschäft nur einmal zu entrichten, wenn auf allen Gleichschriften von dem zur Selbstberechnung Verpflichteten oder Befugten der Vermerk angebracht wird, dass die Hundertsatzgebühr für das Rechtsgeschäft selbst berechnet wurde und an das Finanzamt entrichtet wird. Im Falle der Selbstberechnung und Entrichtung an das Finanzamt ist der im § 3 Abs. 4a oder im § 33 Tarifpost 5 Abs. 5 Z 3 oder 5 vorgesehene Vermerk anzubringen.

§ 27:

Entfällt.

§ 30:

§ 30. Für die Gebühr haften neben den Gebührenschuldern die übrigen am Rechtsgeschäft beteiligten Personen sowie bei nicht ordnungsgemäßer Gebüh-

42

827 der Beilagen

Geltende Fassung:

renanzeige oder nicht ordnungsgemäßer Entrichtung der Gebühr in Stempelmarken alle sonst gemäß § 31 Abs. 2 zur Gebührenanzeige verpflichteten Personen.

*§ 33 Tarifpost 1:***Annahmeverträge**

(1) Annahmeverträge, das sind Verträge über Annahme an Kindes Statt, wenn der Wert des Vermögens des Annehmenden

- | | |
|---|--------|
| 1. 300 000 S nicht übersteigt..... | 600 S; |
| 2. 300 000 S übersteigt, vom Wert des Vermögens | 1 vH |

(2) Annahmeverträge über die Annahme von Minderjährigen, von Stiefkindern und von eigenen unehelichen Kindern an Kindes Statt unterliegen ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes des Vermögens des Annehmenden einer festen Gebühr von 600 S.

(3) Die Gebühr nach Abs. 1 Z 2 ermäßigt sich auf je $\frac{1}{3}$ vH des Wertes des Vermögens bei Annahme einer zweiten und jeder weiteren Person an Kindes Statt.

§ 33 Tarifpost 5 Abs. 4 Z 3:

3. Bestandverträge, bei denen der für die Gebührenbemessung maßgebliche Wert 2 000 S nicht übersteigt;

§ 33 Tarifpost 5 Abs. 5:

- (5) 1. Die Hundertsatzgebühr sowie die Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 ist vom Bestandgeber, der im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder einen Sitz hat oder eine inländische Betriebsstätte unterhält, selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des dem Entstehen der Gebührenschild zweitfolgenden Monats an das für die Erhebung der Gebühren sachlich zuständige Finanzamt zu entrichten, in dessen Amtsbereich der Bestandgeber seinen (Haupt-)Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, den Ort der Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat oder sich die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte befindet. Bis zum Betrag von 5 000 S kann die Hundertsatzgebühr und daneben die Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 anstelle der Entrichtung an das Finanzamt

Vorgeschlagene Fassung:

renanzeige alle sonst gemäß § 31 Abs. 2 zur Gebührenanzeige verpflichteten Personen.

*§ 33 Tarifpost 1:***1 Annahmeverträge**

(1) Annahmeverträge, das sind Verträge über die Annahme an Kindes statt, wenn der Wert des Vermögens des Annehmenden 22 000 Euro übersteigt, vom Wert des Vermögens

1 vH

(2) Gebührenfrei sind Annahmeverträge über die Annahme von Minderjährigen, von Stiefkindern und von eigenen unehelichen Kindern an Kindes statt.

(3) Die Gebühr ermäßigt sich auf je $\frac{1}{3}$ vH des Wertes des Vermögens bei Annahme einer zweiten und jeder weiteren Person an Kindes statt.

§ 33 Tarifpost 5 Abs. 4 Z 3:

3. Bestandverträge, bei denen der für die Gebührenbemessung maßgebliche Wert 150 Euro nicht übersteigt;

§ 33 Tarifpost 5 Abs. 5:

- (5) 1. Die Hundertsatzgebühr ist vom Bestandgeber, der im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat oder eine inländische Betriebsstätte unterhält, selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des dem Entstehen der Gebührenschild zweitfolgenden Monats an das für die Erhebung der Gebühren sachlich zuständige Finanzamt zu entrichten, in dessen Amtsbereich der Bestandgeber seinen (Haupt-)Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, den Ort der Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat oder sich die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte befindet.

Geltende Fassung:

durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet werden; in diesem Fall ist die über das Rechtsgeschäft ausgefertigte und mit Stempelmarken versehene Urkunde sieben Jahre aufzubewahren.

2. Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung Ausnahmen von der Verpflichtung zur Selbstberechnung der Gebühr nach Z 1 für atypische oder gemischte Rechtsgeschäfte, für Rechtsgeschäfte, bei denen, Leistungen von einem erst in Zukunft ermittelbaren Betrag abhängen, sowie für Bestandgeber, denen eine persönliche Befreiung von den Gebühren zukommt, bestimmen. Für Fälle, in denen die vom Bestandnehmer zu erbringenden Nebenleistungen in der über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde der Höhe nach nicht festgehalten sind, können weiters mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen für Gruppen von Bestandobjekten Durchschnittsätze aufgestellt werden; diese sind auf Grund von Erfahrungen über die Höhe der bei der jeweiligen Gruppe von Bestandobjekten üblicherweise anfallenden Kosten festzusetzen.
3. Bestandgeber, die die Gebühr nicht durch Verwendung von Stempelmarken entrichten, haben dem Finanzamt eine Anmeldung über das Rechtsgeschäft unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes bis zum Fälligkeitstag zu übermitteln, welche die für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben zu enthalten hat; dies gilt als Gebührenanzeige gemäß § 31. Auf den Urkunden ist ein Vermerk über die erfolgte Selbstberechnung anzubringen, der den berechneten Gebührenbetrag, das Datum des Tages der Selbstberechnung und die Unterschrift des Bestandgebers enthält.
4. Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder sowie Immobilienmakler und Immobilienverwalter im Sinne der Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der jeweils geltenden Fassung, (Parteienvertreter) und gemeinnützige Bauvereinigungen im Sinne der Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 139, in der jeweils geltenden Fassung, sind befugt, innerhalb der in der Z 1 angeführten Frist die Gebühr für Rechtsgeschäfte gemäß § 33 Tarifpost 5 und die Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 als Bevollmächtigte des Bestandgebers selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat, in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Monats an das für

Vorgeschlagene Fassung:

2. Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung Ausnahmen von der Verpflichtung zur Selbstberechnung der Gebühr nach Z 1 für atypische oder gemischte Rechtsgeschäfte, für Rechtsgeschäfte, bei denen Leistungen von einem erst in Zukunft ermittelbaren Betrag abhängen, sowie für Bestandgeber, denen eine persönliche Befreiung von den Gebühren zukommt, bestimmen. Für Fälle, in denen die vom Bestandnehmer zu erbringenden Nebenleistungen in der über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde der Höhe nach nicht festgehalten sind, können weiters mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen für Gruppen von Bestandobjekten Durchschnittsätze aufgestellt werden; diese sind auf Grund von Erfahrungen über die Höhe der bei der jeweiligen Gruppe von Bestandobjekten üblicherweise anfallenden Kosten festzusetzen.
3. Der Bestandgeber hat dem Finanzamt eine Anmeldung über das Rechtsgeschäft unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes bis zum Fälligkeitstag zu übermitteln, welche die für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben zu enthalten hat; dies gilt als Gebührenanzeige gemäß § 31. Auf den Urkunden ist ein Vermerk über die erfolgte Selbstberechnung anzubringen, der den berechneten Gebührenbetrag, das Datum des Tages der Selbstberechnung und die Unterschrift des Bestandgebers enthält.
4. Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder sowie Immobilienmakler und Immobilienverwalter im Sinne der Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der jeweils geltenden Fassung, (Parteienvertreter) und gemeinnützige Bauvereinigungen im Sinne der Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 139, in der jeweils geltenden Fassung, sind befugt, innerhalb der in der Z 1 angeführten Frist die Gebühr für Rechtsgeschäfte gemäß § 33 Tarifpost 5 als Bevollmächtigte des Bestandgebers selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat, in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Monats an das für die Erhebung

44

827 der Beilagen

Geltende Fassung:

die Erhebung der Gebühren sachlich zuständige Finanzamt zu entrichten, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung oder der Sitz des Parteienvertreters oder der gemeinnützigen Bauvereinigung befindet. Bis zum Betrag von 5 000 S kann die Hundertsatzgebühr und daneben die Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 anstelle der Entrichtung an das Finanzamt durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet werden. Im übrigen ist § 3 Abs. 4a, 4b und 4c sinngemäß anzuwenden.

5. Für Bestandgeber, zu deren Geschäftstätigkeit laufend der Abschluß von Rechtsgeschäften im Sinne dieser Tarifpost gehört, sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 4a über die Führung von Aufschreibungen und die Entrichtung der Hundertsatzgebühr und der Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 sowie die Bestimmungen des Abs. 4b sinngemäß anzuwenden.

§ 33 Tarifpost 7 Abs. 1:

(1) Bürgschaftserklärungen; der Bürgschaftserklärung steht die Erklärung gleich, durch die jemand einer Verbindlichkeit als Mitschuldner beitrifft (§ 1347 ABGB.),

- | | |
|---|--------|
| 1. nach dem Werte der verbürgten Verbindlichkeit | 1 vH; |
| 2. wenn die Verbindlichkeit nicht schätzbar ist, von jedem Bogen feste Gebühr | 180 S. |

§ 33 Tarifpost 8 Abs. 4:

(4) Wurde über das Darlehen eines Gesellschafters an seine Gesellschaft keine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenpflicht maßgeblichen Weise errichtet, so gelten die nach den abgabenrechtlichen Vorschriften im Inland zu führenden Bücher und Aufzeichnungen des Darlehensschuldners, in die das Darlehen aufgenommen wurde, als Urkunde.

§ 33 Tarifpost 12:**Einverleibungsbewilligungen**

- | | |
|---|-------|
| (1) Einverleibungsbewilligungen der Verpflichteten in abge-sonderten Ausfertigungen vom ersten Bogen feste Gebühr | 600 S |
|---|-------|

Vorgeschlagene Fassung:

der Gebühren sachlich zuständige Finanzamt zu entrichten, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung oder der Sitz des Parteienvertreters oder der gemeinnützigen Bauvereinigung befindet. Im Übrigen ist § 3 Abs. 4a, 4b und 4c sinngemäß anzuwenden.

5. Für Bestandgeber, zu deren Geschäftstätigkeit laufend der Abschluss von Rechtsgeschäften im Sinne dieser Tarifpost gehört, sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 4a über die Führung von Aufschreibungen und die Entrichtung der Hundertsatzgebühr sowie die Bestimmungen des Abs. 4b sinngemäß anzuwenden.

§ 33 Tarifpost 7 Abs. 1:

(1) Bürgschaftserklärungen; der Bürgschaftserklärung steht die Erklärung gleich, durch die jemand einer Verbindlichkeit als Mitschuldner beitrifft (§ 1347 ABGB), nach dem Werte der verbürgten Verbindlichkeit..... 1 vH

§ 33 Tarifpost 8 Abs. 4:

(4) Wurde über das Darlehen eines Gesellschafters an seine Gesellschaft, die den Ort ihrer Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hat, keine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenpflicht maßgeblichen Weise errichtet, so gelten die nach den abgabenrechtlichen Vorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen des Darlehensschuldners, in die das Darlehen aufgenommen wurde, als Urkunde.

§ 33 Tarifpost 12:

Entfällt.

Geltende Fassung:

(2) Ist die Einverleibungsbewilligung zugleich als Hypothekarvertrag zu betrachten, weil in der Urkunde über das Hauptgeschäft eine Hypothek nicht eingeräumt wurde, so unterliegt sie der Gebühr für Hypothekarverträge.

§ 33 Tarifpost 14:

Erbverträge

vom ersten Bogen feste Gebühr..... 600 S

§ 33 Tarifpost 17 Abs. 1 Z 5:

5. Promessenscheine, das sind Urkunden über die Veräußerung der Gewinnhoffnung von Losen, feste Gebühr für je ein Los 90 S;

§ 33 Tarifpost 17 Abs. 1 Z 6:

6. Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen,
- I. wenn die Wette ausschließlich auf den Ausgang eines einzelnen Pferderennens oder darauf, daß Pferde im Laufe des Jahres eine gewisse Anzahl von Rennen gewinnen, oder auf den Ausgang mehrerer Pferderennen unter der Vereinbarung, daß das vorhandene Geld ganz oder teilweise für nachfolgende Rennen zur Verwendung kommt, abgeschlossen wird,
- a) bei Totalisateurwetten, vom Wetteinsatz 2 vH,
- b) bei anderen als Totalisateurwetten
- aa) wenn das Pferderennen im Inland stattfindet, vom Wetteinsatz 3 vH,
- bb) wenn das Pferderennen im Ausland stattfindet, vom Wetteinsatz 5,7 vH
- II. wenn die Wette auf den Ausgang einer oder mehrerer sportlicher Veranstaltungen, außer im Rahmen des Totos oder den in Punkt I genannten Fällen, abgeschlossen wird,
- a) vom Wetteinsatz 1,5 vH,
- b) von dem bei einer Wette erzielten Gewinn nach folgendem Tarif:
- Verhältnis der ermittelten Quote (Gewinns zuzüglich des Wetteinsatzes) zum Wetteinsatz bis zum 3fachen mehr als das 3fache bis zum 6fachen frei, 1 vH,

Vorgeschlagene Fassung:

§ 33 Tarifpost 14:

Entfällt.

§ 33 Tarifpost 17 Abs. 1 Z 5:

Entfällt.

§ 33 Tarifpost 17 Abs. 1 Z 6:

6. Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen,
- I. wenn die Wette ausschließlich auf den Ausgang eines einzelnen Pferderennens oder darauf, daß Pferde im Laufe des Jahres eine gewisse Anzahl von Rennen gewinnen, oder auf den Ausgang mehrerer Pferderennen unter der Vereinbarung, dass das vorhandene Geld ganz oder teilweise für nachfolgende Rennen zur Verwendung kommt, abgeschlossen wird,
- a) bei Totalisateurwetten, vom Wert des bedungenen Entgelts 2 vH,
- b) bei anderen als Totalisateurwetten
- aa) wenn das Pferderennen im Inland stattfindet, vom Wert des bedungenen Entgelts..... 3 vH,
- bb) wenn das Pferderennen im Ausland stattfindet, vom Wert des bedungenen Entgelts..... 5,7 vH
- II. wenn die Wette auf den Ausgang einer oder mehrerer sportlicher Veranstaltungen, außer im Rahmen des Totos oder den in Punkt I genannten Fällen, abgeschlossen wird,
- a) vom Wert des bedungenen Entgelts 1,5 vH,
- b) von dem bei einer Wette erzielten Gewinn nach folgendem Tarif: Verhältnis der ermittelten Quote (Gewinns zuzüglich des Wetteinsatzes) zum Wetteinsatz

46

827 der Beilagen

Geltende Fassung:

mehr als das 6fache bis zum 11fachen	3 vH,
mehr als das 11fache bis zum 15fachen	5 vH,
mehr als das 15fache bis zum 21fachen	10 vH,
mehr als das 21fache bis zum 25fachen	20 vH,
mehr als das 25fache	25 vH.

§ 33 Tarifpost 18 Abs. 2:

(2) Ist die Verbindlichkeit, für welche die Hypothek eingeräumt wird, unbestimmt und kann deren Betrag auch nicht annähernd festgesetzt werden, so hat sich die Gebühr nach dem Werte der Hypothek, soweit dieser nicht durch vorhergehende Hypothekarsicherstellungen erschöpft ist, zu richten, sie beträgt jedoch mindestens.....

180 S.

§ 33 Tarifpost 20 Abs. 1:

(1) Vergleiche (außergerichtliche),

1. wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist, dann bei Eintragung der vor Gemeindevermittlungsämtern geschlossenen Vergleiche in das Amtsbuch, in Streitigkeiten über die Bestimmung oder Berichtigung der Grenzen unbeweglicher Güter, wenn dadurch eine Vermögensübertragung von einer der beteiligten Personen an die andere oder an einen Dritten nicht erfolgt, und in Besitzstreitigkeiten, wenn der Vergleich sich auf die Wiederherstellung des gestörten Besitzes beschränkt, von jedem Bogen feste Gebühr

180 S;

2. in allen anderen Fällen,

- a) wenn der Vergleich über anhängige Rechtsstreitigkeiten getroffen wird
- b) sonst.....

1 vH,

2 vH

vom Gesamtwerte der von jeder Partei übernommenen Leistungen.

§ 33 Tarifpost 22 Abs. 3:

(3) Die einem Wechsel beigesetzten Einverleibungsbewilligungen und Hypothekarschreibungen unterliegen den in den Tarifposten 12 und 18 festgesetzten Gebühren. Alle sonstigen wechselrechtlichen Zusätze sind gebührenfrei.

Vorgeschlagene Fassung:

bis zum 3fachen	frei,
mehr als das 3fache bis zum 6fachen	1 vH,
mehr als das 6fache bis zum 11fachen	3 vH,
mehr als das 11fache bis zum 15fachen	5 vH,
mehr als das 15fache bis zum 21fachen	10 vH,
mehr als das 21fache bis zum 25fachen	20 vH,
mehr als das 25fache	25 vH.

§ 33 Tarifpost 18 Abs. 2:

(2) Ist die Verbindlichkeit, für welche die Hypothek eingeräumt wird, unbestimmt und kann deren Betrag auch nicht annähernd festgesetzt werden, so hat sich die Gebühr nach dem Werte der Hypothek, soweit dieser nicht durch vorhergehende Hypothekarsicherstellungen erschöpft ist, zu richten.

§ 33 Tarifpost 20 Abs. 1:

(1) Vergleiche (außergerichtliche),

- a) wenn der Vergleich über anhängige Rechtsstreitigkeiten getroffen wird
- b) sonst.....

1 vH,

2 vH

vom Gesamtwerte der von jeder Partei übernommenen Leistungen.

§ 33 Tarifpost 22 Abs. 3:

(3) Die einem Wechsel beigesetzte Hypothekarschreibung unterliegt der in der Tarifpost 18 festgesetzten Gebühr. Alle sonstigen wechselrechtlichen Zusätze sind gebührenfrei.

Geltende Fassung:**§ 33 Tarifpost 22 Abs. 6:**

(6) Die Gebühr ist ohne Rücksicht auf ihre Höhe in Stempelmarken zu entrichten.

§ 37 Abs. 7:

(7) § 14 Tarifpost 9 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2001 tritt mit 1. Mai 2001 in Kraft.

§ 37 Abs. 10:

Neu.

Vorgeschlagene Fassung:**§ 33 Tarifpost 22 Abs. 6:**

(6) Die Gebühr ist

- a) bei Inlandswechslern vom Aussteller oder Inhaber oder Akzeptanten,
- b) bei Auslandswechslern vom ersten inländischen Inhaber oder Akzeptanten selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats an das für die Erhebung der Gebühren sachlich zuständige Finanzamt zu entrichten, in dessen Amtsbereich der Aussteller, erste inländische Inhaber oder Akzeptant seinen (Haupt-)Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, den Ort der Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat oder sich die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte befindet. Auf dem Wechsel ist ein Vermerk über die erfolgte Selbstberechnung anzubringen, der den berechneten Gebührenbetrag, das Datum des Tages der Selbstberechnung und die Unterschrift des Gebührenschuldners, der die Selbstberechnung durchgeführt hat, enthält. Der Gebührenschuldner, der die Selbstberechnung durchgeführt hat, hat dem Finanzamt eine Anmeldung über das Rechtsgeschäft unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes bis zum Fälligkeitstag zu übermitteln, welche die für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben zu enthalten hat; dies gilt als Gebührenanzeige gemäß § 31.

§ 37 Abs. 7:

(9) § 14 Tarifpost 9 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2001 tritt mit 1. Mai 2001 in Kraft.

§ 37 Abs. 10:

(10) Die festen Gebührensätze, die Pauschalbeträge des § 14 Tarifpost 8 Abs. 4, Tarifpost 9 Abs. 5 und Tarifpost 16 Abs. 5, §§ 3 Abs. 2, 3, 4 erster Satz, 4a erster Satz und 5; 6; 9 Abs. 1; 11; 13 Abs. 4; 14 Tarifpost 4 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2; Tarifpost 5 Abs. 2; Tarifpost 6 Abs. 2 Z 6; Abs. 5 Z 4, 4a und 7; Tarifpost 9 Abs. 4; Tarifpost 13; Tarifpost 14 Abs. 1 und 2 Z 25; 16 Abs. 6; 18 Abs. 1 und 4; 23; 25; 30; 33 Tarifpost 1; Tarifpost 5 Abs. 4 Z 3 und Abs. 5; Tarifpost 7 Abs. 1; Tarifpost 8 Abs. 4 erster Satz; Tarifpost 17 Abs. 1 Z 6; Tarifpost 18 Abs. 2; Tarifpost 20 Abs. 1; Tarifpost 22 Abs. 3 und 6, jeweils in der Fassung des BGBl. I xxxxxx, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft und sind auf alle Sachverhalte anzuwenden, für welche die Gebührenschuld nach dem 31. Dezember 2001 entsteht.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

§§ 3 Abs. 2, 3, 4 erster Satz, 4a erster Satz und 5; 4; 6; 9 Abs. 1; 11; 13 Abs. 4; 14 Tarifpost 1 Abs. 1 Z 2 lit. c; Tarifpost 3; Tarifpost 4 Abs. 1 Z 2 und 3 und Abs. 2; Tarifpost 5 Abs. 2; Tarifpost 6 Abs. 2 Z 6; Abs. 5 Z 4, 4a und 7; Tarifpost 7 Abs. 1 Z 3; Tarifpost 9 Abs. 4; Tarifpost 10; Tarifpost 11; Tarifpost 13; Tarifpost 14 Abs. 1 und 2 Z 25; Tarifpost 15 Abs. 5; 16 Abs. 6; 18 Abs. 1 und 4; 19 Abs. 3; 23; 25; 27; 30; 33 Tarifpost 1; Tarifpost 5 Abs. 4 Z 3 und Abs. 5; Tarifpost 7 Abs. 1; Tarifpost 8 Abs. 4 erster Satz; Tarifpost 12; Tarifpost 14; Tarifpost 17 Abs. 1 Z 5 und 6; Tarifpost 18 Abs. 2; Tarifpost 20 Abs. 1; Tarifpost 22 Abs. 3 und 6, jeweils in der Fassung vor dem BGBl. I xxxxxx, sind letztmalig auf Sachverhalte anzuwenden, für welche die Gebührensuld vor dem 1. Jänner 2002 entsteht.

Erbschaftssteuer

§ 8 Abs. 3 lit. b:

b) von Zuwendungen an nicht unter lit. a fallende Privatstiftungen durch den Stifter selbst 5 vH, ist der Stifter eine Privatstiftung 2,5 vH. Werden zugewendetes Vermögen oder an dessen Stelle getretene Vermögenswerte innerhalb von zehn Jahren, ausgenommen zurück an den Stifter oder zur satzungsgemäßen Erfüllung von angemessenen Unterhaltsleistungen, unentgeltlich veräußert, so ist die Differenz auf die Steuer nach Abs. 1 nachzuerheben;

§ 15 Abs. 1 Z 1 lit. c:

c) Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten unmittelbar zum Zwecke der gleichteiligen Anschaffung oder Errichtung einer Wohnstätte mit höchstens 150 m² Wohnnutzfläche zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses der Ehegatten. Die Steuerbefreiung tritt außer Kraft, wenn diese Wohnstätte nicht unter Aufgabe der Rechte an der bisherigen Ehemohnung innerhalb von drei Monaten ab Übergabe zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses bezogen und ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse weitere fünf Jahre benützt wird; wird die Wohnstätte erst errichtet, muß die Benutzung zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses innerhalb von drei Monaten ab Fertigstellung, längstens jedoch innerhalb von acht Jahren nach vertraglicher Begründung des Mitei-

§ 8 Abs. 3 lit. b:

b) von Zuwendungen an nicht unter lit. a fallende Privatstiftungen durch den Stifter selbst 5 vH, ist der Stifter eine Privatstiftung 2,5 vH. Werden zugewendetes Vermögen oder an dessen Stelle getretene Vermögenswerte innerhalb von zehn Jahren, ausgenommen zurück an den Stifter oder zur satzungsgemäßen Erfüllung von angemessenen Unterhaltsleistungen, unentgeltlich veräußert, so ist die Differenz auf die Steuer nach Abs. 1 nachzuerheben; Umstände, die zur Nacherhebung der Steuer führen, sind innerhalb eines Monats nach ihrem Eintritt dem Finanzamt anzuzeigen;

§ 15 Abs. 1 Z 1 lit. c:

c) Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten unmittelbar zum Zwecke der gleichteiligen Anschaffung oder Errichtung einer Wohnstätte mit höchstens 150 m² Wohnnutzfläche zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses der Ehegatten. Die Steuerbefreiung tritt außer Kraft, wenn diese Wohnstätte nicht unter Aufgabe der Rechte an der bisherigen Ehemohnung innerhalb von drei Monaten ab Übergabe zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses bezogen und ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse weitere fünf Jahre benützt wird; wird die Wohnstätte erst errichtet, muss die Benutzung zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses innerhalb von drei Monaten ab Fertigstellung, längstens jedoch innerhalb von acht Jahren nach vertraglicher Begründung des Mitei-

Geltende Fassung:

gentums – bei schon bestehendem, nicht nach dieser Bestimmung steuerfrei erworbenem Miteigentum ab Einreichung des Ansuchens um Erteilung der Baubewilligung – erfolgen;

§ 23a Abs. 1 bis 4:

§ 23a. (1) Rechtsanwälte und Notare (Parteienvertreter) sind nach Maßgabe der Abs. 1 bis 5 befugt, die Steuer für die in § 3 und § 4 Z 2 bezeichneten Rechtsvorgänge, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 5 und § 15 Abs. 1 Z 9 genannten Rechtsvorgänge, als Bevollmächtigte eines Steuerschuldners auf dem amtlichen Vordruck selbst zu berechnen (Selbstberechnungsbescheinigung), wenn die Selbstberechnung innerhalb der Anmeldefrist (§ 22 Abs. 1) erfolgt. Die Selbstberechnungsbescheinigung gilt als Abgabenerklärung. Die Anwendung der §§ 29 bis 31 ist im Falle einer Selbstberechnung der Schenkungssteuer ausgeschlossen. Für Grundstücksschenkungen unter einer Auflage sowie für Grundstücksschenkungen, die teils entgeltlich und teils unentgeltlich sind, ist eine Selbstberechnung nur dann zulässig, wenn auch die Grunderwerbsteuer vom Parteienvertreter selbst berechnet wird (§§ 11 bis 15 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987).

(2) Parteienvertreter haben für Rechtsvorgänge, für die sie eine Selbstberechnung vornehmen, spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat (Anmeldungszeitraum), in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung über die selbst berechneten Rechtsvorgänge beim Finanzamt (§ 63 Abs. 2, § 64 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung) vorzulegen. Die Eintragungen in der Anmeldung sind nach der Zeitfolge der Selbstberechnung vorzunehmen. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung. Der Parteienvertreter hat eine Abschrift (Durchschrift) der Anmeldung sieben Jahre aufzubewahren. Im übrigen ist § 132 der Bundesabgabenordnung anzuwenden. Die Abgabenbehörden sind befugt, Prüfungen hinsichtlich sämtlicher in die Selbstberechnungsbescheinigung aufzunehmenden Angaben durchzuführen. Ist über den Rechtsvorgang eine Urkunde aufgenommen worden, so ist auf dieser ein Vermerk über den Umstand der Selbstberechnung sowie die Nummer, unter der der Rechtsvorgang in der Anmeldung erfaßt wurde, anzubringen. Der Parteienvertreter hat eine Abschrift (Durchschrift, Gleichschrift) der über den Rechtsvorgang ausgefertigten Schrift sieben Jahre aufzubewahren.

Vorgeschlagene Fassung:

gentums – bei schon bestehendem, nicht nach dieser Bestimmung steuerfrei erworbenem Miteigentum ab Einreichung des Ansuchens um Erteilung der Baubewilligung – erfolgen; Umstände, die zur Nacherhebung der Steuer führen, sind innerhalb eines Monats nach ihrem Eintritt dem Finanzamt anzuzeigen;

§ 23a Abs. 1 bis 4:

§ 23a. (1) Rechtsanwälte und Notare (Parteienvertreter) sind nach Maßgabe der Abs. 1 bis 5 befugt, die Steuer für die in § 3 und § 4 Z 2 bezeichneten Rechtsvorgänge, mit Ausnahme der Rechtsvorgänge im Sinne der § 3 Abs. 5 und § 15 Abs. 1 Z 9, als Bevollmächtigte eines Steuerschuldners selbst zu berechnen, wenn die Selbstberechnung innerhalb der Anmeldefrist (§ 22 Abs. 1) erfolgt. Die Anwendung der §§ 29 bis 31 ist im Falle einer Selbstberechnung der Schenkungssteuer ausgeschlossen. Für Grundstücksschenkungen unter einer Auflage sowie für Grundstücksschenkungen, die teils entgeltlich und teils unentgeltlich sind, ist eine Selbstberechnung nur dann zulässig, wenn auch die Grunderwerbsteuer vom Parteienvertreter selbst berechnet wird (§§ 11 bis 13 und 15 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987).

(2) Parteienvertreter haben für Rechtsvorgänge, für die sie eine Selbstberechnung vornehmen, spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat (Anmeldungszeitraum), in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung über die selbst berechneten Rechtsvorgänge beim Finanzamt (§ 63 Abs. 2, § 64 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung) vorzulegen. Die Selbstberechnung und Anmeldung hat elektronisch zu erfolgen. Ist über einen der in der elektronischen Anmeldung enthaltenen Rechtsvorgänge eine Urkunde errichtet worden, die in ein durch Bundesgesetz vorgesehenes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so ist der Abgabenbehörde der Zugriffscode zu dieser Urkunde bekannt zu geben. Die Abgabenbehörden sind berechtigt, auf diese Urkunde lesend zuzugreifen. Aus der Anmeldung muss sich ergeben, für welchen Steuerschuldner in welchem Ausmaß die Steuer und die Eintragungsgebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz selbst berechnet und entrichtet wurden. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung. Die Abgabenbehörden sind befugt, Prüfungen hinsichtlich sämtlicher in die Anmeldung aufzunehmenden Angaben durchzuführen.

50

827 der Beilagen

Geltende Fassung:

(3) Der Anmeldung gemäß Abs. 2 sind die Abschriften (Durchschriften) der im Anmeldezeitraum ausgestellten Selbstberechnungsbescheinigungen anzuschließen.

(4) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, ein Verfahren der automatisationsunterstützten Übermittlung der Daten der Anmeldungen gemäß Abs. 2 sowie der Daten der Selbstberechnungsbescheinigungen gemäß Abs. 1 durch Verordnung festzulegen, soweit sich die Regelungen auf die gerichtlichen Eintragungsgebühren beziehen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz. In der Verordnung ist der Inhalt der Anmeldung und der Selbstberechnungsbescheinigung sowie der Beginn der Datenübermittlung nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Gegebenheiten festzulegen. Dabei ist auch auf die Datenübermittlung zur Sicherung der Zusammenrechnung gemäß § 11 Bedacht zu nehmen und auch die Zugriffsmöglichkeit auf diese Daten für den Bevollmächtigten sicherzustellen. Weiters kann vorgesehen werden, daß sich die Abgabenbehörde einer bestimmten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle bedienen darf.

§ 24:

§ 24. Die Gerichte haben, sofern eine Abhandlung stattfindet, dem Finanzamt die Todesfälle, die eröffneten letztwilligen Anordnungen und die Vornahme von Erbteilungen bekanntzugeben; die Notare haben dem Finanzamt glaubige Abschriften der Niederschriften über die von ihnen beurkundeten Schenkungen und Zweckzuwendungen zu übersenden.

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Ist über den Rechtsvorgang eine Schrift errichtet worden, so ist der Umstand der Selbstberechnung und der im automationsunterstützten Verfahren vergebene Ordnungsbegriff (Erfassungsnummer) zu vermerken. Der Parteienvertreter hat die Abschriften (Durchschriften) der Erklärungen (Abs. 6) und die Abschriften (Durchschriften, Gleichschriften) der über den Erwerbsvorgang ausgefertigten Schriften sieben Jahre aufzubewahren. Im Übrigen ist § 132 BAO anzuwenden.

(4) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die elektronische Selbstberechnung und Anmeldung durch Verordnung näher zu regeln, soweit sich die Regelungen auf die gerichtlichen Eintragungsgebühren beziehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz.

§ 24:

§ 24. (1) Die Gerichte haben, sofern eine Abhandlung stattfindet, dem Finanzamt die Todesfälle, die eröffneten letztwilligen Anordnungen und die Vornahme von Erbteilungen bekannt zu geben.

(2) Notare und Rechtsanwälte haben dem Finanzamt Abschriften der Niederschriften über die von ihnen beurkundeten Schenkungen und Zweckzuwendungen zu übermitteln. Ist es dem Notar oder Rechtsanwalt auf Grund seiner technischen Voraussetzungen zumutbar, so hat er die Anmeldung elektronisch zu übermitteln. Ist über den in der elektronischen Anmeldung enthaltenen Rechtsvorgang eine Urkunde errichtet worden, die in ein durch Bundesgesetz vorgesehenes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so ist der Abgabenbehörde der Zugriffscode zu dieser Urkunde bekannt zu geben. Die Abgabenbehörden sind berechtigt, auf diese Urkunde lesend zuzugreifen. Die über den Rechtsvorgang errichtete Urkunde ist nur über Verlangen der Abgabenbehörde vorzulegen; auf der Urkunde ist der im automationsunterstützten Verfahren

Geltende Fassung:

§ 34 Abs. 1 Z 8:

Neu.

§ 10 Abs. 2:

(2) Zur Vorlage der Abgabenerklärung sind die im § 9 genannten Personen sowie die Notare, Rechtsanwälte und sonstigen Bevollmächtigten, die beim Erwerb eines Grundstückes oder bei Errichtung der Vertragsurkunde über den Erwerb mitgewirkt haben, zur ungeteilten Hand verpflichtet.

§ 11 Abs. 1:

§ 11. (1) Rechtsanwälte und Notare (Parteienvertreter) sind nach Maßgabe der §§ 12 bis 15 befugt, die Steuer für Erwerbsvorgänge, die diesem Bundesgesetz unterliegen, ausgenommen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 steuerbefreite Erwerbe von Todes wegen sowie die gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 steuerbefreiten Erwerbsvor-

Vorgeschlagene Fassung:

vergebene Ordnungsbegriff (Erfassungsnummer) anzugeben. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Übermittlung der elektronischen Anmeldung mit Verordnung näher zu regeln.

§ 34 Abs. 1 Z 8:

8. §§ 8 Abs. 3 lit. b, 15 Abs. 1 Z 1 lit. c, 23a Abs. 1 bis 4 und 24 Abs. 1 und 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes xxxx, sind auf Vorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2001 entsteht. §§ 8 Abs. 3 lit. b, 15 Abs. 1 Z 1 lit. c, 23a Abs. 1 bis 4 und 24, jeweils in der Fassung vor dem Bundesgesetz xxxx, sind auf Vorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld vor dem 1. Jänner 2002 entsteht.

Grunderwerbsteuer

§ 10 Abs. 2:

§ 10. (2) Zur Vorlage der Abgabenerklärung sind die im § 9 genannten Personen sowie die Notare, Rechtsanwälte und sonstigen Bevollmächtigten, die beim Erwerb eines Grundstückes oder bei Errichtung der Vertragsurkunde über den Erwerb mitgewirkt haben, zur ungeteilten Hand verpflichtet. Notare und Rechtsanwälte haben die Abgabenerklärung elektronisch zu übermitteln, sofern dies dem Notar oder Rechtsanwalt auf Grund seiner technischen Voraussetzungen zumutbar ist. Ist über den in der elektronischen Abgabenerklärung enthaltenen Erwerbsvorgang eine Urkunde errichtet worden, die in ein durch Bundesgesetz vorgesehenes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so ist der Abgabenbehörde der Zugriffscode zu dieser Urkunde bekannt zu geben. Die Abgabenbehörden sind berechtigt, auf diese Urkunden lesend zuzugreifen. Abweichend von Abs. 1 ist die Schrift nur über Verlangen der Abgabenbehörde vorzulegen; auf der Schrift ist der im automatisationsunterstützten Verfahren vergebene Ordnungsbegriff (Erfassungsnummer) anzugeben. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Übermittlung der elektronischen Abgabenerklärung mit Verordnung näher zu regeln.

§ 11 Abs. 1:

§ 11. (1) Rechtsanwälte und Notare (Parteienvertreter) sind nach Maßgabe der §§ 12, 13 und 15 befugt, die Steuer für Erwerbsvorgänge, die diesem Bundesgesetz unterliegen, ausgenommen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 steuerbefreite Erwerbe von Todes wegen sowie die gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 steuerbefreiten Er-

52

827 der Beilagen

Geltende Fassung:

gänge, als Bevollmächtigte eines Steuerschuldners selbst zu berechnen, wenn die Selbstberechnung innerhalb der Frist für die Vorlage der Abgabenerklärung (§ 10) erfolgt. Die Anwendung des § 17 ist von der Selbstberechnung ausgenommen. Für Grundstücksschenkungen unter einer Auflage sowie für Grundstücksschenkungen, die teils entgeltlich und teils unentgeltlich sind, ist eine Selbstberechnung nur dann zulässig, wenn auch die Schenkungssteuer vom Parteienvertreter selbst berechnet wird (§ 23a des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955).

§ 11 Abs. 2:

(2) Das für die Erhebung der Steuer sachlich zuständige Finanzamt, von dessen Bereich aus der Parteienvertreter seine Berufstätigkeit vorwiegend ausübt, kann die Befugnisse gemäß Abs. 1 mit Bescheid aberkennen, wenn der Parteienvertreter vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 verletzt. Die Aberkennung kann für mindestens drei Jahre oder unbefristet erfolgen. Sie ist hinsichtlich des Amtsbereiches aller sachlich zuständigen Finanzämter wirksam. Von der Aberkennung sowie von deren Aufhebung sind die vier Präsidenten der Oberlandesgerichte zu verständigen. Bei unbefristeter Aberkennung kann frühestens fünf Jahre nach Aberkennung auf Antrag des Parteienvertreters der Aberkennungsbescheid aufgehoben werden, wenn glaubhaft ist, daß der Parteienvertreter in Hinkunft seinen abgabenrechtlichen Pflichten nachkommen wird.

§ 13 Abs. 1 und 2:

§ 13. (1) Parteienvertreter haben für Erwerbsvorgänge, für die sie eine Selbstberechnung vornehmen, spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat (Anmeldungszeitraum), in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung über die selbst berechneten Erwerbsvorgänge beim Finanzamt vorzulegen. Aus der Anmeldung muß sich ergeben, für welchen Steuerschuldner in welchem Ausmaß die Steuer und die Eintragungsgebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz selbst berechnet und entrichtet wurden. Im Zweifel ist bei den betreffenden Steuerschuldnern eine verhältnismäßige Entrichtung anzunehmen. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung. Der Anmeldung sind alle bezughabenden Angaben des Erfassungsbuches (§ 14) je Erwerbsvorgang im Sinne des § 10 Abs. 1 beizufügen. Die Anmeldung samt beigefügten Angaben des Erfassungsbuches hat im Wege der automationsunterstützten Datenübermittlung zu erfolgen. Der Bundesmini-

Vorgeschlagene Fassung:

werbsvorgänge, als Bevollmächtigte eines Steuerschuldners selbst zu berechnen, wenn die Selbstberechnung innerhalb der Frist für die Vorlage der Abgabenerklärung (§ 10) erfolgt. Die Anwendung des § 17 ist von der Selbstberechnung ausgenommen. Für Grundstücksschenkungen unter einer Auflage sowie für Grundstücksschenkungen, die teils entgeltlich und teils unentgeltlich sind, ist eine Selbstberechnung nur dann zulässig, wenn auch die Schenkungssteuer vom Parteienvertreter selbst berechnet wird (§ 23a des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955).

§ 11 Abs. 2:

(2) Das für die Erhebung der Steuer sachlich zuständige Finanzamt, von dessen Bereich aus der Parteienvertreter seine Berufstätigkeit vorwiegend ausübt, kann die Befugnisse gemäß Abs. 1 mit Bescheid aberkennen, wenn der Parteienvertreter vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig die Bestimmungen der §§ 13 und 15 verletzt. Die Aberkennung kann für mindestens drei Jahre oder unbefristet erfolgen. Sie ist hinsichtlich des Amtsbereiches aller sachlich zuständigen Finanzämter wirksam. Von der Aberkennung sowie von deren Aufhebung sind die vier Präsidenten der Oberlandesgerichte zu verständigen. Bei unbefristeter Aberkennung kann frühestens fünf Jahre nach Aberkennung auf Antrag des Parteienvertreters der Aberkennungsbescheid aufgehoben werden, wenn glaubhaft ist, daß der Parteienvertreter in Hinkunft seinen abgabenrechtlichen Pflichten nachkommen wird.

§ 13 Abs. 1 und 2:

§ 13. (1) Parteienvertreter haben für Erwerbsvorgänge, für die sie eine Selbstberechnung vornehmen, spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat (Anmeldungszeitraum), in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung über die selbst berechneten Erwerbsvorgänge beim Finanzamt vorzulegen. Die Selbstberechnung und Anmeldung hat elektronisch zu erfolgen. Ist über einen der in der elektronischen Anmeldung enthaltenen Erwerbsvorgänge eine Urkunde errichtet worden, die in ein durch Bundesgesetz vorgesehenes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so ist der Abgabenbehörde der Zugriffscode zu dieser Urkunde bekannt zu geben. Die Abgabenbehörden sind berechtigt, auf diese Urkunde lesend zuzugreifen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die elektronische Selbstberechnung und Anmeldung durch Verordnung näher zu regeln, soweit sich die Regelungen auf die gerichtlichen Eintragungsgebühren

Geltende Fassung:

ster für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren der automationsunterstützten Datenübermittlung und den Inhalt der Anmeldung durch Verordnung festzulegen, soweit sich die Regelungen auf die gerichtlichen Eintragungsgebühren beziehen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz. In der Verordnung kann vorgesehen werden, daß sich die Abgabenbehörde einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle bedienen kann.

(2) Ist über den Erwerbsvorgang eine Schrift errichtet worden, so ist darauf ein Vermerk über den Umstand der Selbstberechnung unter Hinweis auf die Eintragung im Erfassungsbuch anzubringen.

§ 14:

§ 14. (1) Parteienvertreter haben unter Bedachtnahme auf die Lage des Grundstückes getrennt nach Bundesländern Erfassungsbücher zu führen.

(2) Das Erfassungsbuch hat die für die Überwachung der vollständigen Erfassung der Erwerbsvorgänge und der Berechnung der Steuer sowie der Eintragungsgebühren maßgebenden Angaben zu enthalten. Insbesondere sind Angaben zur Beschreibung des Grundstücks, zum Erwerber, zum Veräußerer und zum Erwerbsvorgang aufzunehmen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Form und den Inhalt des Erfassungsbuches mit Verordnung festzulegen, soweit sich die Regelungen auf die gerichtlichen Eintragungsgebühren beziehen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz.

(3) Die Eintragungen in das Erfassungsbuch sind nach dem Datum der Selbstberechnung geordnet vorzunehmen.

§ 10 Abs. 2:

(2) Zur Vorlage der Abgabenerklärung sind die am Rechtsvorgang Beteiligten sowie die Notare, Rechtsanwälte und sonstigen Bevollmächtigten, die bei dem Rechtsvorgang oder bei der Errichtung der Vertragsurkunde über den Rechtsvorgang mitgewirkt haben, zur ungeteilten Hand verpflichtet.

Vorgeschlagene Fassung:

beziehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz. Aus der Anmeldung muss sich ergeben, für welchen Steuerschuldner in welchem Ausmaß die Steuer und die Eintragungsgebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz selbst berechnet und entrichtet wurden. Im Zweifel ist bei den betreffenden Steuerschuldnern eine verhältnismäßige Entrichtung anzunehmen. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung.

(2) Ist über den Erwerbsvorgang eine Schrift errichtet worden, so ist darauf der Umstand der Selbstberechnung und der im automationsunterstützten Verfahren vergebene Ordnungsbegriff (Erfassungsnummer) zu vermerken.

§ 14:

Entfällt.

§ 10 Abs. 2:

(2) Zur Vorlage der Abgabenerklärung sind die am Rechtsvorgang Beteiligten sowie die Notare, Rechtsanwälte und sonstigen Bevollmächtigten, die bei dem Rechtsvorgang oder bei der Errichtung der Vertragsurkunde über den Rechtsvorgang mitgewirkt haben, zur ungeteilten Hand verpflichtet. Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder haben die Abgabenerklärung elektronisch zu übermitteln, sofern dies dem Notar, Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder auf Grund seiner technischen Voraussetzungen zumutbar ist. Ist über den in der elektronischen Abgabenerklärung enthaltenen Rechtsvorgang

Geltende Fassung:

§ 10a Abs. 1 bis 4:

§ 10a. (1) Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder (Parteienvertreter) sind nach Maßgabe der Abs. 1 bis 5 befugt, die Steuer für die im § 2 bezeichneten Rechtsvorgänge auch vor Entstehung des Abgabenspruches als Bevollmächtigte eines Steuerschuldners auf dem amtlichen Vordruck selbst zu berechnen (Selbstberechnungsbescheinigung), wenn die Selbstberechnung innerhalb der Frist für die Vorlage der Abgabenerklärung (§ 10 Abs. 1) erfolgt.

(2) Parteienvertreter haben für Rechtsvorgänge, für die sie eine Selbstberechnung vornehmen, spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat (Anmeldungszeitraum), in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung über die selbst berechneten Rechtsvorgänge beim Finanzamt (§ 66 Abs. 2 BAO) vorzulegen. Wird die Steuer vor Entstehung des Abgabenspruches selbst berechnet und eine Selbstberechnungserklärung (Abs. 6) ausgestellt, um eine Eintragung im Firmenbuch zu ermöglichen, ist der Selbstberechnung die voraussichtliche Höhe der Abgabe zugrunde zu legen. Die Eintragungen in der Anmeldung sind nach der Zeitfolge der Selbstberechnung vorzunehmen. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung. Der Parteienvertreter hat eine Abschrift (Durchschrift) der Anmeldung sieben Jahre aufzubewahren. Im übrigen ist § 132 BAO anzuwenden. Die Abgabenbehörden sind befugt, Prüfungen hinsichtlich sämtlicher in die Selbstberechnungsbescheinigung aufzunehmenden Angaben durchzuführen. Ist über den Rechtsvorgang eine Urkunde aufgenommen worden, so ist auf dieser ein Vermerk über den Umstand der Selbstberechnung sowie die Nummer, unter der der Rechtsvorgang in der Anmeldung erfaßt wurde, anzubringen.

Vorgeschlagene Fassung:

eine Urkunde errichtet worden, die in ein durch Bundesgesetz vorgesehenes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so ist der Abgabenbehörde der Zugriffscode zu dieser Urkunde bekannt zu geben. Die Abgabenbehörden sind berechtigt, auf diese Urkunde lesend zuzugreifen. Abweichend von Abs. 1 ist die Urkunde nur über Verlangen der Abgabenbehörde vorzulegen; auf der Urkunde ist der im automatisationsunterstützten Verfahren vergebene Ordnungsbegriff (Erfassungsnummer) anzugeben. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Übermittlung der elektronischen Abgabenerklärung mit Verordnung näher zu regeln.

§ 10a Abs. 1 bis 4:

§ 10a. (1) Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder (Parteienvertreter) sind nach Maßgabe der Abs. 1 bis 5 befugt, die Steuer für die im § 2 bezeichneten Rechtsvorgänge auch vor Entstehung des Abgabenspruches als Bevollmächtigte eines Steuerschuldners selbst zu berechnen, wenn die Selbstberechnung innerhalb der Frist für die Vorlage der Abgabenerklärung (§ 10 Abs. 1) erfolgt.

(2) Parteienvertreter haben für Rechtsvorgänge, für die sie eine Selbstberechnung vornehmen, spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat (Anmeldungszeitraum), in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung über die selbst berechneten Rechtsvorgänge beim Finanzamt (§ 66 Abs. 2 BAO) vorzulegen. Die Selbstberechnung und Anmeldung hat elektronisch zu erfolgen. Ist über einen der in der elektronischen Anmeldung enthaltenen Rechtsvorgänge eine Urkunde errichtet worden, die in ein durch Bundesgesetz vorgesehenes Urkundenarchiv aufgenommen wurde, so ist der Abgabenbehörde der Zugriffscode zu dieser Urkunde bekannt zu geben. Die Abgabenbehörden sind berechtigt, auf diese Urkunde lesend zuzugreifen. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung. Wird die Steuer vor Entstehung des Abgabenspruches selbst berechnet und eine Selbstberechnungserklärung (Abs. 6) ausgestellt, um eine Eintragung im Firmenbuch zu ermöglichen, ist der Selbstberechnung die voraussichtliche Höhe der Abgabe zu Grunde zu legen. Ist über den Rechtsvorgang eine Schrift errichtet worden, so ist darauf der Umstand der Selbstberechnung und der im automatisationsunterstützten Verfahren vergebene Ordnungsbegriff (Erfassungsnummer) anzubringen. Die Abgabenbehörden sind befugt, Prüfungen

Geltende Fassung:

(3) Der Anmeldung gemäß Abs. 2 sind die Abschriften (Durchschriften) der im Anmeldezeitraum ausgestellten Selbstberechnungsbescheinigungen anzuschließen.

(4) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, ein Verfahren der automatisationsunterstützten Übermittlung der Daten der Anmeldungen gemäß Abs. 2 sowie der Daten der Selbstberechnungsbescheinigungen gemäß Abs. 1 durch Verordnung festzulegen. In der Verordnung ist der Inhalt der Anmeldung und der Selbstberechnungsbescheinigung sowie der Beginn der Datenübermittlung nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Gegebenheiten festzulegen. Weiters kann vorgesehen werden, daß sich die Abgabenbehörde einer bestimmten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle bedienen darf.

§ 38 lit. c:

Neu.

Vorgeschlagene Fassung:

hinsichtlich sämtlicher in die Anmeldungen aufzunehmenden Angaben durchzuführen.

(3) Der Parteienvertreter hat die Abschriften (Durchschriften) der Erklärungen (Abs. 6) und die Abschriften (Durchschriften, Gleichschriften) der über den Rechtsvorgang ausgefertigten Schriften sieben Jahre aufzubewahren. Im Übrigen ist § 132 BAO anzuwenden.

(4) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die elektronische Selbstberechnung und Anmeldung durch Verordnung näher zu regeln.

§ 38 lit. 3c:

(3c) Die §§ 10 Abs. 2 und 10 a Abs. 1 bis 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes xxxx, sind auf alle Rechtsvorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2001 entsteht. Rechtsvorgänge, für die die Steuerschuld im Jänner 2002 entsteht und für die von der Möglichkeit der Selbstberechnung Gebrauch gemacht wird, sind spätestens in die am 15. April 2002 vorzulegende Anmeldung aufzunehmen; wird von der Möglichkeit der Selbstberechnung nicht Gebrauch gemacht, so ist die Abgabenerklärung für diese Rechtsvorgänge spätestens am 15. April 2002 elektronisch zu übermitteln. Die §§ 10 Abs. 2 und 10 a Abs. 1 bis 4, jeweils in der Fassung vor dem Bundesgesetz xxxx, sind auf alle Rechtsvorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld vor dem 1. Jänner 2002 entsteht.

Straßenbenützungsgesetz

§ 3 Abs. 2c Z 6 und 7:

6. Kraftfahrzeuge der Kategorie EURO I (EURO II) sind solche, die nachweislich bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die in Zeile A (in Zeile B) der Tabelle in Abschnitt 8.3.1.1 des Anhanges I der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom

§ 3 Abs. 2c Z 6 und 7:

6. Entfällt.

Geltende Fassung:

3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen, ABl. Nr. L 36 vom 9. Februar 1988, 33 S, in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG des Rates vom 1. Oktober 1991 zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen, ABl. Nr. L 295 vom 25. Oktober 1991, 1 S, angeführten Grenzwerte nicht überschreiten. Kraftfahrzeuge der Kategorie ohne EURO-Einstufung sind solche, die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die für die Einstufung als EURO-I-Fahrzeuge maßgeblichen Grenzwerte überschreiten.
7. Wird kein Nachweis über das tatsächliche Emissionsverhalten des Kraftfahrzeuges beigebracht, so ist dieses der Kategorie ohne EURO-Einstufung zuzuordnen.

§ 3 Abs. 2d Z 4:

Neu.

§ 3 Abs. 3 und 4:

(3) Neu.

Vorgeschlagene Fassung:

7. Entfällt.

§ 3 Abs. 2d Z 4:

4. für ein Kalenderjahr das Zehnfache der Abgabe gemäß Z 3.

§ 3 Abs. 3, 4 und 5:

(3) Kraftfahrzeuge der Kategorie EURO I (EURO II) sind solche, die nachweislich bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die in Zeile A (in Zeile B) der Tabelle in Abschnitt 8.3.1.1 des Anhangs I der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen, ABl. Nr. L 36 vom 9. Februar 1988, 33 S, in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG des Rates vom 1. Oktober 1991 zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen, ABl. Nr. L 295 vom 25. Oktober 1991, 1 S, angeführten Grenzwerte nicht überschreiten. Kraftfahrzeuge der Kategorie ohne EURO-Einstufung sind solche, die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die für die Einstufung als EURO-I-Fahrzeuge maßgeblichen Grenzwerte überschreiten. Wird

Geltende Fassung:

(3) Bei Entrichtung der Abgabe gemäß Abs. 2 Z 3 oder 4 oder gemäß Abs. 2a Z 3 oder 4 oder gemäß Abs. 2c Z 3 lit. a, Z 4 oder 5 hat der Abgabenschuldner für die Benützung von Straßen mit einer Fahrzeugkombination, die in eine höhere Bemessungsgrundlage fällt als die, für welche die Abgabe berechnet wurde, eine tageweise Zusatzabgabe zu entrichten. Die Zusatzabgabe beträgt im Jahr 1995 180 S, im Jahr 1996 120 S, in den Jahren 2000 und 2001 62 S und ab dem Jahr 2002 4,50 Euro.

(4) Bei Sattelzugfahrzeugen ist das um die Sattellast verminderte höchste zulässige Gesamtgewicht maßgebend.

§ 11 Abs. 6:

Neu.

§ 6 Abs. 2:

(2) Der Steuersatz beträgt für andere Kraftfahrzeuge 2% vervielfacht mit dem um drei Liter (bei Dieselfahrzeugen um zwei Liter) verminderten Kraftstoffverbrauch in Litern wobei der Gesamtverbrauch gemäß MVEG-Zyklus nach der EU-Richtlinie 80/1268 in der Fassung 93/116 zugrunde zu legen ist. Bei einem Durchschnittsverbrauch von nicht mehr als drei Litern (bei Dieselfahrzeugen von nicht mehr als zwei Litern) beträgt der Steuersatz 0%.

Vorgeschlagene Fassung:

kein Nachweis über das tatsächliche Emissionsverhalten des Kraftfahrzeuges beigebracht, so ist dieses der Kategorie ohne EURO-Einstufung zuzuordnen.

(4) Bei Entrichtung der Abgabe gemäß Abs. 2 Z 3 oder 4 oder gemäß Abs. 2a Z 3 oder 4 oder gemäß Abs. 2c Z 3 lit. a, Z 4 oder 5 oder gemäß Abs. 2d Z 3 lit. a oder Z 4 hat der Abgabenschuldner für die Benützung von Straßen mit einer Fahrzeugkombination, die in eine höhere Bemessungsgrundlage fällt, als die, für welche die Abgabe berechnet wurde, eine tageweise Zusatzabgabe zu entrichten. Die Zusatzabgabe beträgt im Jahr 1995 180 S, im Jahr 1996 120 S, in den Jahren 2000 und 2001 62 S und ab dem Jahr 2002 4,50 Euro.

(5) Bei Sattelzugfahrzeugen ist das um die Sattellast verminderte höchste zulässige Gesamtgewicht maßgebend.

§ 11 Abs. 6:

(6) § 3 Abs. 2d Z 4, Abs. 3, 4 und 5, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxx, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft und sind auf alle abgabepflichtigen Straßenbenützungen nach dem 31. Dezember 2001 anzuwenden. § 3 Abs. 2c Z 6 und 7, Abs. 3 und 4, jeweils in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxxx, sind auf alle abgabepflichtigen Straßenbenützungen vor dem 1. Jänner 2002 anzuwenden.

Normverbrauchsabgabe

§ 6 Abs. 2:

(2) Der Steuersatz beträgt für andere Kraftfahrzeuge

1. mit Benzinmotoren 2% vervielfacht mit dem um drei Liter verminderten Kraftstoffverbrauch in Litern,
2. mit Dieselmotoren 2% vervielfacht mit dem um zwei Liter verminderten Kraftstoffverbrauch in Litern,
3. mit Motoren für andere Kraftstoffarten 2% vervielfacht mit dem um drei Liter verminderten Kraftstoffverbrauch in Liter bzw. Kilogramm wobei jeweils der Gesamtverbrauch gemäß MVEG-Zyklus nach der EU-Richtlinie 1980/1268 in der Fassung 1993/116 bzw. 1999/100 zugrunde zu legen ist.

Bei einem Durchschnittsverbrauch von nicht mehr als drei Litern bzw. Kilogramm (bei Fahrzeugen mit Dieselmotor von nicht mehr als zwei Litern) beträgt der Steuersatz 0%.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel 34
Budgetbegleitgesetz 2000

§ 1 lautet:

§ 1. (1) Die durch die Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Gebietskörperschaften an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie an Personenvereinigungen (Personengemeinschaften), die unter beherrschendem Einfluss einer Gebietskörperschaft stehen, anfallenden Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte sind von der Gesellschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit. Derartige Vorgänge gelten nicht als steuerbare Umsätze. Ist die juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts im Rahmen der Aufgabenerfüllung als Unternehmer tätig, gelten für Zwecke der Umsatzsteuer die Rechtsverhältnisse für diese Tätigkeit als Unternehmer weiter.

(2) Miet- und Pachtverträge, die zwischen der juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts als Vermieterin und der übertragenden Gebietskörperschaft als Mieterin unmittelbar anlässlich der Ausgliederung bezüglich der übertragenen Objekte abgeschlossen werden, sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 1. (1) Die durch die Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Gebietskörperschaften an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie an Personenvereinigungen (Personengemeinschaften), die unter beherrschendem Einfluss einer Gebietskörperschaft stehen, unmittelbar veranlassten (anfallenden) Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte sind von der Gesellschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit. Derartige Vorgänge gelten nicht als steuerbare Umsätze. Ist die juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts im Rahmen der Aufgabenerfüllung als Unternehmer tätig, gelten für Zwecke der Umsatzsteuer die Rechtsverhältnisse für diese Tätigkeit als Unternehmer weiter.

(2) Miet- und Pachtverträge, die zwischen der juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) als Vermieterin und der übertragenden Gebietskörperschaft als Mieterin unmittelbar anlässlich der Ausgliederung bezüglich der übertragenen Objekte abgeschlossen werden, sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

827 der Beilagen

59